



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter

Wigand, Paul

Höxter, 1819

Zweites Buch. Geschichte der Städte Corvey und Höxter. 1056 - 1200.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75641](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75641)

zwei
ngen
Prä-
r sie
etel:
vor:
um
hier
Um-
nicht

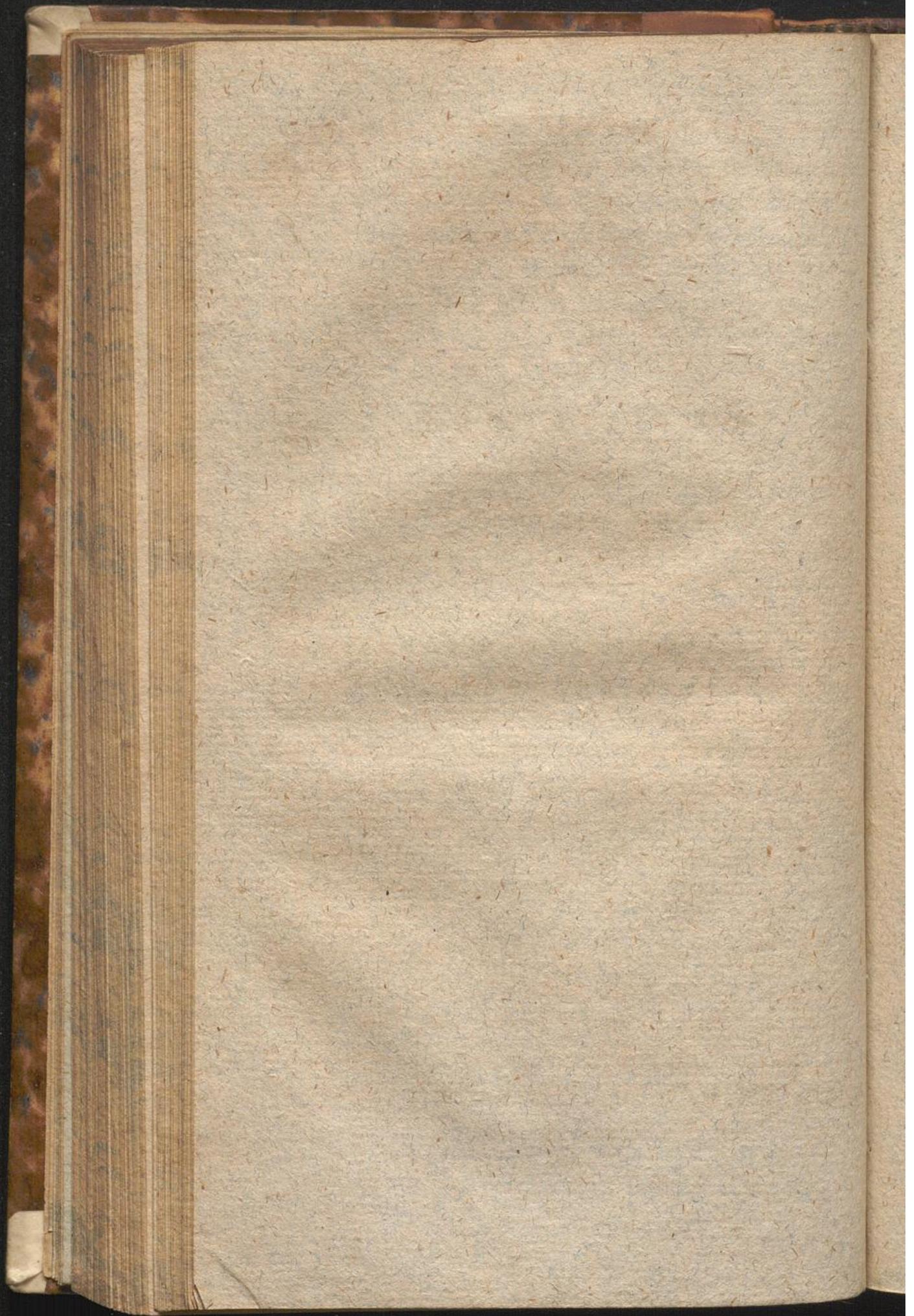
Zweites Buch.

1056 bis 1200.

Geschichte der Städte
Corvey und Höxter.

Corv. Gesch. 1r Th.

(14)





Zweites Buch.

I.

Einleitung.

Wenn wir die zweite Periode unserer Geschichte mit einem Blick auf das Allgemeine beginnen, so bemerken wir zuvörderst, wie sie ein anderer Geist der Zeit characterisirt, der, nie stillstehend, in mannigfaltigen Erscheinungen siegend und fortschreitend, stets wechselt. Wie jene Zeit einfache stille Größe auszeichnet, ein Heldenthum, der ruhig und fest um seine Existenz kämpfend, siegreich, bis zu sorgloser Sicherheit und herrschender Würde fortschreitet; so diese ein thatenreich schimmern- des, kühn, phantastisch und herrlich sich bildendes Hel- denleben. Selbstgefühl und stete Waffenübung, zu der erst Noth zwang, dann Lust lockte, machte nach Thaten durstig, die daheim ein frohes Spiel, draußen Pflicht des Rechts und der Ehre, endlich in ihrem Licht- punkt schwärmerisch für Religion und heilige Gelübde in den Kreuzzügen sich zu vollglänzender Pracht entzün- deten. Selbst waren die heiligen Bande, die, gestützt auf die alte Verfassung, die Theile des Staates unter sich, und das Ganze mit der Kirche zu einem innigen Verein gebunden hatten: da schlossen die Edlen des

Volkes einen andern Bund, auf Kraft, Tugend, Heldenſinn, Ehre und Liebe gebauet. Wir nennen ihn Ritterthum. Dies entfaltete ſeine ſchönſten Kräfte in den Kreuzzügen, und wie es neben den kühnſten und herrlichſten Männerthaten zugleich die ſchönſten Blüthen der Dichtkunſt hervortrieb, ſo geſtaltet ſich uns, wie jede große Vergangenheit, dieſe ganze große Zeit in poetiſchem Lichte, und ſie entzündet die Phantaſie noch jetzt wie damals. — Die Kaiſerwürde, oft getrübt in ihrem alten Glanze, behielt doch den Begriff ihrer urſprünglichen Größe, und man geſtaltete die Idee der Fortſetzung des Römischen Reichs und der Weltherrſchaft nach dem Geiſte dieſer romantiſchen Zeit. In trüben Zeiten aber, wo dieſe Sonne gleichſam erloſch, ſahen ſie nur ihre Strahlen auf das Volk zu verſplittern, denn da herrſchte Pracht und Glanz und Herrlichkeit, und des Rechts und Anſehns, daß eine Kaiſerhand nicht zu handhaben vermochte, bemächtigten ſich die kühnſten und kräftigſten der Nation, die ſich deſſen würdig achteten. So gründete ſich und wuchs das Anſehn derer, die ſich Fürſten nannten, und, weiter gehend im begonnenen Werke, unmittelbar und Landesherren wurden. Die Kaiſer ſahen die Gefahr erſt, wie es zu ſpät war, ſie konnten die Macht der ihnen entgegenwirkenden Herzöge nicht mehr hemmen, und wenn auch der mächtigſte von ihnen, jener fürchtbare Heinrich der Löwe, niedergeworfen und ſein Herzogthum geſprengt wurde, ſo verſplitterte das doch nur ſeine Macht unter die

übrigen Großen, die begierig diesen Sturz befördert hatten. Auch die ausschweifende Freigebigkeit gegen die Kirche, in reiner Frömmigkeit einst begonnen, und jetzt oft aus vermeinter Klugheit fortgesetzt, also daß die Bischöfe zu Fürsten erhoben wurden, schlug zum größten Nachtheil der kaiserlichen Würde aus, seit in Rom sich der Kampf mit der Kirche entzündete, und selbst verliehene Waffen dem Kaiserthum überall entgegen standen.

Ein anderes großes Ereigniß dieser Periode war die Entstehung des dritten Standes, der sich zu voller Macht ausbildete, wetteifernd seine Bestrebungen denen des Ritterstandes gleich setzte, und später mit diesem in einen vernichtenden, beiden gleich verderblichen Kampf trat. Vorhin waren nur zwei Klassen des Volks kenntlich, von denen die eine steigend, die andere sinkend, jene allein groß, reich, angesehen, mächtig, auf diese alle Niedrigkeit, Druck, Arbeit und Lasten wälzte. Herrschen galt es oder Dienen. Wer die Waffen trug, war Herr, und benutzte seine Gewalt zu immer größeren Fortschritten. Versplittert war die alte Volksgemeinde, die einst Freien waren zum Theil Macht- und Waffenlos, und darum verachtet; da ermannte sich der Geist auch in denen, die der Ritterstand ausgeschlossen hatte, und zum Heil deutscher Freiheit, zur Begründung der ganzen folgenden Geschichte entwickelte sich, hinter den Mauern und Wällen der entstehenden Städte sicher, ein neuer Stand, der neues

Leben, Kraft und Streben entfaltend; durch betriebsamen Handel, und sinnreiche Kunst zu Macht und Reichthum gelangend, auch die Waffen zu führen Thatkräftig und rüstig war, und dessen Streben nach Unabhängigkeit und Freiheit wir schon erkennen, wenn wir seinen Geist aus den hohen stolzen Denkmählern, die uns hinterblieben, ahnden.

Der erste Kaiser, mit dem die Periode beginnt, ist Heinrich IV. Dieser unglückliche, früh verwaisete Fürst war ein Opfer der Erziehung, die in Leidenschaften seinen Character geschwächt, sein Streben und seine Ideen verwirrt hatte. Es war ihm Haß gegen die Sachsen eingeßößt, und er nährte ihn in jenen verderblichen Kriegen, die er mit abwechselndem Erfolg gegen Sachsen führte, um dies Herzogthum aufzulösen, und für sich eine Macht zu gründen. Sein größtes Unglück war, daß gerade jetzt ein Mann wie Gregor VII. den päpstlichen Stuhl bestieg, und den Kampf um Vorrang und Unabhängigkeit der Kirche begann. Kraft, Characterstärke und unerschütterliche Ueberzeugung gaben seinen geistlichen Waffen ein niegekanntes Gewicht, und er mußte gegen einen Heinrich Sieger bleiben. In diesen Kämpfen wurde auch der Unwille des Volks und der Großen gegen den Kaiser rege, und es traten Gegen-Könige auf, mit denen er kämpfen mußte. Stets muthig, aber selten glücklich war seine lange Regierungszeit ein beständiger Wechsel von Kämpfen gewesen.

Sein Nachfolger, Heinrich V., vertheidigte die kaiserlichen Gerechtsame mit allem Muth, und stellte manches wieder her. Er starb ohne Erben, und der Sachse Lothar wurde gewählt, der ebenfalls, auf der Kaiserwürde Glanz bedacht, die mächtigen Stände bekriegte. — Nach ihm kamen die Hohenstaufen zum Thron. Conrad III. unternahm jenen unglücklichen deutschen Kreuzzug. — Friedrich I., groß und mächtig, im steten Kampfe mit Italien, an dem alle seine Wünsche hingen, vollführte in Deutschland den Sturz Heinrichs des Löwen, der ihn in Italien verlassen. Sein letztes Unternehmen war ein Kreuzzug, und er starb unterwegs. — Sein Nachfolger Heinrich VI. war auch in stete auswärtige Unternehmungen verwickelt, und nach seinem Tode entstand großer Streit über die Wahl, ein Zwischen-Reich und zehnjähriger Bürgerkrieg der beiden Partheien, Welfen und Sibellinen. Zwei Gegen-Könige, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig bekämpften einander, und es endet hiermit unsere Periode in Zerrüttung und Verwirrung, bis das mächtige Haus Hohenstaufen siegte, und Friedrich II. den Thron bestieg.

Daß in so vielfältigen Kämpfen die Verfassung erschüttert, und bei so manchen wichtigen Ereignissen vieles allmählig umgestaltet wurde, läßt sich erwarten. Abwesenheit und Unglück der Kaiser begünstigte das Streben der Fürsten und Großen nach Unabhängigkeit, und eben so war der Sieg der päpstlichen Gewalt ihnen gün-

fig. Die große Staats-Verbindung leistete keine Gewähr mehr, und alles verband sich im Einzelnen, Schutz oder Gewalt suchend; das Feudalsystem wurde vollendet vom Ritterstand, die Städte stifteten freiere Verbindungen. Der Zeitgeist änderte sich, und mit ihm alle Verhältnisse; am Folgenreichsten war das Aufblühen des Ritterthums und der Städte; auch die Kreuzzüge waren von großen Folgen, die jedoch nachtheilig für den Kaiser und für die Verfassung erscheinen, weil durch die Entfernung so vieler Mächtigen und Tapfern die Fürsten freien Spielraum erhielten, ihre Landeshoheit zu befestigen.

Es scheint uns wichtig bey einer Specialgeschichte, die in die großen Staats-Ereignisse wenig eingreift, hauptsächlich die Verfassung, und die Geschichte des Volks, für die sie oft große Aufschlüsse giebt, zu berücksichtigen, und wenn wir einen Ueberblick des Ganzen geben, um einzelne Resultate daran zu reihen, so wird dies nicht nur verzeihlich, sondern auch nothwendig erscheinen; denn wie der tiefdenkende M ö s e r sagt: das kleine Rädchen greift immer ins Große, und man kann die Wirkung von jenem nicht deutlich machen, ohne auch dieses zu Zeiten mit umlaufen zu lassen. — Wir gehen diesmal von der

G e s c h i c h t e d e r S t ä d t e
aus 1), deren erste Spuren wir bisher absichtlich vers

1) Wir haben bisher noch keine Geschichte aus Quellen; K i n d l i n g e r in seinen Schriften und

schwiegen, um hier das Ganze besser überblicken, und im Zusammenhange entwickeln zu können. Je wichtiger das Aufblühen der Städte für die deutsche Geschichte, und je dunkler ihre erste Entstehung in den meisten Fällen ist, desto sorgfamer muß man im Einzelnen nach dem historischen Zusammenhange der späteren Erscheinungen mit dem früheren allmählichen Beginnen forschen.

Im südlichen Deutschland hatten sich Ueberreste römischer Städte erhalten; in Sachsen fand Karl der Große keine, und sie blieben noch unter seinen Nachfolgern selten. Die Entstehung der alten Städte ist allmählig und zufällig, daher kann auch nirgend ein fester Zeitpunkt angegeben werden. Man wohnte auf einzelnen Höfen, die von einander abgesondert lagen. Gegen den Feind vertheidigte man sich durch gesammte Wehr, und schützte

A. G. Anton [Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Berlin, 1799.] haben manchen Aufschluß gegeben; auch Curtius in seinen Programmen: *De Germ. prisca et medii aevi urbibus et opidis eorumque indole et Politia.* [Marb. 1797 etc.] muß erwähnt werden. Das Beste ist aber, was C. F. Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechts-Geschichte [Göttingen 1808], und in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft [Berlin 1815] in dem Aufsatz: über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, entwickelt hat. Möser, der gründliche Kenner und kritische Forscher der Carolingischen Verfassung, hat meist falsche Ansichten von der Entstehung der ältesten Städte, und man bemerkt bei noch so geistreichen Combinationen doch leicht den Mangel der Quellen.

Grenzen, Pässe, Straßen allenfalls durch Berge, die zweckmäßig lagen. Auf einem solchen Berge warf man wohl Wälle auf, und traf sonstige Vertheidigungs-Anstalten, dann baute man auch eine Wohnung und Obdach für die Streitenden, und erweiterte diese zu dauernden Wohnsitzen, die man mit Mauern, Thürmen und Gräben umschloß; man nannte dies: Schloß oder Burg [Berg] 2). Anfangs gab es deren wenige, und man fühlte ihren Mangel bei dem Eindringen der feindlichen Völker 3); dann wurden sie vermehrt, und auch feste Orte, die nicht auf Bergen lagen, behielten den Namen: Burg; aus vielen sind nachher Städte entstanden. Hauptsächlich nahm sich dieser Vertheidigungs-Anstalten Heinrich I. an, der sie an den Grenzen sehr vermehren ließ, und die bekannte Verordnung wegen ihrer Verfestigung und Bevölkerung gab 4).

Viele haben sich über die allegirte bekannte Stelle Wittelkinds die Köpfe zerbrochen, und den so frühen Ursprung unserer Städte sich nicht erklären können. Die Meisten haben, blindlings darauf gestützt, Heinrich I. für den Stifter der Städte erklärt. Der ganze Irrthum

2) castellum, mons, so heißt Eresburg in der oben alleg. Urk. von 900 „mons Eresburg.“

3) Saxonum et Thuringorum terra facile depopulatur quae nec montibus nec firmissimis oppidis est munita. Luitprandi Hist. II. 8.

4) Wittelkind hat sie uns erhalten in Rer. Sax. lib. I.

rührt daher, daß der Geschichtschreiber den Ausdruck Urbs gebraucht; wir dürfen aber hiermit nicht immer die Idee von Stadt verbinden, denn damalige Schriften und Urkunden verwechseln beständig die Ausdrücke urbs, oppidum, villa, civitas, burgum [Burg] 5). Auch im Innern des Landes mögen die Streifereyen der wilden Völker zu mancher Burg und Stadt Veranlassung gegeben haben. Mehr noch die geänderte Verfassung, das Zerreißen der alten Gau-Eintheilung und ihrer amtlichen Verwaltung, das Streben nach Territorial-Hoheit, und die innern Fehden, die durch diese allgemeine Bewegung herbeigeführt wurden. Die Grafen und Herren, die ein Territorium gewonnen, suchten es zu schützen und bauten feste Schlösser 6). Wer Schutz von ihnen suchte, siedelte sich da an, und so erweiterten sich diese festen Orte, und wurden allmählig zu Städten 7).

5) D i t m a r u s [Chron. lib. IV.] nennt Corvey auch zur Zeit Heinrichs II. urbs: „Veniente [Rege] ad urbem quae nova Corbeia vocatur.“

6) Schon 1046 müssen die Burgen häufig gewesen seyn, denn die Corveyer Jahrbücher erzählen, daß das Erdbeben in diesem Jahre über 30 Castella zerstört habe.

7) Die Stiftungs-Urkunde der Stadt Haltern von 1238 sagt klar, daß dadurch Schutz, Sicherheit und gemeines Beste erreicht werden solle. S. K i n d' s l i n g e r a. a. D. I, Urk. I. Auch die Stiftung der Stadt Beverungen geschah laut Urkunde von 1417, „ad meliorem defensionem ecclesiae.“

Eine andere und wichtigere Veranlassung zur Entstehung der Städte waren die Ansiedelungen bey den Hauptkirchen, wo wir die ältesten und berühmtesten Städte sich bilden sehen. Sie entstanden aber wieder allmählig und zufällig, ohne planmäßiges Aufheben der alten Verfassung, und ohne daß man an ein neues Institut, an einen neuen Stand dachte. Eine berühmte Kirche hatte viele Geistliche, und Ehrfurcht, Frömmigkeit und Schutz zog manche Menschen dahin, zahlreiche Jugend besuchte die Schule, man bedurfte einer Menge Diener, Arbeiter, Handwerker, und so sammelten sich um diese Kirche viele Menschen, namentlich Leibeigene, die zugleich Schutz fanden; aber wer ein freies Erbe hatte, blieb auf seinem Hofe, die Handwerker waren Leibeigene, Handel war noch unentwickelt. Jenes Zusammenwohnen vieler Menschen bedeutete daher im Staate noch nichts. Aber wichtiger wurde schon die Sache durch den aufkommenden Handel, durch den Markt, der sich da bildete, durch Münze und Zoll, welche kaiserliche Privilegien verliehen, und durch den Zusammenfluß von Fremden. Die unruhigen Zeiten brachten es mit sich, daß diese Zusammenwohnenden mußten geschützt werden, und man errichtete Mauern und Thürme, und nannte das Ganze jetzt civitas, urbs, oppidum. Die Bischöfe gaben die Vertheidigung ihren Ministerialen, und setzten an die Spitze ein Haupt, Burggraf genannt, der ein herrschaftlicher Beamter war. Da die Bewohner dieser Stadt lauter Hörige waren, so übte die Gerichtsbarkeit der Vogt.

Der Gerichtsherr konnte sie aber auch einem besondern Beamten, oder dem Burggrafen übertragen, und die Mauern der neuen Anlage umschlossen den ganzen Gerichtsbezirk. Man nannte dies Gericht Burggrafen-Ding, während das Land-Gericht des Grafen an den gewöhnlichen Mahlstätten blieb.

In dieser Skizze haben wir zugleich die Entstehung der Stadt Corvey gegeben, denn schon im zoten Jahrhundert hatte sich eine Stadt um Corvey gebildet, und der Abt erhielt das Privileg, daß Alle, die sich da niederließen, oder da ihre Zuflucht nahmen 8), unter der Gewalt und der Gerichtbarkeit des ihm zustehenden Burgbanns standen 9). Schon damals verfaß man das Kloster mit Mauern und Thürmen, und es bekam die Gestalt eines festen Ortes, und wurde Burg oder Stadt genannt 10).

8) Also Leibeigene, Handwerker. Wir sehen hiermit die Quelle des späteren Rechts, welches die Städte erlangten, wornach sie Leibeigene aufnahmen, und das Recht der Herren in Jahr und Tag verjährte.

9) Dipl. Ottonis von 940, bei Falke, l. c. p. 209. Er verleiht dem Abt Folkmar „bannum super homines, qui ad coenobium et ad civitatem circa illud constructam confugere debent et in ea operari . . . Nullus horum [comitum] aut aliqua judiciaria potestas super prefatos homines potestatem ullius banni, quam burgbann vocant, habeat, nisi ipsius monasterii Abba, et cui ipse vult committere.“

10) In einer geschriebenen Chronik heißt es um die Zeit Thiatmars: Corb. nostra in eam paulatim ex-

Diesen Namen behält es in mehreren Jahrhunderten 11), und die Gerichtsbarkeit kam Niemanden darin zu, außer dem Abte, wie mehrere Bestätigungen dies be-
funden 12). Dieser Burgbann wurde geübt durch den
Bogt oder einen besondern Burggrafen 13), bis
man späterhin bei den Anmaßungen dieser Menschen
durch die Vorgesetzten des Stifts selbst diese Gerech-

crevit amplitudinem, ut civitas nominari coepe-
rit. In mehreren Urkunden des 12ten Jahrhun-
derts heißt es: „Civitas Corbeia“. Ueber dem
Portal der Kirche steht noch die Inschrift: Civita-
tem istam tu circumda Domine, et Angeli custo-
diant muros ejus.

11) In einem Güter = Verzeichniß [1185 — 1205]
heißt es: Dapifer, qui est infra urbem. Vergl.
Kindlinger, II. Urkunden S. 221. In den An-
nalen von 1010: Oppidum Corbeia iterum com-
bustum est. In der Urkunde des Abts Werner über
die Stiftung der Kirche auf dem Heiligenberge: in
monte quodam et regione nostrae civitatis. S.
unten.

12) z. B. das Privileg. Conrads Vergl. Schaten,
ada. 1147. „Et ut justitiam, quae appellatur Burg-
bann. nemo sibi usurpare in eodem loco praesu-
mat, nisi cui potestas ab ejusdem Coenobii Abba-
te concessa fuerit.“

13) In einer Urkunde Thiatmars ohne Jahrzahl ist
genannt: Ludolphus Dictus Burggravius. Vergl.
Historie der Herren von Münchhausen, Gött. 1740.
Nachher nannte man ihn Praetor urbis, wahrschein-
lich weil der Name Burggraf durch die Anmaßun-
gen verhaßt geworden war. Vergl. Urk. v. 1116.
ap. Falke, l. c. pag. 582.

same ausüben ließ 14). Die Gewalt des Burghanns umfaßte sowohl Gerichtsbarkeit als Polizei 15), und es gab keine besondere, noch weniger eine selbstständige Behörde für die Letztere, wie dies aus der Natur der Sache, und aus den Bestätigungs-Urkunden hervorgeht 16). Aber die Verwegenheit der Ministerialen mußte sich auch hier Eingriffe an, und der Abt Wibold mußte sich bei einem Fürstengericht beschweren, wo er Recht empfing 17). Die Beschwerde gieng dahin, daß Einer der Ministerialen, der Truchses [Dapifer] *Rabano* 18) sich innerhalb Corveys eine scheinbare Würde erblich angemacht habe, welche er Praefectura, sich aber *Burks*

14) Vergl. Anh. Urkunden No. I.

15) Dieselbe Urkunde beweist dies, besonders durch den Ausdruck: *in nova creatione et constitutione jurium municipalium in oppidis nostris.*

16) Das Diploma Conrads III. v. 1147 [abgedruckt bei Falke] bestätigt unter den Freiheiten Corveys: „*praefecturam urbis, quae vulgo dicitur Burgban, ea videlicet privilegii ratione, ut nullus dux, nullus marchio, comes, advocatus potestatem habeat exercendi iudicium in atrio ecclesiarum, sed quidquid praeter jus et equum a famulis, qui tam abbati quam congregationi obsequio cottidiano deserviunt, commissum fuerit, ab abbate, vel ab eo, cui ipse mandaverit, corrigatur.*“

17) Vergl. die Urkunde Conrads III. v. J. 1150 ap. Schaten.

18) Wahrscheinlich von Amelunxen, in spätern Urkunden kommt ein *Raveno de Amelungesse* vor.

gravo nenne, da doch die Aebte immer diese Gewalt gehabt hätten, was innerhalb den Mauern verbrochen würde, entweder selbst oder wohl durch ihren Kämmerer oder Truchseß, oder einen andern Angehörigen [de familia] zu ahnden. Dieser übertragenen Gewalt habe aber Rabano sich dergestalt angemast, daß er sie Burgbann genannt, Gericht innerhalb der Mauern gehalten, und dieses Burg = Dink geheißen habe 19). Zu diesem Gericht habe er die Diener der Mönche aus der Küche oder der Mühle, oder wo sie sonst im Dienst beschäftigt gewesen, zu kommen genöthigt, und wenn sie verhindert gewesen, gewaltsam und schimpflich durch seine Diener herbeischleppen lassen, und sie gezwungen, das Brod und die Speisen der Brüder halbvollendet zu verlassen. Diese Berwegenheit wurde nach dem Urtheil der Fürsten untersagt, und der Abt bei seinem alten Rechte geschützt, denn nach den alten Vorschriften der Könige und Kaiser sei es bestimmt, daß kein Herzog, kein Graf und keine weltliche Macht innerhalb der Mauern der Kirche Gerichtsbarkeit üben solle, sondern daß nur dem Abt das Recht zustehet, durch diejenigen Personen, welche er anordne, Gericht zu halten. Was aber den Fürsten gegen ein kaiserliches Privileg nicht erlaubt sei, sei es noch weniger den Ministerialen. Hier:

19) — Secundum morem alicujus magnae potestatis saepe infra muros placitaret et hujusmodi placita, Burgdink appellabat. Er ahmte also die placita der Landgerichte nach.

mit wurde diesem neuen Burggrafen-Amt ein Ende gemacht.

Ohngeachtet nun die Stadt Corvey in der Folge, bei dem Ausblühen Hörters immer kleiner wurde, so wird sie doch noch im 14ten Jahrhundert so genannt, und hatte hörige Inwohner 20); zuletzt behielt zwar noch das Kloster mit seinen vielen Gebäuden, Mauern und Thürmen das Ansehn eines festen Platzes, die dabei befindlichen Ansiedelungen waren aber zu einem Dorf herabgesunken 21). Paullini erzählt am Ende des 17ten Jahrhunderts: daß Corvey eine Stadt gewesen, bewiesen die Gräben, gepflasterten Straßen, Plätze und andere Spuren, die noch vor kurzem übrig gewesen seyen 22). Diese Ueberbleibsel erloschen mit dem neuen um

20) Eine Urkunde von 1360 [ungedruckt] betrifft: censum annualem in opido Corb. vulgo dictam Worttins, also Abgaben von dem Grund und Boden der Bohnstellen.

21) In einem Register von 1416 heißt es: „Ut dem Dorpe to Corveyge an den luten de dar wonthaftigh sint, und noch to wonende komen;“ auch: de Burglude in dem Dorpe to Corveyge.“

22) Lehner in seiner Chronik erzählt im 15ten Jahrhundert: „Der klare Augenschein erweist es, daß daselbst eine Stadt gewesen sey, dann man klar genug sehen und erkennen kann, an welchem Orte die Kirchen und andere vornehme Gebäude gestanden. So hat man noch vor wenig Jahren in der Erde auf demselben Platz die gemeine Fahrstraße und Steinwege gefunden. Gleichfalls sieht man daselbst

jene Zeit ausgeführten Bau des Stiftes. Die meisten Gebäude, Thürme und Mauern standen zur rechten Seite der Kirche, gegenwärtig zur linken, und so ging auch die Straße von Hörter an der Weser her, und wandte sich bei der Neuen-Kirche gerade durch das Feld; ihre Trümmer sind noch deutlich zu erkennen, und beweisen, daß bei dem neuen Bau die Lage der Hauptgebäude geändert wurde.

Während nun Corvey als Stadt in gleichem Maasse begonnen hatte, wie andere Städte, die denselben Ursachen ihre Entstehung verdankten, und fortwuchsen, und sich zu dem ausgebildeten, was späterhin die Städte wurden, sehen wir unser Corvey rückwärts gehen, immer kleiner werden, und zuletzt wieder auf das Kloster beschränkt. Hauptursache war: daß die Gemeinschaft der freien Erbbesitzer, die noch in dem ringsum sich bildenden Territorium sich erhalten hatten, nicht zur Stadt gezogen wurden, sondern daß diese sich trennten, abgesondert blieben, durch Hörige und leibeigene Handwerker erweitert und verstärkt wurden. — Das Stift übte anfangs die Gerichtsbarkeit und Herrschaft, die ihm die Immunität verliehen, durch seine Bögte; dadurch, daß nun ander-

zu einer sichtbaren Urkunde die aufgeworfenen Hügel und eingesenkten Gruben, so um diese Stadt, um desto mehr Schutzes willen damals gemacht worden. — Ferner: die Gebäude dieses Klosters sind zum Theil alt zum Theil neue, und derselben sind ziemlich viele, also daß es auch von außen als eine ziemliche Stadt anzusehen ist.

wärts die freie zum Landgericht gehörige Gemeinde durch Privilegien, oder durch Erwerbung der Graffschaften mit in die Gemeinde der Hörigen gezogen werden konnte, erhielt der Herr neue Rechte, er verzichtete aber so wenig auf das unbeschränkte Recht über seine Hörigen, als er die Freien Jenen gleich setzen konnte. Er begünstigte aber nun auch wieder das Ganze, gab den Freien und Hörigen Rechte und Privilegien, hob die Freien aus dem Landgericht, und vereinte sie mit den Hörigen unter einem besondern Gericht der Stadt, und wie dies zum Flor wirkte, so führte es zu einer selbständigen Verfassung, in der wir später die Städte als ein ganz neues, sich immer weiter ausbildendes Institut auftreten sehen.

Sollte aber wohl bloß das Aufnehmen der freien Gemeinde in die Immunität es bewirkt haben, das Ganze eine Mundat [Villa de immunitate,] oder Weichbild [von Weih, Sanctus, und Bild, weil man die Grenzen angeblich durch Stiftsheilige bezeichnete] zu nennen? 23) Unfers Dafürhaltens bezeichnet Weichbild 24) [wicheld] nur Stadtrecht, und wie man an-

23) Eichhorn, Zeitschrift u. s. w. I. 224.

24) Die Erklärungen des Wortes *Wic* sind vielfältig, es kömmt aber nicht her von *Wih*, *Weihe sanctum*, auch nicht vom lateinischen *vicus*, sondern von *Wic*, *Burg*, *Stadt*, wie zahllose Ortsnamen dies bezeugen [z. B. *Wardewic*, *Brunswic*, *Catwic*, *Coswic*, *Schleswic*, *Osterwic*, *Greenewic*,] und das Wort ist älter, als jenes. Wir finden daher in den

fangs die Gemeinden noch nicht zu einem Ganzen vereinte, nahmentlich die doppelten Beamten bestehen ließ,

Urkunden genannt: Wicmanni, Wichgravius civitatis, Wichgrave, Wicvaget, und so ist seine Bedeutung auch in dem Worte Wicbild [Weichbild] klar. -- Wie wir dies Wort in der Geschichte finden, bedeutet es schon Stadtgebieth sowohl als Stadtrecht. Man hält nun wohl häufig das Erstere für die ursprüngliche Bedeutung, und erklärt das Wort Bild von den Säulen oder Heiligenbildern, welche auf die Grenzen gesetzt wurden, auch abgesehen von den Grenzen der Immunität. Das Wort Bild [Statua, effigies, forma] ist zwar sehr alt [altfränkisch, bilidi, pilaedi, angelsächsisch: bileth, und nordisch die doppelte Form: bilaeti, belae, neutr. und billar, Bild, masc.] Aber wir finden in den ältesten Urkunden keine Spur, daß man die Grenzen der Stadt mit Säulen oder gar Heiligenbildern bezeichnet hätte. Man warf Gräben auf, und bauete dann Mauern, erst später zog man auch Wälle um die Feldmark, und errichtete Thürme, Wachtthürme [Wichhäuser in Eöln genannt, daher das Wort auch wohl von vigiliae herzuleiten wäre, wenn nicht die Bedeutung von Wic feststände]. Eher möchte daher Bild im Worte Weichbild [man findet es auch Wibbolt, Wibbelte geschrieben] synonym seyn mit Ball, Boll, Wall, [denn Wall ist gleich mit Ball und auch mit Boll, in Bollwerk]. Auch die Sitte, an dem Gerichtsplatz eine Säule [Bild] zu errichten [Kugelands- Kulandsbilder, Rolandsäulen; daher Kugegrave, Raugrave] scheint uns jünger. -- Wie für die Stadt ihre Gerechtigkeiten und Privilegien das Wichtigste waren, so scheint uns die Bedeutung des Wortes Weichbild als Stadtrecht die ursprünglichste und richtigste. Bild wäre so viel als Bill Recht, Gesetz [noch übrig im Worte Billig, engl. Bill] Gleichbedeutend ist somit Reichfried, welches einerley ist mit Burgfried, [Burgbann].

und dies nur durch das Stadtrecht, Wicbeld, wornach man nun die Stadt selbst nannte, geschah, so fiel hierbei gewiß schon der Begriff der Immunität, die sich streng von der öffentlichen Gewalt [judiciaria potestas] sonderte, weg, und die Bischöfe gaben die Stadt-Privilegien, und setzten die Beamten nicht als Eximirte der öffentlichen Gewalt, sondern als Inhaber derselben, wozu sie durch Privilegien und durch den Umsturz der alten Verfassung gelangt waren 25). Die Aufnahme in die Immunität konnten nur, nach dem, was wir oben sahen, Leibeigene suchen, Freie hätten sie sich nicht gefallen lassen. Die Vereinigung stützte sich also auf eine neue Verfassung, und da wäre es unnöthig gewesen, die Grenzen der Immunität zu bezeichnen, denn gegen wen hätte man dies thun wollen? Wir finden auch, daß die Städte anfangs Wälle aufwarfen, dann Mauern errichteten, und zuletzt ihr Stadtfeld ebenfalls durch Wälle

25) In der Urkunde Ludwigs des Frommen, welche die Immunität verleiht, heißt es: „Iubemus, ut nullus Judex publicus vel quilibet ex judiciaria potestate in Ecclesiis, aut loca etc. ullo tempore ingredi audeat etc. sed liceat Abbati, res praedicti mon. sub immunitatis nostrae defensione quieto ordine vivere et residere etc.“ Dagegen sagt die Bestätigungs-Urkunde des Kaisers Otto von 1109. [Vergl. Falke, pag. 225. Jurisdictiones, videlicet advocatias et comitatus et regales Bannos. quo ipsi [Abb. Corb.] de nostra serenitate indulsimus, privilegiis nostris confirmamus.

und Thürme bezeichneten und beschützten, welche man, wie hier, Landwehr nannte 26).

Daß die meisten bischöflichen Städte, als die ersten und ältesten, freie Städte des Reichs blieben, oder doch nach Unabhängigkeit unablässig strebten [wie selbst Hörter], beweist daß sie nicht in die Immunität gezogen, und daß ihre Beamten gleich anfangs von der öffentlichen Gewalt ernannt, und mit einer solchen begabt wurden; denn wie die Städte Weichbilder wurden, das heißt Stadtrecht erhielten, war der Bischof [hier der Abt], schon im Besitz der öffentlichen Gewalt. Indem dieser die getrennte Verfassung der Hörigen und der freien Gemeinde aufhub, und eine neue gründete, vereinte er sie beide im Stadtrecht, es bedurfte, da sich die Territorien gebildet hatten, keiner Immunität mehr, und man darf nicht entgegen setzen, daß der Vogt hie und da die Gewalt der öffentlichen Beamten über die freien Leute erhielt, denn vermöge des Stadtrechts wurde er öffentlicher Beamter der Gemeinde. So ernannte unser Abt den Vogt und Burggrafen, und sicherte seine Gerechtsame über die Hörigen, die in Corvey wohnten; er ernannte aber auch zugleich der freien Gemeinde in Hörter einen Graf [Comes], und gab ihr Privilegien und Stadtrecht. Gerade in der merkwürdigen Trennung, die bei uns statt hatte, zeigt sich der Gegensatz von Weich-

26) In der Folge wird hierüber eine wichtige Urkunde beigebracht werden.

bild und Immunität, und sie veranlaßte, daß noch in der spätern Zeit die Grenzlinie gezogen wurde 27).

Neuere Veranlassung, daß die alte ursprüngliche Stadt, und die neue mit Stadtrecht begünstigte nicht vereint wurden, war auch die für einen großen Ort ungünstige, zur Vertheidigung nicht geschickte Lage desselben, mehrere Feuersbrünste und verheerende Ueberschwemmungen, denen jene Gegend am meisten ausgesetzt war. Zugleich wirkte fromme Ansicht, die das geistliche Leben, und die klösterliche Disciplin so vieler Mönche nicht mit dem Gewühl einer Stadt vermischen wollte. Mehrere päpstliche Bullen verbieten, daß innerhalb der Mauer irgend Jemand etwas Eigenes oder zu Lehn besitzen solle 28). Wundern müßten wir uns, daß der Abt,

27) S. im Anhang die Urkunde von 1356. Nro. I. Damals war Hörter im größten Flor, und die Verträge, die es mit dem Abt schloß, deuten beinahe auf völlige Reichsunmittelbarkeit. Wegen der nahen Berührung zog daher Corvey die Grenze seiner Immunität. Wir finden aber nirgend den Ausdruck Reichbild; wohl heißt es öfter und namentlich in einer Urkunde von 1388: „gelegen in unser Vriheit to Corbeia.“

28) In der Bestätigungs-Urkunde Papst Abrians IV. von 1155. heißt es: „Praeterea constituimus, ut infra ambitum muri Mon. Corb. nemo Clericorum vel Laicorum jure proprietatis vel beneficii mansionem aliquam ullo tempore habeat, sed totus ipsius loci ambitus Abbatis, monachorum et aliarum re-religiosarum personarum usibus et habitationibus pateat.“ Vergl. Schaten, ad a. 1155. Gleiches

der so strenge auf seine Immunitäts-Rechte hielt, der neuen Stadt, die auch zum Theil aus Hörigen bestand, die Rechte und Privilegien des Reichbilds gab, wenn wir nicht zugleich erwägen, daß ursprünglich diese Rechte nicht so bedeutend waren, als sie es in der Folge durch Ausbildung, Gewalt und Autonomie wurden. Ferner war der Abt und die neue Stadt in den ersten zwei Jahrhunderten, wie wohl anfangs überall, innig verbündet, und der Abt zog aus der Selbstständigkeit der neuen Bürger selbst großen Nutzen, indem sie ihn namentlich gegen feindliche Angriffe oft mit gewaffneter Hand schützten. Er würde die Territorial-Hoheit durch seine kühnen Grafen und Ministerialen verlohren haben, wenn nicht der Kaiser ihn geschützt, und mehr noch, die Stadt es mit ihm gehalten hätte.

II.

Wie die Geschichte der meisten Städte in ihrem ersten Beginnen dunkel ist, so haben wir auch über die Entstehung Hörters nur wenige zuverlässige Nach-

besagt die Bulle vom Papst Lucius vom Jahr 1184. [bei Falke abgedruckt]. Anders war es bei den Bischöfen, die in großen Städten wohnen sollten: „ut minime per villulas vel modicas civitates Episcopos ordinemus, ne vilescat nomen Episcopi.“ Zacharias, P. M. in litteris ad Bonifacium [Rerum Saxon, Lib. I.]

sichten 29), und mühsam muß aus zerstreuten Urkunden und Notizen ein Ganzes zusammengestellt werden, das aber doch für die Geschichte der Städte nicht unbedeutende Resultate liefert. Im zehnten und Anfang des eilften Jahrhunderts erzählen uns bloß die Jahrbücher etwas über die Schicksale der Villa Huxeli 30), und wir entnehmen daraus, daß, wiewohl ursprünglich dieselbe dem Stift geschenkt war, doch auch freie Besitzer da wohnen

29) Die Hörtersche Chronik [Chron. Huxariense, ap. Paullini in Synt.] giebt über die Entstehung und älteste Geschichte wenig Aufschluß, und ist auch sonst nicht frei von Interpolationen und Erzählungen, die sich bloß auf Gerücht und Sage gründen. Der erste, der sie aufsetzte, war Wilsbeck, geb. 1331 zu Hörter, er studirte zu Erfurt, gieng in das Kloster zu Umelungsborn [1348], und dann nach Cresburg, wo er 1395 starb. Fortgesetzt wurde diese Chronik von Wittenhene, dem Sohn eines Hörterschen Rathsherrn, der zu Cölln und Mainz studirte, und als Canonicus zu Hörter im Jahre 1498 starb. Das Manuscript kam in die Hände eines Geistlichen mit Namen Erben, der es fortsetzte. Dieser war Pfarrer an der St. Kilians-Kirche, wurde von der Universität Marburg zum Magister der freien Künste ernannt, und bekleidete die Stelle eines Superintendenten zu Alfeld. Zuletzt lebte er in Erfurt, und starb da 1587. Seine dasigen Erben verwahrten das Manuscript, und von diesen erwarb es der emsige Paullini, und beförderte es zum Druck, Doch muß es defekt gewesen seyn, denn der Herausgeber erklärt, es freue ihn, den größten Theil vom Untergang gerettet zu haben.

30) S. oben S. 30.

mußten, und das Ganze sich durch Ansiedelungen zu einem Flecken oder Dorf, das denselben Namen behielt, erhoben hatte, und welches von der Stadt Corvey, sowohl durch die Verschiedenheit der Gemeinderrechte und Verfassung, als äußerlich durch die Wälle und Mauern, womit sich die Stadt gesichert hatte, und eben so im Rahmen getrennt blieb. Im Jahr 999. zündete ein Blitzstrahl, und die Villa verbrannte. Im Jahr 1030. war ein Erdbeben, Sterblichkeit herrschte, und die Villa wurde abermahls ein Raub der Flammen, so daß nur wenige Häuser übrig blieben 31). Ein gleiches Schicksal traf diesen Ort im Jahr 1040, und bald darauf [1046] war wieder Erdbeben, große Kälte, Hungersnoth und Elend, auch litt die Villa wieder durch eine Feuersbrunst. Die Stadt Corvey war ebenfalls im Jahre 1040 verbrannt, und der thätige, arbeitssame und haultustige Abt Sarracho [1052] erneuerte und verbesserte die Klostergebäude. Eine bis jetzt erhaltene Sage nennt ihn zugleich als Gründer und Stifter der Stadt Hörter. Er soll ihr Privilegien und Freiheiten gegeben, Bewohner an die Weser gezogen, Steine, Holz und sonstige Materialien geliefert, die Gelegenheit des Flusses, die Fruchtbarkeit der Gegend, soll viele Bewohner hingezogen, Hörter schnell sich erweitert haben, und mit Gräben, Mauern und Thürmen versehen

31) Beweis ihres größern Umfangs.

worden seyn 32). So schnell gieng es nun freilich nicht, denn wäre die Stadt auf Einmal gegründet und mit Privilegien versehen worden, so hätten die Jahrbücher dies wichtige Ereigniß ohne Zweifel bemerkt. Die Annalen erwähnen, daß 1069 die Pest in Corvey wüthete und 1071 eine große Feuersbrunst es zerstörte, und fügen hinzu: Daher kam es, daß Hörter allmählig zu einer Stadt erhoben wurde 33). Vom Jahre 1075 bemerkt der Verfasser der Annalen: Die Stadt Hörter sey an Zahl und Gütern der Bürger, wie an Gebäuden gewachsen, und Alles glücklich fortgeschritten. Er bezieht sich aber auf seinen Vorgänger, den Verfasser der Hörterschen Chronik, und es scheint ihm also an eigenen Quellen gefehlt zu haben.

Die Ursachen, die somit es veranlaßten, daß die freien Besitzer und Ansiedler der Villa Huxeli die Gegend bei Corvey verließen, war die unbequeme, gedrängte Lage, die vielen Unglücksfälle, die da statt hatten, und die Hindernisse, die nach dem obigen einer Vereinigung mit Corvey entgegenstanden. Die bequeme und schöne Lage des neuen Hörter war dabei sehr lockend, und der Abt Sarracho war gewiß der erste, der die

32) So erzählt das Chron. Huxar. l. c. Am wichtigsten ist uns aber bloß die Stelle: „Est communis fama, sub Sarrachone nomen et speciem civitatis accepisse Huxore.“

33) Ideo Huxori sensim in civitatem exaltatus, Vergl. Ann. Corb. ad a. 1071.

Versehung beförderte, und kräftig unterstützte. Sein Nachfolger, Abt Werner [1071] trat in seine Fußtapfen, und setzte das begonnene Werk fort. Ein gleiches wird vom Abt Marward gerühmt [1082]. Er soll ihre Rechte und Privilegien vermehrt, und die Stadt erweitert und mit großer Anhänglichkeit geliebt haben 34). Hieraus geht klar hervor, daß die Stadt allmählig entstand. Mit der ersten Gründung mochte sie einige Privilegien erhalten haben, diese bildeten sich aber erst nach und nach, so wie ihr äußerer Umfang wuchs, weiter aus. Die ersten Freiheiten, die die Stadt erhielt, sollen im Jahr 1073 zu Corvey bei der Zusammenkunft und Unterredung mehrerer Erzbischöfe und Bischöfe von Sarracho ertheilt worden seyn 35).

Die Wahl des Ortes wurde offenbar zunächst bestimmt durch die Brücke, denn diese, oder wenigstens die Ueberfahrt und Straße, befand sich damals schon daselbst. Die Frömmigkeit des Zeitalters brachte es mit sich, der neuen Ansiedelung sogleich eine Kirche zu bauen, und ganz gewiß ist die Stiftung derselben mit der Verlegung gleichzeitig; denn die alte Kilians = Kirche liegt am höchsten Punkt, in der Nähe der Brücke, die ersten bedeutenden Häuser wurden um die Kirche ge-

34) quam animam in domino sibi dilectam et corculum suum appellabat. Chron. Huxar. l. c.

35) Vergl. Lambert. Schaffn. ad h. a. bei Pistorius p. 189. Es findet sich darin nichts von diesen Privilegien, und der ganzen Sache ist wenig

bauet, wie die alten Mauerreste, und die engen winklichten Straßen, die hier den ältesten Stadttheil nicht verkennen lassen, beweisen. Diese neue Stadt lag noch offen, ohne Befestigung, die Straße, die Brücke, der Markt, die vielen zerstreut liegenden Höfe, und das ganze reiche, weite Feld, selbst Corvey war unbeschützt und unverteidigt, denn dessen Lage in der entferntesten Ecke des Thales bot wenige Vertheidigungs-Mittel dar; stürmische Fehdezeiten waren schon gewesen, und man mußte sich daher wundern, daß dies Thal durch keine Burg sollte beschützt worden seyn, wenn wir nicht mit Grund das Gegentheil vermuthen, ja erweisen könnten. Die sogenannte Stummerige Straße heißt in spätern Urkunden Stumborger Straße, und das Thor Stumborger Thor; wir können hieraus auf eine Stumborg schließen 36), und überschauen wir nun die Lage und Umgebung der Stadt, so finden wir, daß sie sich längs der Weser hinzieht, daß die nach Südwest gerichtete Spitze [Stumborger Straße], die noch mit Ueberbleibseln starker Befestigung umgeben, und von der in die Weser sich ergießenden Vollerbache umspült ist 37), zur Ver-

zu trauen, wiewohl sie das Chron. Hux. als Gewißheit behauptet; pag. 3. Saricho profecto Huxori privilegia et immunitates dedit, quos Universitas nuper specialiter laudavit etc.

36) Die Veranlassung des Namens Stumm oder still liegt im Dunkel.

37) Sie macht einen Arm des Flüsschen Grove, ein anderer Arm fließt am Peters-Thore durch die Stadt, und wird mit der ganzen Straße die Westerbache

theidigung und Wehr für das ganze dem Stift angehörige Thal die zweckmäßigste, und daß die sie umgebende Mauer die älteste ist; der enge Umfang dieser in einem Winkel die Stadtspitze umschließenden Mauer läßt mit Grund vermuthen, daß sie zuerst einen abgesonderten Theil der Stadt umschloß, und somit ist es uns außer Zweifel, daß hier zuerst die Burg stand, und daß diese nachher mit der neuen Stadt vereinigt, die Mauer fortgesetzt und bei wachsender Erweiterung, den engen Raum verlassend, in einem großen Bogen nach Westen und Norden ausgedehnt wurde. Bei der sich bildenden Landeshoheit brauchten zwar die Territorial-Herren keine besondere kaiserliche Bewilligung zur Anlegung von Städten und Burgen; ohne Zweifel war aber jene Burg unter kaiserlicher Auctorität angelegt, weil diese theils bald nachher auf die Stadt Hörter ausgedehnt wurde, theils weil die Aebte auch bei späteren Burgen noch Erlaubniß, und somit Schutz nachsuchten, da sie ihr Waffenrecht nicht wie andere üben konnten.

genannt, aber nicht, weil sie von Westen herströmt, sondern weil sie zur ersten Vertheidigung und Wehr diente, hieß sie Werbeke, woraus Westerbeke verdorben ist. Das Reg. des Sarracho nennt sie Waribeke, sie gab einer Villa den Nahmen Varbeke, wo das Paulsstift Besitzungen hatte, und daher vielleicht auch die Gründung des in dieser Gegend begüterten Canonicat-Stiftes, welches die Nähe von Corvey verließ, in der Stadt Hörter sich niederließ, und mit dem Petersstift vereinte, wovon wir in der Folge sehen werden.

Die Privilegien der neuen Stadt betrafen Markt, Handel, Gewerbe; an der Verfassung wurde nichts geändert. Die Ministerialen und Hbrigen blieben unter dem Vogt, und der alte Karolingische Gaugraf hielt am alten Malplatz sein Gericht 38), zu dem auch die umherwohnenden Hofbesitzer gehörten, denn Hdyter war ein offener Ort, und noch kein geschlossenes Ganze, es wird daher noch Villa genannt 39); auch der Graf wurde weniger bedeutend 40), denn die meisten umliegenden

38) Daß noch die Bedeutung der alten Graffschaft übrig war, folgt aus einer Urkunde, die wir besitzen, ohne Jahr, aus der Zeit des Abts Marcward [1082 — 1106]. Es heißt darin: „Quod actum est sub Marcwardo abbate et hildicone comite“. Am Ende wird genannt: Sinicho praesbiter qui traditionem ipsam banno firmavit. Also der Graf war hier nicht etwa als Richter im Spiel.

39) Ungedruckte Urkunde von 1104, wodurch Heinrich, Bischof von Paderborn, auf immerwährende Zeiten tradirt: „in utilitatem specialiter fratrum decimas de novalibus, quae sunt super villam Huxori in bilenbergh in roukesbergh [Räuscheberg] in frithebugil in omnibus, quae vel modo extirpata sunt vel post hac extirpare poterunt, pro remedio animae meae“. Gleiches besagt eine ungedruckte Urkunde Bischof Bernhards von 1133.

40) Wir finden ihn unter den Ministerialen, wie in einer ungedr. Urk. von 1113, wo er unter den Zeugen steht. Bodo comes, Godescalc dapifer etc. In mehreren bey Falke abgedruckten Urkunden von Anfang des 12ten Jahrhunderts steht der Comes mitten unter den Zeugen. Doch möchte vielleicht auch nicht der Gaugraf gemeint seyn.

Höfe standen unter den Verwaltern [villicis] des Stifts, welches immer angesehenener wurde; selbst die Rechte der Freien waren geringer, denn oft ist Comes und Advocatus Eine Person, und wir können doch noch keine Vereinigung der freien und nichtfreien Gemeinde im eigentlichen Stadtrecht annehmen.

Es lag in der Natur der Sache, daß die neue Ansiedlung nicht gleich mit Mauern umschlossen wurde, sondern anfangs war es nur die Burg, späterhin wurde es die Stadt selbst; aber noch immer erweiterte sich dieselbe. An dem Flüsschen Grobe wohnten nämlich Mehrere, die nicht zur Stadt gehörten, aber an den Pflichten der Bürger Theil nahmen [Ausbürger, Pfalzbürger]. Diese wurden mit in die Mauer geschlossen, so daß die denselben gehörende Nikolai-Kirche an der Mauer ruhte 41); spätere Ansiedler blieben in den Vorstädten wohnen 42). Als Beweis, daß Hörter eine freie Gemeinde und eine Markgenossenschaft bildete, erwähnen wir auch noch die alte Sitte des Umgangs, die sich bis in die spätesten Zeiten hier erhalten hatte.

41) Zu dieser Kirche gehörten auch umliegende Hofhörige, namentlich die von Brenkhausen; man hat den Kirchhof noch in spätern Zeiten den Bauern-Kirchhof genannt.

42) Ein Weg zwischen den Gärten, zunächst am Petersthore heißt noch die Krämerstraße; auch jenseit der Brücke war eine Vorstadt.

Die erste Urkunde, die die Stadt Hörter betrifft, ist vom Jahr 1115 43). Abt Erkenbert bestimmt, auf den Rath der Brüder, Ministerialen und andern Getreuen, und zwar in einer öffentlich gehaltenen Versammlung 44), daß von jeder Fleischbank und von jedem Platz, wo die Kaufleute ihre Waaren ausstellen, jährlich auf Petri-Stuhlfeier vier Denarien an die Kammer zu Corbey bezahlt werden sollten, wie es an allen Orten Sitte sey, wo das Markt unter Königlichem Privileg bestehe. Damit dies Keinem drückend werde, sollten sie die Gewalt haben, die Plätze zu verkaufen. Der Graf, welcher der Stadt durch ihn vorgesezt sey 45), solle empfangen das, was man *Vorhure* 46) nenne, wenn der Platz durch Erbgangsrecht erledigt werde. Unter den Zeugen befindet sich *Udalrad, Comes*; gegenwärtig ist zugleich

43) Abgedruckt bei *Kindlinger*, a. a. O. II. S. 105.

44) „*Actum apud eandem villam*;“ wahrscheinlich also im *placito* an der alten Malstätte.

45) „*Comes, qui nostra dispensatione villae prae-fuerit*.“

46) *Anton* a. a. O. II. übersezt dies Wort durch *Vormieth*. Das giebt keinen Sinn. *Kindlinger*, durch *Beinkauf*, für den Eingang oder Auffahrt. Die Plätze waren ursprünglich vermietet [verheuert], wie die Erlaubniß beweist, sie zu verkaufen. Bei dem Wechsel des Besitzers mußte an den Beamten, der die Aufsicht führte, eine Abgabe für den erneuerten Miethsvertrag gezahlt werden; das nannte man *Vorhure* d. h. für die Heuer oder Mieth.

gewesen Siegfried, Advocatus, und attestirt wird der Akt von der ganzen Versammlung, und allen Hörterschen Bürgern [cunctis Hugseliensibus concivibus]. Die Stadt hat also noch den alten Namen Hugseli, und führt die Bezeichnung Villa. Den Graf hält Kindlinger für den Stadtrichter. Das scheint uns aber aus der Funktion, die er hier hat, gar nicht zu folgen; vielmehr halten wir den Aldrad für den Richter, und glauben, daß jener Comes ein Praefectus urbis [oder villae] war, der wie der Burggraf oder comes urbis vor Einrichtung der städtischen Verfassung ernannt wurde, Ordnung und Polizey erhielt, ohne zugleich Richter zu seyn. Die Stadt hatte noch keinen Stadtrichter, und wir dürfen uns durch die Idee, daß die Aushebung aus dem Landgericht ihr erstes Privileg gewesen sey, nicht irre leiten lassen; denn die Stadt behielt als freie Gemeinde nach alter Verfassung ihren Landrichter, und so lange sie nicht mit Mauern geschlossen war, hatte sie kein Interesse, das Gericht vom alten Markplatz in die Stadt zu verlegen. Es folgt also aus der Urkunde, daß dieselbe durchaus noch keine städtische Verfassung hatte, und nicht nach dem Muster anderer Städte constituirt wurde, sondern daß sie noch im allmählichen Bilden begriffen war. Es erhellt auch daraus die Haupt-Veranlassung, und der Zweck: das Stift hatte nämlich das durch das Privileg Ludwigs erlangte Markt hierher an die Brücke und Straße verlegt, und damit wahrscheinlich auch schon die Münze, wie wir in der Folge sehen werden.

Die Stadt bestand übrigens gleich ursprünglich aus zwei Gemeinheiten, den Freien und den Ministerialen und Hdrigen. Jene standen unter dem Graf, diese unter dem Vogt. Es gab viele Höfe darin, welche Eblen zugehörten 47), die zum Theil auch Ministerialen wurden, und der Ausdruck Hof und freier Hof hat sich bis in späte Zeiten erhalten; dagegen wurde von vielen Häusern Grundzins an das Stift entrichtet, das auf seinem Boden den Ansiedlern Wohnungen bewilligte 48). Die Verschiedenheit der Bewohner der Stadt ist auch deutlich ausgesprochen in dem Schreiben des Abts Wichold von 1148, worin er den Schaden beklagt, den seine Bürger und Ministerialen von Huxer erlitten hätten 49). Schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts machte die neue

47) Als Beispiel führen wir aus einer ungedruckten Urkunde von 1293 an: domum et curiam, quae vulgariter dicitur Scochof sitam in civitate Huxariensi, welchen Ritter Conrad von Bofzen den Brüdern Rittern von Amelungessen verkauft, welche ihn an den Abt resigniren.

48) Viele Urkunden handeln vom Worttins, den einzelne Häuser dem Abt schulden. Worte [Woerde], sind Plätze, die zum Bau eines Hauses angewiesen wurden. Eine Urkunde von 1255, wovon wir in der Folge ausführlicher Gebrauch machen werden, erläßt der Stadt einen jährlichen Zins, und beweist, daß die Brücke dem Stift gehörte, und daß man einen eigenen Brückenmeister [Magister pontis] ansetzte, der die Abgabe erhob.

49) „civibus et ministerialibus nostris de Huxera.“
Vergl. Martene, T. II. Collect. pag. 250.

Stadt bedeutende Fortschritte, und mit dem Ende desselben scheint sie sich ganz ausgebildet zu haben. Sie erhielt kaiserlichen Schutz, wo nicht gar kaiserliche Privilegien, wenigstens bekam sie ihre Mauern und Befestigungen durch die Bewilligung des Kaisers Conrad III. 50) [1137 — 1152], und nach der Zerstörung der Stadt durch den berüchtigten Folkwin, den wir unten näher kennen lernen werden, wurde die Stadt vom Kaiser Friedrich I. aufgefordert, die Befestigungen unter seinem Schutz wieder herzustellen 51). Das Schreiben ist gerichtet an die Burgeneses von Huxera, also ein Beweis, daß keine Ministerialen des Stifts gemeint waren, daß die Stadt aber auch noch keine eigene Verfassung und keine Consulen

50) Schreiben des Abt Wichold an den Kaiser Friedrich I. von 1152. bey Martene, l. c. pag. 530. „Insuper vallum et munitiones, quae auctoritate regia et praecipue privilegio beatae recordationis patrum ac praedecessoris vestri constructae fuerant, cum advocati erant ejusdem loci, destruxerunt.“

51) Bei Martene, l. c. Tom. II. pag. 530. „Friedericus Dei gratia Romanorum Rex universis Burgenibus de Huxera gratiam suam et omne bonum. Injurias a Folcwino et Widekindo vobis illatas satis audivimus, de quibus vita comite talem faciemus vindictam, quod alii similia committere non praesument. Verum quia pecuniam eisdem malefactoribus, sicut accepimus, persolvere spondistis, per praesentia vobis scripta firmiter praecipimus, ut nullam pecuniam eis persolvatis. Praecipimus etiam, ut vallum et alias vestras munitiones, quae noviter destructae esse noscuntur, sub nostra tuitione reaedificare pro viribus studeatis.“

hatte. Wir sehen zugleich, daß dieselbe früher ein offener Ort war, und daß sie unter königlichem Schutz stand. Dürfen wir Vermuthungen wagen, so möchte hier die Quelle ihres steten Strebens nach Unabhängigkeit, die sie mit dem vierzehnten Jahrhundert wirklich erlangt hatte, wenn sie sich gleich nicht, wie die meisten bischöflichen Städte, zur Reichsunmittelbarkeit erhob, zu finden seyn; ja sie erhielt vielleicht vom Kaiser selbst die Erlaubniß, ihr Stadtrecht von Dortmund als derjenigen Stadt zu nehmen, auf die die Kaiser so viel hielten, und deren Recht bei ihnen in großem Ansehen stand. Die Stadt hatte übrigens bedeutend gewonnen; sie veränderte ihren Namen 52), ihr Graf wird mit der Stadt von jetzt an bezeichnet, und sein Amt mußte wichtig seyn, denn der Graf Thidericus von Huxaria war berühmt, und hatte mit dem Kaiser den italienischen Feldzug gemacht 53).

Bis hiehin hatte also die Stadt noch kein volles Stadtrecht [*jus civitatis*] d. h. eine Verfassung, die neben einem eximirten Gericht „eine selbstgewählte genossenschaftliche Obrigkeit“ gestattete, bald nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts müssen wir aber auch ohne urkundlichen Beweis diesen Zeitpunkt setzen, denn da sie unter königlichem Schutz befestigt war, so konnte es nicht

52) Wir finden in den Urkunden nicht mehr Hugfeli sondern Huxara, Huxere, Huxaria. In den Urkunden des Stifts heißt es: *Oppidum nostrum*.

53) Vielleicht von ihm selbst ernannt, welches die obigen Vermuthungen unterstützen würde.

fehlen, daß sie das Recht erlangte, sich nach dem Muster anderer Städte zu organisiren. Wir nehmen hier den Uebergang zu einer andern Verfassung unserer Stadt an, ehe sie noch von einer berühmten Reichsstadt ihr Stadtrecht entlehnte; denn theils hatte sie schon Verfassung und Consulen, wie sie sich an jene Reichsstadt wendete, theils finden wir auch Verschiedenheiten in der Verfassung, die wohl eher in der vorhergehenden als nachfolgenden Zeit ihren Grund haben möchten. Ob sich die Aenderung der Verfassung durch kaiserliches oder landesherrliches Privileg, oder durch Eigenmacht bildete, müssen wir dahin gestellt seyn lassen. Wenigstens konnte unter einer schwachen Regierung, wie die des Abtes, und in Zeiten, wo oft durch üble Wahl das Stift seinem Untergang nahe kam, die Stadt leicht, wie jeder, der damals Kraft und Willen fühlte, ihr Haupt erheben 54). Auch Kampf scheint es nicht gekostet zu haben, denn wir finden noch im folgenden Jahrhundert die innigste Harmonie, und die Stadt gelangte zu Rechten, die nachher Jahrhunderte hindurch zu Streit und Haß Veranlassung gaben.

Wir finden in der Stadt den Graf oder Richter [comes] und den Vogt [advocatus]. Beide behielten, nach:

54) Wichtig und vielleicht nicht ohne historischen Grund ist daher die Stelle im Chron. Huxar., wo beim Jahr 1176 erzählt wird, daß Hörter unter Abt Wichold gekommen sey, „ad consistentiam suam, et magis magisque celebris fiebat amoena civitas nec opibus aut potentia carens.“

dem die Stadt ihr eigenes Gericht erhielt, nur die obere Gerichtsbarkeit, Jener über die Freien, Dieser über die Ministerialen und Hörigen. Gewiß ist, daß die Stadt außer jenen Behörden, ein besonderes Stadtgericht erhielt, und wenn gewöhnlich ein solches aus verschiedenen Gerichten zur Vereinigung der öffentlichen Gewalt mit der Herrschaftlichen in der Person des Vogts oder Schultheiß zusammengesetzt wurde 55), so darf es als merkwürdig angeführt werden, daß es hier zu einer solchen Vereinigung nicht kam. Ganz falsch, oder in eine unrichtige Zeit verrückt ist, was die Chronik von Hörter erzählt. Darnach wäre im Jahre 1079 ein Dieb und Mörder gefesselt zur Stadt geführt, und vor den Rath zu Gericht gebracht worden, derselbe habe sich an den gerade in der Stadt anwesenden Abt gewendet, und um Verwundung gebeten; Abt Bernher habe aber, nachdem er den Brief gelesen, darunter geschrieben: Möget Ihr ihn nach Eurem Recht bestrafen, und somit ihn dem Rath zurückgeschickt.

Der landesherrliche Beamte, der die Verwaltung, Polizey und Vertheidigung besorgte, wurde wahrscheinlich bald verdrängt; wir finden wenigstens keine Spur mehr einer unabhängigen Wirkksamkeit des auf das Gericht beschränkten Grafen und Vogts, und wenn sie auch noch in der Versammlung ein Wort mitführten, so bil-

55) Vergl. Eichhorn's oben allegirte Abhandlung
a. a. D.

dete doch die Stadt eine Gemeinde, die ihr Inneres selbständig regierte. Die Berathschlagungen über Gemeinheits-Angelegenheiten competirten nämlich ursprünglich der ganzen freien Gemeinde, und sie scheint diese Freiheit von der Landgemeinde in die Stadtgemeinde übertragen zu haben. Die allgemeine Berathung war nun beim Anwuchs der Gemeinde, und in gewöhnlichen Fällen, unnöthig, und nicht wohl auszuführen, zumahl da beim städtischen Zusammenleben sich solche Angelegenheiten theils mehrten, theils ihre Natur änderten; man überließ sie somit den Ältesten und Angesehensten der Gemeinde. Dies waren natürlich die Schöffen [Scabini] 56), welche wohl anfangs die landesherrlichen Beamten mit zuzogen, so wie diese gleiches Bedürfnis fanden, sich ihres Rathes und ihrer Hülfe zu bedienen, da sie schon als Ausschuss, der im Gericht das Urtheil fand, bestanden. Die Landesherren billigten diese gemeinsame Berathung der Schöffen, weil sie die Angelegenheiten der Gemeinde am besten leiten konnten. Gefahr ahndeten sie um so weniger, da anfangs ohnedies fast immer die begütertsten, ja adliche Geschlechter gewählt wurden, die in

56) In der oben angeführten Stiftungs-Urkunde der Stadt Haltern, sagt der Landesherr: „Statuimus, ut si quis se ad dictum oppidum transtulerit, et in eodem permanendi propositum habuerit, ab Iudice et scabinis illius loci inibi pro tempore deputatis, recipiatur et admittatur pro concive“. Hier wurde also offenbar aus Richter und Schöffen, Bürgermeister und Rath.

Verhältnissen des Dienstes und der Treue gegen sie standen. Man nannte sie Rathmannen, ihre Zusammenkunft Rath, und so wie sie gewöhnlich und auch hier mit den Schöffen Eins waren, so finden wir doch in großen Städten, daß Rath und Schöffen, vielleicht wegen der häufigern Geschäfte, zwei Collegien bilden. Meist wurden auch die Beamten bleibende Glieder; hier aber blieb eine völlige Trennung, wie die Folge zeigen wird. Das Ansehn dieses Rathes wuchs mit dem Flor, und den erlangten Privilegien der Städte. Erst später bekamen sie ein Haupt, den Bürgermeister [Magister civium], die früheren lateinischen Urkunden sind bloß im Nahmen der Rathmannen [Consulum] abgefaßt 57). Ob der Ausdruck Consules durch die Bekanntschaft mit Italien, durch die Kreuzzüge oder sonst aufkam, ist unbedeutend, denn da alle Urkunden lateinisch geschrieben wurden 58), die Rathmannen einmahl da waren, und consulere rathschlagen heißt, so war die Uebersetzung in Consules leicht, zumahl da auch die Verfasser der Urkunden wohl einige Kenntnisse der alten Sprache und Geschichte hatten. Wie aber und wann diese Einrichtung entstand, läßt sich bei jenen Städten,

57) consules reliqui quoque eives, findet man gewöhnlich, oft auch Scabini ceterique Burgenles, worin zugleich die Zusammenschmelzung der Schöffen und Rathmannen liegt.

58) Es giebt deutsche aus der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts; in unserer Geschichte finden sie sich erst im 14ten Jahrhundert.

die sie nicht von andern empfiengen, nicht historisch nachweisen, welches zugleich ein Beweis der allmählig erst vorgegangenen Ausbildung ist. Wir behaupten nämlich, daß sie in unseren Gegenden von keinem fremden Institut ausgieng, sondern sich aus der Natur der Sache, und der alten Gemeinde- und Marken-Verfassung nach und nach entwickelte, gleich den übrigen Gewalten der damals sich umgestaltenden Verfassung. Die Freien erlangten ihre alten Rechte wieder, und es übte sie in ihrem Rahmen der Rath, der nicht bloß Polizey-Behörde, sondern Repräsentant des Ganzen war, die Ordnung erhielt, und die Gemeinheits-Rechte vertrat. Die Rechte der Beamten giengen auf ihn über, und er wurde bei steigender Macht aus einer rathenden Behörde eine regierende. Nun erhielt das Ganze Haltung und Festigkeit, und im Gemeingeist entwickelte sich die Freiheit der Städte und ihrer Bürger, die auf dem Lande, wo das alte Band zerrissen war, verlohren gieng. Diese selbständig handelnde Stadtobrigkeit aus Mitbürgern gewählt, macht die Grundlage des neuen Begriffs von Stadtrecht und Stadt-Verfassung.

Herr Professor K. F. Eichhorn leitet zwar die städtischen Einrichtungen ebenfalls aus der allmählichen Auflösung der ältesten Verfassung her, behauptet aber, daß bis zum Ende des 10ten Jahrhunderts Stadtrecht ein erweitertes Hofrecht gewesen; indem nämlich in größern Villen, wo neben der dem Hofrecht unterworfenen Gemeinde auch eine Gemeinde freier Eigenthümer geblie-

ben, die ersten Städte entstanden, das Ganze zur Im-
munität [Mundat, Weichbild] gezogen, und der Vor-
steher ein öffentlicher Beamter geworden sey, im Ge-
gensatz der ganz der Herrschaft und dem Hofrecht unter-
worfenen Gemeinde [villa indominicata], welche fer-
ner dem herrschaftlichen Beamten [villicus] unterwor-
fen geblieben sey, der auch dort neben dem öffentlichen
habe bestehen können. Der Uebergang zu einer andern
Verfassung, welche wir unter dem Nahmen Stadtrecht
begreifen, schreibe sich aber aus der ursprünglichen rö-
mischen Verfassung einiger von den Römern gegründe-
ten Städte am Rhein, namentlich *Edlins* her. Die
meisten Einwohner, namentlich die Handwerker, seyen
zwar hörig geworden, wo sich aber die alte Gemeinde-
Verfassung und eine Curie als Polizey-Behörde erhal-
ten habe, sey diese Vergünstigung geblieben, und von
ihrem Ursprung mit dem Nahmen *libertas romana*
benannt worden. Kenntlich sey zu *Edlin* diese Entste-
hung in der Genossenschaft der *Richerzerecht* [der
Ordo, die alten Decurionen, die *officiati de Richer-
zerecht*, gleich den *Duumviri* und *Decem primi*,
so wie den *Rachinburgen*, *boni viri*, *optimi cives*] 59),
an deren Spitze die Bürgermeister [Magistri civium],
die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten besorgt
hätten. Nachher, wie das Recht allgemein geworden,

59) Vergl. *Eichhorn's* allg. Abhandlung: a. a. D.
S. 192 und 199.

sey es *jus civitatis* genannt worden, habe Reichbildrecht, womit es gleichbedeutend geworden, und Marktrecht, nämlich die Befugniß, einen Rath als Vortzen-Obrigkeit zu haben, umfaßt, und sey so im Anfang des 12ten Jahrhunderts auf andere Orte übertragen worden, wie sich dies aus den meisten deutschen Stadtrechten, namentlich aus einem der ältesten, dem von *Soest*, als wahrscheinlich nachweisen lasse.

Wir mögen es der sehr gelehrten Ausführung Eichhorn's mit Ueberzeugung glauben, daß am Rhein sich Ueberbleibsel römischer Verfassung erhielten, aber nur wie eine alte Wurzel frische Zweige schlägt, deren Baum längst vermodert und vergessen ist. Gewiß war dieser Uebergang unbewußt, und wenn auch die reine germanische Verfassung nicht überwiegender war, und die Kraft der Karolingischen Verfassung und Regierung nicht die letzten Spuren vertilgen konnte, so war doch wenigstens die Erinnerung längst erloschen, wie gerade die Verfassung selbst, und die mit ihr gefundenen ächt-deutschen Benennungen zeigen. Wir bestreiten daher, daß sich die Idee einer *libertas romana* erhalten, und diese ein Stadtrecht bezeichnet habe.

Die erwähnte Benennung gründet sich auf eine Stelle in der Lebensbeschreibung der heiligen Adelheid, Gemahlin Otto's des Großen, als deren Verfasser Abt Odilo von Clugny genannt wird 60); sie lautet;

60) Abgedr. bei Leibnitz *Scr. Rer. Brunsv.* I. 165.
Odilo starb 1048.

„Ante duodecimum circiter annum obitus sui, in loco, qui dicitur falsa, urbem decrevit fieri sub libertate Romana, quem affectum postea ad perfectum duxit effectum.“ Man hat sich große Mühe gegeben, diese Stelle und den Ausdruck Libertas Romana zu erläutern, und ist auf viele Irrthümer gekommen 61). Die Rechtslehrer haben schnell distinguirt, und gesagt: die Städte waren vel romana vel francica libertate donatae, und Erstere wurden nach römischer Weise ohne Graf und Vogt, bloß durch einen selbstgewählten Stadtmagistrat regiert 62). Wir halten uns hier nur an die neueste Ansicht, welche Eichhorn giebt 63). Er sagt: Die Kaiserin habe nach obiger Stelle den Entschluß gefaßt, daß Selz künftig eine Stadt werden solle, und zwar 12 Jahre vor ihrem Tode; [sie starb 999]. Damahls habe sie zu Selz ein Kloster gebaut, und nach einer Urkunde von 993 sey von Otto III. auf Rath und Bitten seiner Großmutter Abelsheid bewilligt worden, zu Selz Markt und öffentliche Münze anzulegen. Eine Urkunde von 992 verleihe der Abtei die

61) Zachariae, de libert. Rom. Civit. Germ. olim concessa. Curtius, l. c. II. meint, daß Kaiser Otto ad istam urbem regiminis formam suis, quas in Italiam susceperat expeditionibus, animum advertisse.

62) Vergl. Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts. Göttingen, 1801.

63) In der oft angeführten Abhandlung, S. 206, abweichend von der frühern Meinung in der Staats- und Rechtsgeschichte, II. S. 486.

gewöhnlichen Immunitäts = Rechte; das Recht, welches die Kaiserin also ausgewürkt, sei Münze und offener Markt gewesen, es sei dies nicht bloß dem Kloster verliehen, und hierin müsse also die libertas romana liegen, die die Kaiserin der Stadt verschafft; dies lasse sich rechtfertigen, so bald man annehme, die Befugniß eines Orts, eine aus den Einwohnern gewählte Polizey-Obriegkeit der Art zu haben, wie der Rath in Eöln [die alte Curie] war, habe mit jenem Marktrecht in Verbindung gestanden, und ein solches habe im Gegensatz des Hofrechtes, wo herrschaftliche Beamten die Marktpolizey hatten, libertas romana geheissen. Das Recht der Marktpolizey gehöre wesentlich zu der ursprünglichen Bedeutung des Rathes, und er sey in dieser Bedeutung eine römische Einrichtung, Marktrecht und libertas romana folglich einerley, doch als Ausnahme von der Regel eine besondere Vergünstigung, und daher nach dem Ursprung mit dem letzteren Nahmen bezeichnet. In späteren Zeiten, wo alle Städte die libertas romana erhalten, komme der Ausdruck nicht mehr in Urkunden vor, weil jus civitatis, mit dieser Vergünstigung gleich bedeutend sey gebraucht worden.

Es regen sich uns aber mehrere nicht unbegründete Zweifel gegen diese Beweise. Die Privilegien, die hier der Kaiserin gestattet werden, wurden offenbar für die Abtei, die ihr wohl am meisten am Herzen lag, ver-

liehen, wie der Schluß der Urkunde zeigt 64). Daß die Bewohner des Orts Vorthail von der Verleihung hatten, ändert nichts, denn auch Ludwig der Fromme gab dem Stift Corvey im Jahre 833 Markt und Münze, „quia locum mercationis ipsa regio indigebat.“ So wie zu Corvey zog auch wohl zu Sei: die Kirche und Abtei mehrere Menschen dahin, und machte Markt und Münze wünschenswerth. Daß man diese Privilegien hierher verlieh, beweist aber noch nicht die Existenz einer Stadt, denn die Urkunde sagt: „in loco falsa;“ wäre es eine Stadt gewesen, so hätte sie sich eines andern Ausdrucks bedient, und so wichtige Stadt-Privilegien wären gewiß in ganz anderer Form ertheilt worden. Offenbar war aber die Stadt noch in ihrem Entstehen, und die neue Abtei veranlaßte erst Handel und Ansiedlungen. Die Urkunde scheint nur das Kloster im Auge zu haben, und wahrscheinlich hat es darin nicht geheißen: in aliis regalibus villis 65), sondern monasteriis. Die Abtei hatte eben ein Jahr zuvor die Immunitäts-Rechte erlangt; eine Folge war gewöhnlich auch die Verleihung jener Regalien, weil sich bei berühmten Kirchen immer ein Markt bildete; wir finden aber um diese Zeit nicht, daß Städten solche

64) ut monachos deo ibi servituros pro animabus parentum nostrorum ipsiusque jam dictae aviae nostrae, Adelheidis scil. Imp. Aug. quae hoc fieri rogavit, et pro cuius amore hoc fecimus etc.

65) Dies Wort ist in der Urkunde nicht mehr zu erkennen.

Privilegien wären verliehen worden, am wenigsten Orten, die sich neu zu Städten bildeten, und die erst zu Ansehn, Umfang und blühendem Zustand mußten gelangt seyn, ehe ihnen so wichtige Rechte verliehen wurden. Auch läßt es sich hier deshalb nicht denken, weil der Ort offenbar zur Immunität des Klosters gehörte; wäre es aber geschehen, so würde die Urkunde dies deutlich und ausdrücklich besagen. Die Stadt Selz kann also das nicht erlangt haben, was libertas romana bedeuten soll. Wir zweifeln aber auch, ob der Ausdruck überhaupt eine solche Bedeutung habe, und für so wichtig kann gehalten werden. Es ist der Ausdruck eines Chronisten, und keine einzige Urkunde enthält ihn, nirgend ist er weiter zu finden, und schon dies ist wichtig; lesen wir aber den Ddilo, und finden, wie er beständig das Wort romanum und romanum Imperium im Munde führt 66), so liegt vielleicht in dem Ausdruck nichts anders, als: sub libertate et tuitione romani imperii, welches etwa bloß auf die Immunität, womit der unmittelbare Schutz des Reichs verbunden war, Bezug hatte. Urbs und Monasterium ist vielleicht Eins, denn wir finden, daß eine große Abtei, die aus vielen einzelnen Gebäuden und Wohnungen bestand, und mit Mauern und Thürmen umgeben war, auch Urbs genannt wird, wie wir oben bei Corvey sahen. Was

66) Nach der damals allgemein gewordenen Idee, daß das Deutsche Reich eine Fortsetzung des Römischen sey.

hätte auch die Kaiserin bewegen sollen, eine Stadt zu gründen, da sie hier bloß ein heiliges Werk im Auge hatte; vielleicht verwechselt bloß der Verfasser den Ausdruck, da er später schrieb, wo sich der Ort schon bevölkert hatte, und Urbs genannt werden konnte.

Unsere Abtei hatte ebenfalls in der Villa Horhus, bei Eresburg, nach der oben zum Jahr 900 angeführten Urkunde das Markt und den Zoll erhalten; diese mußte sich dadurch beträchtlich erweitert haben, denn durch die Urkunde von 962 giebt Kaiser Otto der Villa die Freiheit, nach dem Rechte zu leben, welches die Dortmunder [throtmannici] hätten, er ertheilt ihr folglich Dortmund der Recht, dabei blieben die Bewohner aber völlig der Gewalt des Stifts unterworfen 67). Es folgt wohl, daß diese Rechte Polizen-Anstalten und

67) Wir sehen gerade hier, wie sich die Städte allmählig bildeten. Horhaus war eine bloße Villa, und heißt noch in der Urkunde so [„adjacens urbi Eresburg“]; Handel und Gewerbe machten sie so bedeutend und groß, daß sie einer polizenlichen Verfassung und Gesetzgebung bedurfte, ohne jedoch die wesentlichen Vorzüge, die späterhin mit dem Begriff einer Stadt unzertrennlich wurden, zu besitzen. Sie blieb unter Beamten des Stiftes, und ihre Grundstätten bezahlten einen Wortzins; auch Handel und Gewerbe waren mit Abgaben belastet. Nach dem Verzeichniß der Einkünfte aus dem zwölften Jahrhundert [Kindlinger, a. a. D., II. Urkunden S. 107] mußte Horhaus z. B. über 200 Heringe liefern, 50 Stück Messer, Scheermesser und Feuer-

gesellschaftliche Einrichtungen, die besonders auf Markt, Handel und Münze Beziehung hatten, enthalten mußten, denn an anderen Rechten fehlte es begreiflich den Einwohnern nicht. Wenn nun auch, bei der bestätigten Gewalt des Stiftes daraus keine eigene Polizey-Obrigkeit zu folgern ist, so mußte doch wenigstens eine analoge Verfassung und Einrichtung gemeint seyn, und wie wir späterhin aus dem Dortmunder Stadt = Rechte sehen werden, enthält dasselbe, wiewohl die Stadt die *libertas romana* in vollem Maße hatte, weder eine Spur des Rahmens noch der Herstammung. Mit Grund müssen wir aber vermuthen, daß Dortmund die Privilegien seines spätern Stadtrechts schon größtentheils im zoten Jahrhundert erworben hatte.

Merkwürdig ist es auch, daß wir die Stiftung eines Rathes nirgend ausdrücklich ertheilt finden, indem die ältesten Urkunden schon davon als von etwas Bestehendem und Hergebrachtem reden, welches für die natürliche Abstammung, und in Betreff der ältesten Städte für den Uebergang der Schöffen in Rathmannen und Consulen, so wie für die aus der freien Gemeinds = Verfassung allmählig gebildete Stadt = Verfassung spricht.

zangen, zehn Panzerstiefeln; es mußte aus einer Werkstätte einen Armen kleiden u. s. w. Diese Abhängigkeit hinderte nicht nur das Fortkommen der Stadt, sondern zerstörte dieselbe wieder, und schon im dreizehnten Jahrhundert mußten ihre Bewohner hinter den Mauern von Cresburg Schutz suchen, und da ihre Wohnungen bauen. Vergl. Mon. P a d. pag. 109.

III.

Indem die ältesten Städte durch Autonomie und Privilegien allmählig eine Verfassung erlangten, so wurde die Sammlung ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen und Verordnungen, und der sie schützenden Gesetze von späteren Städten als Beispiel und Norm angenommen; theils geschah dies aus eigenem Antrieb, theils mit Bewilligung des Territorial-Herrn oder selbst des Kaisers. Eins der berühmtesten Stadtrechte dieser Art war das der westphälischen Stadt Soest (68), welches man für die älteste Sammlung geschriebener bis jetzt bekannter Willkühren, und für das älteste durch Autonomie entstandene Stadtrecht erklärt hat. Sein Ursprung, so wie die Geschichte der alten Stadt selbst, verliert sich in Dunkel. Sie kam nach Heinrich dem Löwen ums Jahr 1180 an den Erzbischof Philipp von Köln, und erkannte dessen Herrschaft an. Es scheint die Urkunde um diese Zeit aufgesetzt zu seyn, weil schon der Erzbischof darin erwähnt wird; die Entstehung ist natürlich älter, und man hat selbst die Zusammentragung, wie sie die Urkunde giebt, in das 11te Jahrhundert versetzen wollen (69). Bekannt ist's, daß viele der

68) Emminghaus, Memorabilia Sufatensia, quibus origo, Fata, Judicia etc. recensentur. Jen. 1748. — Haeblerlin, analecta medii aevi T. I. Norimb. 1764.

69) Ter Linden, vom Alterthum und Ursprung des Soester Stadtrechts. Mag. v. Beddigen 1790. 4. S. 330.

berühmteren Städte des nördlichen Deutschlands ihre Rechte von Soest entlehnten, oder durch Privilegien erhielten, wie Lübeck, Hamburg, Minden und andere. Seinen Ruhm erlangte dies Stadtrecht zu Ende des 12ten Jahrhunderts, wo die meisten Städte es annahmen, besonders auch manche in unserer Nachbarschaft. Die Zusammentragung geschah ohne Zweifel bloß auf das Verlangen von Städten, die darum baten, weil man bisher solche Sammlungen als gesetzliche Normen geschrieben aufzustellen, nicht gewohnt gewesen, und das Recht als Eigenthum des Volks auch in dessen Gedächtniß unverlöschlich eingegraben war. Der Ton, in welchem die Urkunden abgefaßt sind, theilt nur mit, und belehrt, es ist im Ganzen kein Plan und Entwurf, sondern die einzelnen Statuten erscheinen meist, wie sie das Gedächtniß gab, ohne System zusammengestellt. Wenn nun durch die Annahme und mit derselben die Stadtrechte erst bekannt wurden, und in der oben angegebenen Zeit zu Ende des 12ten Jahrhunderts das Soester allgemein bekannt und berühmt wurde, so müssen wir uns wundern, daß nicht auch Hörter Soester Stadtrecht erhielt, und wir dürfen wohl mit Grund vermuthen, daß es schon vor dieser Zeit, wenn auch nicht lange zuvor, sein Stadtrecht erhalten hatte.

Hörter hatte bereits einen Rath, und folglich städtische Privilegien, als es, um seine gesellschaftlichen Einrichtungen zu vervollkommen, und sich nach dem Muster einer bedeutenden Stadt zu bilden, — wir

wissen nicht, durch welche nähere Veranlassung, unter welchen Verhältnissen, und ob mit landesherrlicher oder kaiserlicher Erlaubniß, oder Kraft eigenen Willens — Abgesandte mit einem Schreiben an die freie Stadt Dortmund fertigte, und um Mittheilung ihrer Rechte bat, welche auch diesem Verlangen gern willfahrte. Es geht dies aus der Antwort Dortmunds hervor, welche so lautet 70):

„ Den ehrbaren und bescheidenen Männern, ihren
„ lieben Freunden, den Herren Consulen, wie auch al-
„ len Bürgern in Hörter [Huxaria], die Consulen
„ und übrigen Bürger von Dortmund [Tremonia]
„ des heiligen römischen Reichs Getreue, Gruß und
„ freundlichen Willen voraus. Wie wir aus dem In-
„ halt Eures Schreibens, und aus dem Bericht Eurer
„ Abgesandten mit freudigem Herzen vernommen, der
„ göttlichen Vorsehung hierfür nicht unwürdig dankja-

70) Die ganze Urkunde ist abgedruckt im Anhang Nro. II. Sie fand sich im städtischen Archiv, ist, so viel uns bewußt, bis hierhin unbekannt, und nur Falke versprach, wenn wir seine Deutung nicht mißverstehen, sie in seiner Corveyschen Geschichte mitzutheilen. Trad. Corb. p. 514. „Quale jus habuerint Throtmannici, ostendemus in historia nostra Corbeiensi, ex dipl. quodam praestantissimo, cujus autographus in nostris manibus est.“ Daß diese Urkunde sich in Dortmund nicht erhalten, ist vielleicht dem großen Brande zuzuschreiben, der 1297 die Stadt zerstörte, vielleicht war das Ganze auch nur zu diesem speciellen Zweck aufgesetzt.

„ gend, daß Ihr den Beschluß gefaßt habt, unserer
 „ von des kaiserlichen heiligen römischen Reichs Maje-
 „ stät seit den Zeiten Karls uns allmählig verliehenen
 „ Rechte, um der Ehrfurcht vor diesem Reiche und um
 „ seiner Majestät Willen Euch zu erfreuen, so haben
 „ wir mit gutem Willen, so weit wir können, und so
 „ viel es Euch genügt, Euren Wünschen zuvorkommen,
 „ und daher alle uns verliehene kaiserliche Rechte,
 „ vom Reich bewilligt, Euch in diesem Blatt zur Nach-
 „ achtung übersenden wollen, damit durch sie des
 „ Friedens Früchte, und des Rechtes Strenge, die
 „ eben so furchtbar denen, die ihr entgegen streben,
 „ als wünschenswerth denen ist, die sich willig dem
 „ Gesetz fügen, Euch zu Theil werden, und damit
 „ Allen, die unserm Recht gehorchen 71), dieses ein
 „ kräftiger Schützer sey, und auch in Euren Grenzen
 „ bürgerlichen Frieden sowohl Armen als Reichen auf
 „ ewige Zeiten gewähre.“

Schon dieser Eingang athmet Freiheit, Würde, Ma-
 terthum, und einen Stolz, der auf blühende Zeiten des
 deutschen Reichs schließen läßt, wie auch die Folge der
 Urkunde eine solche Periode bestätigen wird; wenigstens
 können wir das 12te Jahrhundert gewiß als die Zeit an-

71) Anders vermögen wir die Worte: „circa subje-
 ctos nobis populos“ nicht zu deuten, als indem
 wir sie auf diejenigen beziehen, die dem Dortmun-
 der Recht gehorchen, und Völkerschaften für civi-
 tates nehmen.

geben, wo die Urkunde abgefaßt wurde, weil dies die blühendste Zeit für die Würde und das Selbstgefühl dieser Stadt war, wo häufig Reichstage hier gehalten wurden, und die Kaiser, denen sie mit der größten Aufopferung ihre Treue bewahrte, hier oft sich aufhielten.

Dortmund [Tremonia, Trutmannia] ist eine sehr alte Stadt; schon Karl der Große hielt sich in ihrer Gegend auf, und sie gehörte zum Gebiet einer alten Karolingischen Grafschaft 72). Durch das Ansehn, die frühe Ausbildung und Macht der Stadt konnte aber der Graf sich nicht zur Territorial-Hoheit erheben, sie biethet daher das singuläre Beispiel, daß der alte Graf blos Richter [Freigraf] blieb, wiewohl er zu einer Erblichkeit gelangte; eine ähnliche Erscheinung des Feststehens alter Verfassung findet sich nirgends, als bei uns, wo der alte Graf zwar wegen der Territorial-Hoheit des Stifts sich nicht erheben konnte, aber ebenfalls als Richter blieb, den Namen Freigraf nicht wie alle übrige annahm, und die Würde erblich an seine Famis

72) Karl der Große ernannte nach einer Urkunde von 789 den Trutmannus zum Graf, und der Ort soll von ihm den Namen erhalten, und sich allmählig zur Stadt gebildet haben. Vergl. Schaten, Hist. Westph. pag. 365. Nicht unwichtig ist, daß die Stadt selbst in der Urkunde ihre Privilegien von den Zeiten Karls herleitet, dessen Einrichtungen, wenigstens von großem Einfluß für sie gewesen waren, und ihre künftige Wichtigkeit begründet hatten.

lie brachte, woraus schon auf eine Verbindung beider Städte könnte geschlossen werden.

Die Eifersucht und Drohungen der benachbarten Territorial = Herren bewürkten gerade, daß die Stadt Dortmund und der Graf sich enge verbanden, und ihre Unmittelbarkeit behaupteten. Analog hiermit ist das Streben der Stadt Hörter, die in gleichem Geiste durch alle Jahrhunderte nach Reichsunmittelbarkeit trachtete, und stets an den Kaiser sich anzuschließen suchte, daher ihre Geschichte ein ewiger Kampf mit dem Landesherren, und hier schon die Quelle ihrer vielfältigen Schicksale zu suchen ist. Dortmund hatte immer ein berühmtes Gericht, und wiewohl anfangs die Stadt das Freigericht des Grafen aus ihren Mauern hatte, und auch später im Jahr 1332 sich hierüber von Ludwig dem Baier ein kaiserliches Privileg geben ließ, so gelangte sie doch bald darauf selbst zum Besitz der halben Freigravasschaft, und wurde späterhin vom Kaiser Maximilian [1504] auch mit der andern Hälfte belehnt. Ihr Freistuhl war der berühmteste Westphalens.

Indem wir uns aber nun zum Stadtrecht von Dortmund, welches wir auch als das unsrige erkennen müssen, wenden, sind wir darüber genaue Rechenschaft zu geben schuldig.

Rechte der Stadt Dortmund.

1) Freiheit, Verfassung, Verwaltung.
Die Grundlage waren, wie die Urkunde selbst im Eingang sagt, uralte Privilegien; aber offenbar auch Autonomie, gesammelte Weisthümer, welche durch eigenen Willen zu Rechtsnormen erhoben waren. Das Alter des Stadtrechts folgt theils aus seinem innern Gehalte, theils aus der oben angeführten Urkunde Kaisers Otto von 962, wodurch der Villa *Horhus* Rechte und Einrichtungen der Stadt Dortmund verliehen wurden (73). Wir können nicht wissen, worin diese bestanden, und was sich in den spätern Urkunden davon erhalten haben mag, aber soviel folgt doch, daß Dortmund schon ein eigenes für andere Orte als Muster dienendes Recht und städtische Einrichtung, so wie auch unabhängige Stadt-Obrigkeit hatte, weil eine solche von den Befugnissen der Villa ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Stadt rühmt sich im 27. J. vollkommener Freiheit: „Unsere Stadt ist mit allem Zubehör gelegen auf dem Grund und Boden des heiligen Reichs, daher besitzt Jeder sein Grundstück und seinen Hausplatz frei, ohne allen Zins und sonstige Abgabe.“ Keiner war also Hofhörig, und Keiner gab von seinem Grund und Boden einem Hauptherrn eine Abgabe [Wortzins]. Die Ueberschrift heißt: Von der Freiheit unsrer

73) Abgedruckt bei Schaten, l. c. ad a. 962 und Falke, l. c. p. 914. Ein verbesserter Abdruck nach dem Original. S. Anhang Nro. III.

Stadt [de libertate oppidi nostri] 74). Frei ist also die Stadt, die unmittelbar dem Kaiser und Reich gehorcht: die kaiserlichen Rechte wurden geübt durch den Graf, der aus der alten Verfassung geblieben war, und sein Amt zu Lehn hatte, die Urkunde nennt ihn den höhern Richter [judex major]. Seine Befugnisse waren sehr eingeschränkt durch die Privilegien der Stadt. Eine weitere obrigkeitliche Behörde, Vogt oder Schultheiß, wird nicht genannt, die Ausübung der kaiserlichen Gerechtsame war also im Graf vereinigt.

Die Stadtobrigkeit, welche die Gemeinheits-Rechte handhabte und die Ordnung aufrecht erhielt, war ein Rath [Consilium], bestehend aus Rathmannen [Consules] ohne Oberhaupt. Stadt und Bürger regieren sich selbst, die Consulen bilden bloß einen Ausschuß, der das Ganze vertritt, und die Geschäfte leitet. Ueber die Verfassung dieses Rathes kommt nichts vor, aber klar ist, daß seine Mitglieder nicht wie die Consulen in den italienischen Städten auf kurze Zeit gewählt wurden, sondern einen Ausschuß bildeten, der aus der alten Gemeinde-Verfassung stammte. Die Gerechtsame der Bürger erscheinen hier gleich, und von einem Unterschied, der sie in Classen und Stände theilte, findet sich nichts; doch wird §. II eine höhere Gilde [major Gilda] erwähnt. Gilde ist Einigung, Gesellschaft, wir müssen also eine höhere Bürger-Classen annehmen, ent-

74) Vielleicht ein schöner Beleg für die Bedeutung des Wortes *libertas romana*.

weder die Kaufleute, die gewöhnlich Gilben schlossen, im Gegensatz der Handwerker, oder, was wir lieber möchten, die ursprünglich freien Erbgessenen, Schöppenbarfreien im Gegensatz der Kaufleute und Handwerker, die, wie wir wissen, meist bis ins 14te Jahrhundert vom Rath ausgeschlossen waren. Es war ein Ueberbleibsel des alten Standesunterschiedes, der sich in der ältesten Verfassung aller germanischen Völker fand (75), und nach und nach hauptsächlich durch die ausgleichende städtische Freiheit erlosch. Von Zünften finden wir keine Spur, und da diese sich in den meisten Städten schon zu Ende des 12ten Jahrhunderts bildeten, so liegt hierin auch ein Beweis für das Alter der Verfassung. Die Bürgerpflichten waren strenge und das Amt der Consulen erforderte, darüber zu wachen:

„ Wer meineidig gefunden wird, und seinen Beitrag zu
„ den bürgerlichen Lasten entzieht, dessen gesamtes
„ Vermögen wird von den Consulen in Beschlag genom-
„ men, er kann sich keinem tauglichen Mann mehr ver-
„ gleichen, und wird weder zum Consulat, noch zu ei-
„ ner anderen Würde, noch zu einem Eide fürder ge-
„ lassen.“ [S. 33]. Das Soester Stadtrecht gebietet nur matt das gemeinschaftliche Tragen der Bürgerpflicht:

75) Ueber den Stand der Freien, *cives optimi Jure, boni homines, Arimannen, Racinburgi, Frilingi* u. s. w. verweisen wir auf F. C. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Heidelberg 1815. B. I. S. 160.

ten; dieses Gesetz stößt den Treulosen als unwürdig aus der Gesellschaft. Der strenge Gemeingeist steigerte die einstige Gesamtbürgerschaft zu einem Gesamt = Eigenthum, und jeder Einzelne sollte um des Wohls des Ganzen willen sein eigenes opfern. Daher folgendes Statut, welches auch im Soester Recht, mit Ausnahme des Verfahrens der Consulen, enthalten ist: „Wenn ein
„ Bürger unserer Stadt gefangen wird, so begeben sich
„ die Consulen, sobald sie diese Gefangenschaft erfah-
„ ren, zu seinem Hause, nehmen seine Schlüssel in Em-
„ pfang, verfügen über all' sein Eigenthum, nehmen
„ die Schlüssel mit sich, behalten sie, so lange sie wol-
„ len, und verabfolgen sie, wann sie wollen; denn kei-
„ nem Bürger ist erlaubt, sich loszukaufen, und wenn er
„ sich loskauft, so ist all' sein Vermögen in der Gewalt
„ der Bürger.“ [S. 34].

2) Privilegien, Regalien. Mit dem Aufblühen der Städte und ihrer Gewerbe mehrten sich ihre Privilegien; wir finden hier nur einige aufgezählt. Das Markt = Recht geht aus den polizeylichen Verfügungen hervor, die zugleich die Marktpolizey bekunden; Maß und Gewicht befand sich nach S. 20. in der Gewalt des Rathes; ursprünglich gehörte das Recht der Siche und Probe dem Hofherrn oder Landesherrn; die Städte erlangten es mit der Marktpolizey, und so auch in den kaiserlichen Städten. Böllige Zollfreiheit war der Stadt verliehen nach S. 25: „Niemand darf
„ von uns irgend Zölle fordern innerhalb der Grenzen

„ des heiligen Reichs, weder auf dem Lande noch auf
„ dem Wasser.“ Die Zölle waren ursprünglich königliche
Gerechtfame, sie wurden zwar vielfältig verliehen und
veräußert, das Reich behielt aber die Oberaufsicht, und
die Kaiser befreieten oft die Reichsstädte. Die Sicherheit,
mit der Dortmund sein Recht ausspricht, deutet auch auf
alte Zeit, die solche Privilegien noch im ganzen Reiche
durchsetzen konnte.

Die Münze war ein kaiserliches Regal, und gewöhnlich mit dem Markt verbunden; mannigfaltige Verleihungen und Belehnungen fanden statt, Herzöge und Fürsten maßen es sich an; die Kaiser behielten nur noch ihre Münze in den Reichsstädten, und übten die obere Aufsicht im Reiche. Zu Dortmund war die Münze auch ein kaiserliches Lehn, denn erst im Jahre 1332 erhielt die Stadt das Privileg, dennoch muß dieselbe eine Aufsicht erlangt haben, wie das Statut beweist: „ Wer
„ unsere Münze vom heiligen Reich Inne hat, kann sie
„ auf keinerley Weise verändern, außer wenn sich die
„ Person dessen, der das Reich regierte, durch den Tod
„ ändert; oder wenn der Inhaber dem Reich mit den
„ Waffen jenseits der Alpen dient. Unsere Bürger können
„ umsetzen ohne Wage und Gewicht, stehend jedoch
„ und nicht sitzend, von der Münze bis auf neun Fuß. Sie
„ können auch Silber umtauschen, soviel sie nöthig haben,
„ zu ihren Waaren oder zu ihren Reisen. Wenn
„ sie dasselbe aber verkaufen wollen, innerhalb unserer
„ Stadt, so müssen sie es in jedem Falle unserm Münz-

„meister zum Kauf anbiethen; doch das nur, was sie
„innerhalb der Stadt getauscht haben [S. 15.].

Zur Erklärung dient, daß oft schlechte Münzen geprägt wurden, weshalb man von Zeit zu Zeit den Schlag änderte, und alle vorrätigen Münzen umschmolz, wozu gewöhnlich eine Regierungs-Veränderung Gelegenheit bot. Zum Umtauschen der Münzen, Behufs des Handels und der Reisen, wurde ein Münzmeister angestellt, der den wahren Werth der Münze [Währung] prüfte. Hier sehen wir, daß die Stadt eine Aufsicht übte, den Münzmeister zu ihren Beamten rechnete, und daß die Bürger einige Vorzüge, namentlich in Hinsicht des Glaubens wegen der Währung sowohl, als wegen des Gewichts hatten 76). Von falschen Münzen, die das Soester Stadtrecht schwer verpönt, ist hier noch keine Rede. Das Gewerbe ist schon zum Vortheil des Aintes restringirt.

Die Stadt hatte das Recht, in freier Fehde die Waffen zu führen [jus armorum]. Hierüber, so wie über die Reichs-Heerdienste finden sich folgende Bestimmungen [S. 23 = 25]. „Auf den Befehl unsers Herrn,

76) Die älteste Sitte, wornach das Geld gewogen, und nicht gezählt wurde, zeigt sich somit auch hier, und das Verwechseln wird wie Verkaufen und Vertauschen betrachtet. Daher die Benennung von Pfunden; die Denare [Pfennige] wurden aus dünnem Silber geprägt [Brakteaten, Blechmünzen] und hielten ohngefähr $9\frac{1}{2}$ Kreuzer; 12 Denare machten einen Solidus [Schilling], wovon zwanzig auf ein Pfund giengen.

„ nicht irgend eines Fürsten, nehmen wir Kriegs = Leute
„ bei Feldzügen in unsere Stadt auf; zu Mehrerem sind
„ wir nicht verpflichtet, noch können wir gezwungen
„ werden. — So auch auf Befehl unsers Herrn, nicht
„ irgend eines Landesherrn, müssen wir an einem Feld =
„ zug Theil nehmen; doch nur um uns selbst zu schützen,
„ können wir, wenn wir wollen, unsere Mauern und Wälle
„ besteigen. -- Niemand kann uns von unserer Stadt
„ durch einen Aufruf zu den Waffen fordern, oder in
„ die Acht erklären oder mit Zweikampf uns zusetzen, in =
„ nerhalb der Grenzen des heiligen Reichs.“ Alles dies
sind Privilegien, die von Unmittelbarkeit und kaiserlichem
Schutz gegen die wachsende Macht der Territorial = Her =
ren zeigen. Der Reichs = Kriegsdienst wurde nämlich
durch die Reichsstände mittelst ihrer Vasallen und Dienst =
leute geleistet, sie forderten dafür von ihren Untersassen,
und namentlich von ihren Städten Beihülfe [B e d e n].
Es war aber 77) nicht bloßer Lehdienst, denn die un =
mittelbaren Städte mußten selbst Mannschaft stellen,
welche oft treffliche Dienste leistete, und die Landes =
Herren suchten daher auch den Dienst der Städte, und
zwar zu ihren Privatfehden, welche immer häufiger wur =
den, und die Angelegenheiten des Reichs mehr und mehr
unterordneten. Hiergegen suchte sich die Stadt zu wah =
ren, und eben so gegen willkührliche Aufgebote, die

77) Wie besonders Herr Professor Eichhorn aus =
führt.

wohl außer dem regelmäßigen Dienst bei Feldzügen in Zeiten der Gefahr noch statt hatten. Eine Beschränkung auf geringe nicht weit vom Ort entfernte Expeditionen scheint die Stadt verschmäht zu haben, da andere geringere Städte wohl solche Privilegien erhielten.

Von Reichsabgaben ist in unserer Urkunde keine Rede, eben so wenig von den Verbindungen, die die Städte eingingen. Beides fällt später, namentlich der Bund der Hanse, zu dem Dortmund gehörte.

3) Gerichts = Verfassung. Die Stadt Dortmund gehörte ursprünglich zu einer alten Grafschaft, die auch, nachdem jene aus dem Landgericht gehoben wurde, neben der Stadt bestehen blieb, bis sich beide wieder vereinigten. Sie erhielt nicht nur das Recht, sich einen eigenen Richter zu wählen, sondern auch, ihren Gerichtsplatz in die Stadt zu verlegen. Folgende Statuten enthält unser Gesetz: „Unsern Richter wählen
„ wir selbst auf folgende Weise: Er darf a] nicht ab-
„ hängig seyn von unserem höheren Richter, welcher das
„ Gericht zu Lehn hat von der Majestät des heiligen
„ Reichs, noch b] ein Beamter irgend eines Herrn,
„ noch c] mit irgend einem Verdacht behaftet, sodann
„ muß er d] ein Mitbürger von uns seyn, und des-
„ halb e] muß er ein Erbe haben. Er führt den
„ Vorsitz im Gericht Ein Jahr lang; nach Ablauf dessel-
„ ben, wenn er sich wohl verhielt, soll er vor dem Rath

„erscheinen, und mit ihm der höhere Richter, welcher für ihn bittet, daß ihm erlaubt werde, das zweite Jahr den Vorsitz zu führen, welches aus Gunst bewilligt wird, nicht als Recht. Das dritte Jahr wird ihm nicht erlaubt, zu richten [S. 2].

„Unser Richter kann an keinem andern Orte im Gericht den Vorsitz führen, als am Gerichtsplatz, es sei dann, daß es durch eine Entscheidung zuvor erlaubt würde [S. 5.].

„Der Gerichtsfrohn [Praeco] kann nur über ein Zwölftheil eines Denars richten“ [S. 7.].

„Jenes Gericht der Freien, welches deutsch Bryeding 78) genannt wird, erstreckt sich nicht innerhalb unserer Mauern, weder über unsere echten Bürger 79), noch über ihre Bothen, die sie ausschicken, noch über alle ihre Angehörigen. [S. 25.].

„Alle Urtheile, worüber Zweifel erhoben wird, können bei uns gesucht werden, von allen deutschen Städten, welche im römischen Reiche diesseits der Alpen liegen, nach folgender Weise: Diejenige Stadt, wo

78) Bryeding oder Bryge-Ding [also eigentlich nicht Bry-Geding] das Freigericht des Grafen über die Freien der Land-Gemeinde.

79) Cives de jure, die Vollbürger, Wahrbürger, Schöppenbaren.

„ein solches zweifelhaftes Urtheil besteht, und worüber
„an uns nach Dortmund appellirt wird, muß uns das
„Urtheil schriftlich überschieken, damit wir es zur
„Ends-Entscheidung bringen. Wir können über dassel-
„be, wenn wir wollen, vierzehn Tage uns bedenken,
„und sollten wir die Entscheidung noch nicht gefunden
„haben, so berathen wir uns wieder 14 Tage; wenn
„wir dann nicht zu einem einstimmigen Schluß kommen,
„so nehmen wir abermahls 14 Tage Bedenkzeit, und
„alsdann geben wir das Endurtheil, wie wir würdig
„damit vor dem Reich bestehen müssen“ [S. 22.].

Diese Bestimmungen zeugen sowohl vom Alter der
Verfassung, als von ausgezeichneten Privilegien, welche
Dortmund erlangt hatte.

I. Die Stadt hatte volle Gerichtsbarkeit über ihre
Bürger und Angehörigen, sowohl den Blutbann als das
gemeine Gericht, und wählte ihren Richter selbst, da-
her keine Spur eines Vogts oder Schultheiß, und einer
Verschiedenheit des Gerichts, welche die Urkunde gewiß
würde ausgedrückt haben. Jedoch war noch eine Ver-
bindung mit dem Grafen geblieben, der wahrscheinlich
Nahmens des Kaisers nicht nur das Landgericht hielt,
sondern auch in der Stadt die kaiserlichen Gerechtsame
übte, und eine gewisse Aufsicht führte, weshalb er bei
der Wahl des Stadtrichters zugegen war, und ihn zum
zweitenmahl vorschlug. Das Stadtgericht war also ge-
wissermaßen ein kaiserliches Gericht, und ein Zweig des

getrennten freien Grafengerichts. — Der Titel des Richters [judex] war ohne Zweifel Graf, weil der belehnte Freigraf als judex major unterschieden wird 80).

Das Freigericht wird gänzlich von den Mauern der Stadt ausgeschlossen, und es folgt hieraus, daß auch keine Appellation an den Graf oder sonst zugelassen wurde, weil außerdem unsere Urkunde, eben so wie die Söester, hierüber Bestimmungen enthalten würde; dagegen nahm sie Appellationen von allen Städten Deutschlands an 81).

Der Richter hatte offenbar nur den Vorsitz im Gericht, und an der Sentenz keinen Theil [S. 3], wohl aber lag ihm sowohl die Vollstreckung derselben, als die Entscheidung aller nicht zweifelhaften, bloß auf richterliche Gewalt und Vollstreckung hinauslaufenden Sachen, ob. Die Urtheiler prüften bloß das Recht, und stimmten über das Urtheil, wo in einer zweifelhaften Sache Recht gewiesen werden mußte; der Richter war

80) In einer Urkunde von 1248 [bei Kindlinger] versprechen Comes, Consules universique burgenses Trem. dem Erzbischof von Cölln, daß sie dem König Wilhelm anhangen wollen. In einer Urkunde von 1350 heißt es: Ik Greve van Dorpmunde u. s. w.

81) Der Ruhm des Dortmunder Gerichts erhielt sich noch in späteren Zeiten, die Kaiser verwiesen oft zweifelhafte Fälle dahin, und ließen sich selbst Gutachten geben, wie z. B. das Dipl. Kaiser Sigismunds von 1426 über den Streit Kaspar Lorringers und des Pfalzgrafen Heinrich beweist. Bei Kindlinger, l. c. III. 2.

der thätige Beamte in allen übrigen gerichtlichen Geschäften, auch der Ankläger bei Vergehungen [S. 21]. Den Beweis liefert die Urkunde zur Genüge. Sein Geschäft heißt [S. 2.] *judicare*, und doch sind es nach S. 2. bloß die Bürger, welche das Erkenntniß sprechen, [*de sententiam*]; nach S. 6. werden die genommenen Pfänder dem Richter präsentirt, und er verfügt darüber. Das ganze Verfahren in Schuldlagen [S. 6.] scheint vor dem Richter verhandelt, und erst wenn der Kläger Beweis führen wollte, und mußte, die Sache zum Gericht gezogen zu seyn.

Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Bestimmung des S. 7, wornach der Gerichtsfroh [Praeco] über eine geringe Summe erkennen kann 82). Der Richter bediente sich seiner also nicht nur zu den Ladungen und Vollstreckungen, sondern dieser durfte in Kleinigkeiten selbst ohne Mitwirkung des Richters Recht schaffen und vollstrecken. Die Analogie mit den Burrichtern ist klar: In Eöln nämlich wurden in den einzelnen Kirchspielen gerichtliche Beamte [*officiati*] gewählt, welche bis zu dem Werth von 5 Schillingen richteten [*judicaverunt*], und sie hießen Burrichter. In Svest gab es auch solche Burrichter, diese richteten über die unrichtigen Gemäße bei Frucht und Bier, und über Gegenstände, welche an Werth 6 Denarien betrugten 83). Es war somit in allen drei Städten Sitte,

82) *judicare*; derselbe Ausdruck, wie oben beim *judex*.

83) „*Quod si alicui civium ad Estimationem XII denariorum sublatum fuerit, hoc hii qui dicuntur Bur-*

geringsfügige Gegenstände besonderen Unterbeamten zur Entscheidung zu überlassen. In Dortmund war es der Gerichtsfrohn 84); in Edlſn hatte jedes Kirchspiel einen Burrichter, in Soest waren Mehrere, die wahrscheinlich sich versammelten und den Auspruch thaten, und welche auch Burrichter hießen.

Ob Soest die Einrichtung von Edlſn entlehnte, wissen wir nicht. Eichhorn findet darin einen Beleg für die Aehnlichkeit der Verfassung 85). Derselbe sagt: „Die Benennung Burgerichte bezieht sich wohl auf ihren Ursprung aus der alten Gesamtbürgerschaft“, und meint: die Burrichter von Soest wären in den zum Reichbild gehörenden Vorstädten 86), außerhalb der Ringmauer gewesen, da innerhalb der Stadt diese Gewalt der Rath

richtere in suis conventionalibus, quod vulgo Thy dicitur, judicare tenentur. Similiter et prefati Burrichtere ibidem de Debitis sex denariorum cuilibet judicare tenentur.” Vid. Emminghaus, l. c. pag. 118.

84) In andere Stadtrechte ging dies über. So heißt es im Stadtrechte der Stadt Celle [ap. Leibnitz, III. pag. 483: „de v r o n e mot wol richten uppe twelften halven pennich.“

85) Zeitschrift, a. a. D. S. 201 und 235.

86) Gab es in so alter Zeit Vorstädte? Hauptzweck der Städte war Sicherheit, die Vorstädte hinderten aber die Festungs-Anstalten, und diese selbst waren ohne Schutz bei jedem feindlichen Angriff. Daher pflegten wohl damals die Städte bei wachsender Bevölkerung ihre Mauern zu erweitern, aber keine organisirte Vorstädte zu dulden.

gehabt habe. Wir glauben aber, daß Erstlich die Benennung durchaus nicht auf die Gesamtbürgerschaft schließen läßt, denn das Wort Bürgschaft [von Burg und Bürger] ist jünger, und existirte nicht in der Zeit der alten Verfassung. Die zweite Vermuthung stützt sich bloß auf die allegirte Stelle, wornach die Burrichter über Vergehen gegen Maß und Gewicht erkannten, welches doch innerhalb der Stadt dem Rathe zugestanden habe; allein die zweite Function, bis zu sechs Denarien zu richten, ist allgemein, und jene ganz damit analog; denn die Vergehungen wegen Maß und Gewicht wurden, wie eine andere Stelle jener Statuten lehrt, in der Regel und in wichtigen Fällen, namentlich bei Wein und Del, im ordentlichen Gericht bestraft 87), nur ausnahmsweise hatte man bei Früchten und Bier, als geringeren und häufiger eintretenden Fällen, dies besondern Beamten überlassen. Nicht dem Rath also, sondern dem Gericht wurde etwas von seiner Competenz entzogen, denn jener führte die polizeyliche Aufsicht, dieses aber strafte.

Die Einführung solcher Unterbeamten, welche in kleinen Sachen sofort richteten, und das ordentliche Ger

87) „Si quis inventus fuerit habere pondera injusta vel funiculos injustos, mensurationes injustas vini et olei, hic vadiabit in domo Consulium dimidiam libram burgensibus, hujus autem vadimonii quanta sit estimatio accipienda, in burgensium stabit arbitrio, et Judex terciam habebit partem. — Injuste

richt erleichterten, liegt nahe, dunkel ist aber die Entstehung, so wie der Name Burrichter. Wir könnten sie Bauerrichter nennen, und die Erklärung wieder in der alten Verfassung, und den in den Städten vereinten Bauer-Gemeinden mit ihren Richtern suchen, zumahl da viele westphälische Städte nach ihrer alten Verfassung bis in die neuesten Zeiten in Bauerschaften eingetheilt waren 88). Vielleicht waren die Burrichter gleichbedeutend mit dem Praeco des Dortmunder Stadtrechts, es waren die Vollzieher der richterlichen Befehle, die Frohnen, die als solche mit einer geringen Gerichtsbarkeit beauftragt wurden. Vielleicht heißt Burrichter soviel als Unterrichter, da schon nach dem späteren Soester Stadtrecht, die Schrae geheissen, von keinen Burrichtern mehr die Rede ist, sondern 2 Frohnen, die der Rath bestellt, zu allen Zeiten richten müssen, wenn der ordentliche Richter nicht gegenwärtig ist, auch eben so die Gogerichte außer der Stadt halten sollen, und da der Frohn zu Soest noch bis in die neuesten Zeiten den Namen Unterrichter führte, und überhaupt die Vollstreckung zum richterlichen Amt selbst gehörte 89).

mensurationes et mesure corrigende pertinent de annona et de cerevisia Judicibus illis, qui dicuntur Burrichtere in viculis illis, qui dicuntur Ty."

88) Auch in andern Orten, die diese Eintheilung nicht hatten, nahmentlich in Hörter, nannte man und nennt noch die Gemeinheitslasten, welche in gemeinschaftlichen Arbeiten bestehen, z. B. Ausschlagen der Gräben, Besserung der Wege u., Burwerk, und sagt Burwerken für Leisten.

89) Noch im 17ten Jahrhundert saß, wie wir in der Folge sehen werden, in Hörter der Frohn zur Seite

Ueber das Verfahren der Burrichter giebt die Soester Urkunde einigen Aufschluß durch die Worte: in suis conventionalibus, quod vulgo Thy dicitur, judicare tenentur." Thy kömmt nach Müser her von Tho oder Thegge, zehn, die Versammlung hätte also aus zehn Urtheilern oder Schöffen bestanden. Das ist aber unwahrscheinlich, und es erhellet nirgends, daß man das Gericht auf solche Art constituirt hätte. Wir müssen vielmehr das Wort herleiten vom alten niedersächsischen Wort Tie [tih, tü nord. tä], welches einen Versammlungs-Platz, oder auch einen umzäunten Ort, wohin mehrere Wege zusammenlaufen, bedeutet 90). Man nahm also wohl gleich an den Straßen-Plätzen einen Ort, wo das Gericht gehalten wurde, und die Burrichter hatten vielleicht ihre angewiesenen Straßen. Die Urkunde kann somit sagen: "in viculis illis, qui dicuntur Thy" und "in suis conventionalibus, quod vulgo Thy dicitur, indem der Ausdruck leicht den Platz und die Versammlung bedeuten konnte. Damit stimmt auch der Name Thygräse überein, welcher einen zur Stelle erwählten Richter bedeutet, dessen Amt mit der

des Gräben, wenn das peinliche Halsgericht öffentlich gehegt wurde.

90) Wurden jedoch ursprünglich immer Zehn gewählt, wie anderwärts geschah, so könnte auch wieder die Versammlung und der Ort jenen Namen davon erhalten haben, und Thy, Thegge hätte die Versammlung von Zehn, und dann den Versammlungsplatz bedeutet.

Versammlung aufhörte. Wahrscheinlich wurde in vor-
kommenden Fällen von diesen Unterrichtern gleich aus
den zunächst befindlichen echten Bürgern eine Versamm-
lung berufen, die Sache vorgetragen und entschieden 91).

II. Alle Gerichte waren seit Karl dem Großen mit
einer Anzahl Scabinen, oder ebenbürtigen erwählten
Schöffen besetzt worden. Der alten germanischen
Verfassung war diese Einrichtung ursprünglich fremd,
denn alle Freie des Gerichtsbezirks hatten gleichmäßig
Theil am Gericht und am Urtheil, und die Spuren dies-
ses Rechts finden sich am längsten in Sachsen, wo man
die alten Gewohnheiten und Einrichtungen mit Scho-
nung behandelt hatte. Man findet zwar auch bald
Schöffen, und wir haben die Entstehung der Consulen

91) v. Savigny, 1. c. S. 204 sagt: „In einzel-
nen Spuren hat das Schöffenrecht sämtlicher Freien
bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert;“ und er
führt eine Stelle aus Müllers Schweizergeschichte
B. I. S. 15. an, wo es heißt: „Es ist noch zu
Schwyz um kleine Sachen ein Gassenrath, be-
stehend aus den ersten 7 Landmännern, welche durch
die Gasse kommen, wo die Parteyen zur Entschei-
dung ihres Habers an der Gerichtsstätte sitzen.“
Vielleicht wäre hierin eine Analogie für unsere Ver-
muthung zu finden. Verfasser dieses hat in seiner
Gerichts-Praxis noch auf dem Lande eine große
Neigung zum alten Volksgericht bemerkt, in dem ihm
mehrere polizeyliche Excesse vorgekommen sind, wo
in Gemeinden, besonders wenn es Gemeinheitsrechte
galt, die Aeltesten sich sogleich versammelten, den
Kläger und Beklagten hörten, umfragen, das Urtheil
sprachen und sogleich vollstreckten.

oben aus ihnen hergeleitet; aber das alte Volksrecht gieng damit nicht gleich verloren, und unser Stadtrecht liefert dafür einen schönen Beleg. Hier sind offenbar die Consulen eine verwaltende polizeyliche Behörde, aber daneben sind sie auch Schöffen, wie alle freie echte Bürger der Stadt. Denn die Consulen zählen sich klar mit zu den Urtheilern, und nach §. 3. wird erkannt, von den Bürgern. Wer nach §. 32. ehrlos wird, kann zu keinem Consulat oder anderen Amt oder zum Eide gelassen werden, und sich mit keinem *vir idoneus* vergleichen. Dieser Ausdruck [*idoneus*, tauglich unbescholten] nicht das Consulat, bestimmt hier offenbar das Schöffenrecht, das gewiß alle *cives de jure* [§. 25.] hatten, denn nach §. 1. wurde der Richter aus den Bürgern gewählt; die Urkunde sagt, er müsse seyn „*concivis, propterea esse habens hereditatem*“; folglich waren echte Bürger, freie Erbgeseffene Besitzer und somit alle Bürger Schöffenbar und wirkliche Schöffen; hiermit war auch die Fähigkeit, als Zeuge aufzutreten verbunden 92). Der Richter konnte alle Jahr aus ihnen gewählt werden, es war also ein echtes Volksgerecht, und die Kenntniß des Rechts allgemein und Gesamt-Eigenthum.

III. Das Gericht war öffentlich, der Platz von der alten Malstätte in die Stadt verlegt. Das Wort

92) §. 16. : „*duobus viris idoneis, concivibus nostris.*“

tribunal bezeichnet hier gewiß diesen öffentlichen Gerichtsplatz und Richterstuhl [§. 5.]. Die Verfügung scheint zugleich das gebotene Ding, als heimliches Gericht in der Regel auszuschließen. Wahrscheinlich war der Platz am Markt, da wo nachher das Freigericht gehegt wurde. Das Haus der Consulen [domus Consulium] ist gewiß diesem Gerichtsplatz entgegenzusetzen. Die Urtheile scheinen in der Regel noch nicht schriftlich abgefaßt zu seyn, denn es wird verfügt, daß dieselben bei Appellationen auswärtiger Städte schriftlich eingeschickt werden sollen.

4. Gerichtliches Verfahren, dies ist in unserm Statut durch mehrere Verfügungen ziemlich genau bestimmt: „Wenn irgend eine Sache vor unserm
„Gericht verhandelt wird, und dann zur Endentscheidung gelangt, so muß diese nachgesucht werden von
„den Bürgern, welche sie, wenn sie können oder wollen, sogleich ertheilen. Ist dies nicht der Fall, so
„mögen sie berathen 14 Tage, und dann das Urtheil fällen. Geschieht es dann nicht, so berathen sie wieder eben so viel Tage, und können dann erkennen. Wo
„nicht, so können sie zum drittenmahl auf so viel Tage Bedenkzeit nehmen, und wenn unter den Bürgern ein
„Zweifel entsteht, so wird ihnen zum viertenmahl eine Bedenkzeit von 14 Tagen vergönnt. Alsdann sind sie
„gehalten, das Endurtheil auszusprechen [§. 3.].

„Wenn ein Bürger durch den Frohnboten zum Gericht gefordert wird, und nicht erscheint, so zahlt er

„zur Genugthuung dem Richter zwei Schillinge, und
„wenn er zum zweitemal geladen wird, und nicht
„erscheint, so büßt er dem Richter abermahls mit einer
„Strafe von 2 Schillingen 93), zum drittenmahl wird
„er mit zugezogenen Zeugen geladen und sollte er als
„dann zu folgen weigern, so wird er durch weggenom-
„mene Pfänder zu erscheinen genöthigt [§. 4.].

„Wenn ein Bürger gegen den andern Klage er-
„hebt, wegen einer Schuld, und a] sie wird einge-
„standen, so zahlt der Schuldige binnen 14 Tagen.
„Thut er es aber nicht, so muß er dem Richter zur
„Buße 2 Schillinge entrichten, und so soll es ihm ge-
„hen zu zweimahlen innerhalb 4 Wochen. Nach deren
„Ablauf muß er dem Kläger zur Genugthuung 2 Schil-
„linge bezahlen, und alsdann nimmt der Kläger den
„Frohnboten mit, und erhebt von ihm ein Pfand, wel-
„ches er bewahren soll 6 Wochen und 3 Tage, welche
„auf deutsch drei Dwer Nacht genannt werden. Nach
„Ablauf derselben bringt er das Pfand vor Gericht, und
„hat alsdann mit Erlaubniß des Richters freie Macht,
„dasselbe zu verkaufen. Sollte etwas mehr herauskom-
„men, so muß er es dem Beklagten zurückstellen. Fehlt
„aber etwas, um die Schuld zu decken, so fordert er
„mehr des Pfandes. b] Wenn der Beklagte sagt, daß

93) Die Urkunde sagt zwar: „et si vocatus altera ve-
nire vice praesumerit,“ wir müssen aber wegen des
Folgenden annehmen, daß der Ungehorsam gegen ei-
ne zweite Ladung hat gemeint seyn sollen.

„er dem Kläger nichts schulde, so kann er mit seines
„rechten Hand durch einen feierlichen Eid sich auf der
„Stelle reinigen, wenn nicht vielmehr der Kläger die
„Schuld in Rechten würde beweisen können [§. 6.].

„Wenn Jemand Streit erregt vor Gericht gegen
„einen Andern über bewegliche oder unbewegliche Ge-
„genstände, und Beweis erbiethet, ihn aber nicht füh-
„ren kann, so zahlt er zur Buße dem höhern Richter
„94) eine Mark für diesen Mangel [§. 8.].

„Wenn Jemand bei uns einen Zweikampf fecht-
„ten muß, so soll er nach unserm Westphälischen
„Rechte folgendermaßen gerüstet seyn, da er den Kampf
„antritt: Er muß bekleidet seyn mit einem einfarbigen
„Unterkleid 95), geschnittene Haare nach Weise eines
„Geistlichen haben, abgeschnittene Stiefeln 96), hirsch-
„leberne Handschuh, Ein Schwerdt in der Hand, und
„ein anderes an der Seite gegürtet, einen runden
„Schild, den Gürtel und die Armbedeckung ohne eiser-

94) Warum dem höhern Richter, begreifen wir nicht; entweder ist dies ein Schreibfehler, oder gründet sich auf ein besonderes Abkommen.

95) Dies wurde von Linnen oder Wolle oder auch Pelz getragen, und mit einem Gürtel zugesteckt.

96) „Sunder vuerworze“ setzt die Urkunde hinzu. Wir können uns diesen wahrscheinlichen Kunst-Ausdruck nicht anders erklären, als daß es eine im Kampf sichernde Beinbedeckung war, die hier unter-
sagt wurde.

„ne Buckeln, ohne Oberkleid 97). So soll er fechten
„[S. 26.]

„ Wenn irgend ein Gast zu uns kommt, und vor
„ Gericht gegen einen Bürger auftritt, um einiges Guts
„ willen, so soll der Schuldige, wenn er es zugesteht,
„ vor Untergang der Sonne, oder am andern Tage zah-
„ len, welches genannt wird: over Dwer nacht,
„ und beide sollen Bürgen stellen [S. 35.]

„ So auch haben wir ein Recht, welches Dwer-
„ nacht heißt, und anfängt am Morgen des Festes
„ Mariä Reinigung, und am Morgen des Festes des
„ heiligen Swibertus endet. Es besteht darin, daß wenn
„ ein Bürger mit dem Andern zusammenkömmt vor Ger-
„ richt, um irgend einer Schuld willen, und diese einge-
„ räumt wird, der Schuldige unmittelbar am ersten Ta-
„ ge vor Untergang der Sonne zahlen muß; und wenn
„ er nicht bezahlt, so muß er zu zweimahlen dem Rich-
„ ter, und zum drittenmahl dem Kläger Buße erlegen,
„ und sein Pfand genommen werden. Eben so fängt
„ dies Recht an zu laufen am Morgen der Verkündi-
„ gung Mariens, und währt vierzehn Tage, und er-
„ löscht dann [S. 36.]

Aus diesen Statuten sind manche wichtige Folge-
rungen zu ziehen. Die Partheien konnten zusammen

97) „absque camisia“ sagt die Urkunde, wahrschein-
lich im Gegensatz der tunica, das Oberkleid [Rock,
Jacke, Kamisol] das man gewöhnlich trug.

vor dem Gericht erscheinen 98), und es konnte auch die Ladung an den Beklagten erfolgen. Wahrscheinlich waren gewisse Gerichtstage festgesetzt, wo alle Gerichtsgesessene sich versammelten. Die Urkunde drückt es nirgends aus. Die Partheien erschienen selbst, und von Vorsprechern [Advocatis], die das Soester Recht und die späteren Landrechte kennen, ist keine Rede. Ein Fremder muß einen Bürgen stellen, und aus Billigkeit auch der von ihm verklagte Bürger. Die Verhandlung ist von der Entscheidung getrennt [S. 3.], die Sache scheint instruiert, und dann von allen Schöffbaren Bürgern nach mitgetheiltem Vortrag erkannt worden zu seyn. Dies mußte um so mehr der Fall seyn, da häufig ein Beweisverfahren vorausgieng, und Verfügungen vor dem Endurtheil nöthig waren. Unter den Beweismitteln sind nur Zeugen genannt, und der Zweikampf als alleiniges Gottesurtheil, sodann der Eid als Reinigungsmittel für den Angegriffenen. Ein zugeschobener Eid wird nicht erwähnt.

Merkwürdig und ein Zeichen von hohem Alter ist die Verfügung wegen des Zweikampfs. Er wurde in dieser Periode schon seltener. Der Sachsenspiegel kennt ihn nur ausnahmsweise, das Soester Stadtrecht unter:

98) Der Ausdruck *convenit* im 25. und 26. S. zeigt dies im Gegensatz des *notare* und *vocare*, welches durch den *praeco* geschieht.

sagt ihn ganz 99). Hier war er noch völlig gebräuchlich, und zwar einstimmig nach dem Rechte Westphalens, wo also eine bestimmte Observanz hierüber stattfinden mußte; und wenn die Sitte damals allgemein war, so muß auch das Gesetz älter seyn, als das des benachbarten Soest, welches sie abschafft. Aus dem Soester Statut sehen wir, daß der Zweikampf nur im peinlichen Proceß statt hatte. Gewiß gab es der Formalitäten und Bestimmungen, wie wir sie anderwärts kennen lernen, auch hier mehrere, und man kann überhaupt bei den Gesetzen des Mittelalters von dem Weglassen nie auf das Nichtbestehen schließen, da das Recht Gemeingut, im Gedächtniß lebendig war, und es mit dem Aufzeichnen und Sammeln nie genau genommen wurde.

Die alte Sitte der dreimaligen Ladung 100) ist auch hier zu finden, aber es wird nicht, wie nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel, zum drittenmale gegen den Beklagten erkannt, sondern er wird durch Auspfändung zu erscheinen genöthiget. Es finden sich mehrere Beispiele, daß man kein Contumacial-Verfahren kann-

99) Vergl. Jus Suf. bei Emminghaus, l. c. pag. 112. „Item statuimus quod nemo concivem suum de criminali conveniens ad congressionem Duelli ullo modo trahere praesumat.“

100) Erhalten in der deutschen Paremie: zweimal darf man wohl ausbleiben. S. Eisenhart, Sprichwörter, S. 525.

te. — Die Strafe für nicht geführten Beweis kennt das spätere Recht nicht.

Eine eigene Erscheinung ist das schnelle Verfahren, welches einem Fremden immer, und auch den Einheimischen zu gewissen Zeiten gegönnt ist, und den Nahmen Dweernacht führt 101). Hier sind alle Fristen aufgehoben, und der Schuldige muß vor Nacht zahlen. Wir können nicht begreifen, warum nur zu gewissen Zeiten eine solche schnelle Rechtshülfe gegeben wurde. Vielleicht war es aus dem ungebotenen Gericht entstanden, wo alle Gerichtseingesessene sich versammelten, und Jeder seine Klage vortrug, zu der er nicht eine besondere Ladung erwürkte; oder es war eine Zeit, wo großer Markt gehalten wurde, und schnelles Recht nöthig war.

5. Criminal = Gesetze. „Wenn Jemand einen Andern mit gewaltsamer Hand angreift, ihn verwundend mit dem Schwerdt oder einer andern Waf-

101) Dweernacht bedeutet eine Nothfrist, die am Tage anfängt und vor Nacht noch endet. Das Wort könnte heißen: zwei Nacht, also eine Zeit von 48 Stunden. Dies paßt aber nicht, sondern Dweer heißt hier „zwischen“, welches synonym ist mit zwei, daher man noch eine enge Gasse zwischen zwei Hecken im Plattdeutschen eine Dwetge nennt. Also Dweernacht heißt Zwischenacht, und das Recht wird so genannt, weil es vom Morgen bis zum Abend vollzogen seyn mußte.

Corp. Gesch. 1r Th.

(19)

„fe, welche gewöhnlich elege the Wapen 102) ge-
„nannt wird, und dieser wird ergriffen auf frischer
„That, die Waffe in der Hand, so wird er gestraft, so,
„daß ihm Gleiches mit Gleichem vergolten wird, das
„heißt: Hals um Hals, Hand um Hand. Wenn er
„sich entfernte, und nicht ergriffen wurde, soll er sich
„durch die zwölfte Hand 103) reinigen können [S. 9].

„ Wenn Jemand den Andern innerhalb unserer
„ Mauern auf der Straße oder im Laden gewaltsam
„ angreifen und bis zum Blutvergießen verwunden, oder
„ auch eine nicht scharfe Wunde, welche deutsch bla
„ Wonde 104) genannt wird, ihm beibringen sollte,
„ so darf dieser ihn zum Zweikampf fordern 105). Ue-
„ berdies soll aber der Schuldige den Consulen, dem
„ Richter und dem Beleidigten Genugthuung leisten.
„ Wenn er durch zwei [Zeugen] kann überwiesen wer-
„ den, so wird er mit folgender Geldstrafe belegt: Er

102) Scharfe Waffen. Das Soester Stadtrecht hat
eghehaght. Ecke, scharf. Vergl. Brem. Wes-
terbuch, I. 295.

103) Wenn zwölf Genossen für ihn schwuren. Das
Soester Stadtrecht läßt die duodecima manus nur
zu, wenn die That nicht septima manu erwiesen wer-
den kann.

104) Blauwunde, entgegengesetzt der Blutwunde, also
blaue Flecken, Blaumal.

105) Eigentlich ist es unbestimmt, ob der Verwunde-
te, welcher es leugnet, oder der Verwundete, um sich in
erlaubter Fehde Recht zu nehmen.

„ soll zur Mauer unserer Stadt eine halbe Mark bez-
 „ zahlen, wovon ihm niemahls etwas erlassen, noch auch
 „ irgend eine Fürbitte deshalb zugelassen wird. So-
 „ dann muß er den Consulen 2 Schillinge, dem Rich-
 „ ter 2 und demjenigen, welchen er verwundete, 3 er-
 „ legen [S. 10.].

„ Wenn aber der Verwundete ein Mitgenosse un-
 „ serer höhern Gylde ist, so muß er den Bürgern
 „ überdies noch eine Ohm Wein zur Buße hinzufügen
 „ 106). [S. 11.].

„ Wenn Einer unserer Bürger einen Mitbürger
 „ außerhalb unserer Stadt in andern benachbarten oder
 „ auch weit entfernten Grenzen auf dieselbe Weise ange-
 „ gegriffen haben sollte, und dies durch zwei Zeugen
 „ bewiesen werden kann, so soll er gleichfalls der er-
 „ wähnten Strafe unterliegen [S. 12.].

„ Wenn Einer unserer Bürger den Andern be-
 „ schimpft, oder schlechte und unehrliche Reden gegen
 „ ihn führt, ihn einen Hund nennend, oder ihn ver-
 „ gleichend mit einem Schwanz oder andern Glied eines
 „ Hundes, oder Hurensohn und Zwittersohn 107), Dieb,
 „ Räuber, Straßenräuber oder auch Verräther ihn

106) Ama, ein altes Weinmaß, das gewöhnlich 6
 Eimer enthielt.

107) Wir glauben, das in der Urkunde enthaltene
 Wort: Dyt herens uon durch Zwittersohn erklä-
 ren zu dürfen.

„scheltend, der soll, wenn er ihn nicht gehörigermaßen
„überwinden kann, auch auf die vorerwähnte Art, wie
„für Blutvergießen bestraft werden [S. 13.].

„Wenn Jemand 108) innerhalb unserer Mauern auf
„einem Diebstahl ergriffen wird, der einen halben Ferto
„to 109) an Werth beträgt, so wird er gehenkt; wenn
„der Werth geringer ist, wird er mit Ruthen gestraft,
„auf die Backen gebrannt, und die Haare werden ihm
„mitten über den Kopf mit der Haarscheere geschoren
„110). Wenn die gestohlene Sache einem Bürger ge-
„hört, so hat der Richter daran gänzlich keinen An-
„theil; wenn sie einem Fremden gehört, und der Dieb
„zum Tode verurtheilt wird, so nimmt der Kläger
„zwei Theile des Gestohlenen, der Richter aber nimmt
„den dritten Theil in Hinsicht seines Amtes zu sich.
„Vom Raub kommt dem Richter nichts zu [S. 14.].

„Wenn Einer unserer Bürger stehend oder sitzend
„an irgend einem Orte einen andern Bürger bedroht
„mit gewaltigen Worten, und zwei Männer, welche echte
„unbescholtene Mitbürger sind, dies hören, und wenn
„ihm nach den Drohungen ein Uebel zugefügt wurde,

108) Sonst heißt es immer: wenn Einer unserer Bür-
ger; bei groben und ehrlosen Verbrechen, sagt die
Urkunde nur: wenn Jemand.

109) Ferto, ein Bierding, ist der vierte Theil einer
Mark.

110) „zu Haut und Haare richten“ drücken es die
Landrechte [Sachsen- und Schwabenspiegel] aus.

„und die Drohungen, welche er vorausschickte, und welche gewöhnlich Vorsatze [Vorsatz] genannt werden, durch die Zeugen, welche sie hörten, können bewiesen werden, so muß der Schuldige zehn Mark unserer Münze bezahlen, und sechs Ohmen Wein, welche auf deutsch ein Fuder Wein genannt werden. Eben so wird der gestraft, der einen andern zu prügeln sich unternimmt [S. 16] III).

„Wenn Jemand in der Hitze der Leidenschaft den Andern angreift, ihn festhält oder am Kleide reißt, welches deutsch in hastigem Muthe II2) genannt wird, der soll eben so gestraft werden, wie für Blutvergießen.“ [S. 29.]

In diesen Statuten sind nicht alle Verbrechen enthalten, aber doch die wichtigsten. Die Strafen sind streng, die Bestimmungen fest, und zeichnen sich vor denen des Soester Stadtrechts aus. Das Recht, durch offene Fehde sich Selbsthilfe zu schaffen, ist ausgesprochen, der Schuldige muß aber den Verletzten entschädigen, muß dem Richter Buße erlegen, und zugleich den Consulen für die verletzte Sicherheit Genugthuung leisten. Bei einer bloßen Verwundung hat Beweis durch zwei Zeugen statt,

III) Die Ueberschrift lautet: „de minore jure et poena illius.“ Wir können dies nicht anders, als in Beziehung auf das geringere Verbrechen deuten.

II2) „hestem muode“ fervido animo. Die Soester Urkunde sagt: in heystem mode, in vehementia.

und eine besondere Buße wird noch als Beitrag für die Stadtmauer erlegt; ob dies blos für die Erhaltung geschah, oder ob dieselbe noch nicht in ihrem ganzen Umfange bestand, läßt sich nicht entscheiden. Ein Mitglied der höhern Gilde muß noch für die Bürger eine Ohm Wein geben; entweder weil sie hier als Schöffen zugegen waren, und nicht bei anderen, Dienern oder Hörigen, oder um sie gerade als echte Bürger, von denen man eine solche Gewaltthätigkeit nicht erwartete, höher zu strafen. Dieselbe Strafe ist bestimmt, wenn der Angriff auch weit in der Fremde geschieht; Keiner durfte also den Andern vor ein auswärtiges Gericht ziehen, worüber das Soester Stadtrecht ausdrückliche Bestimmungen und Strafen enthält.

Injurien sind den Verletzungen gleich gestellt; das Statut zeigt, wie man im zwölften Jahrhundert sich zu schimpfen pflegte. Der Hund ist hier das Symbol der Verächtlichkeit, und mußte es für unsere freigesinnten Vorfahren seyn. Die übrigen Schimpfworte nennen ohne Bild die Sache derb und gerad aus, und zeigen die Verachtung gegen das, was sie ausdrücken; aber sie griffen auch den Unschuldigen so heftig an, wie eine schwere Wunde, die sein Blut vergießt, und darum ist die Strafe gleichgesetzt 113).

113) Bei einer Vergleichung des *S. de sanguinis effusione*, auf welchen dieser verweist, möchten wir vielleicht an alte Rechte erinnert werden, wornach solche Reden an Lippe und Zunge selbst gebüßet wurden.

Die Strafe der Diebe ist streng, und der des Sachsenspiegels analog 114). Das Soester Stadtrecht scheint mildere Grundsätze gehabt zu haben, da es nur die Todesstrafe gegen den bestimmt, der Nachts diebisch in ein Haus dringt. Ob die Theilung des Gestohlenen nur dann geschieht, wenn der Eigenthümer nicht bekannt ist, und wie es mit den geraubten Sachen, wovon dem Richter jeder Antheil aberkannt wird, gehalten wurde, drückt das Gesetz nicht aus. Der Wein, den die Bürger erhalten, ist der Beweis, daß sie zugegen, und als Schöffen thätig waren.

Ein bloßes Anpacken in der Hitze der Leidenschaft wird dem Angriffe und der Verwundung gleich bestraft. So sehr suchte man in der Stadt die persönliche Sicherheit zu befestigen. Bei weitem schwächer sind die Bestimmungen des Soester Rechts. Daß auch ein öffentlicher Ankläger auftreten konnte, folgt vielleicht aus dem 14ten §.

6. Privatrecht. Nur einige wenige Bestimmungen finden sich, die wohl als besonders wichtig und ausgezeichnet hier hervorgehoben wurden. Diese anscheinende Mangelhaftigkeit ist der damaligen Zeit angemessen, denn das Gewohnheits-Recht, als Volks-Eigen-

114) Dieser setzt auf 5 Schillinge den Tod; wir müssen aber hier den Werth des Geldes in Anschlag bringen, es war ohngefähr der Preis eines fetten Ochsen.

thum, wurde nicht aufgeschrieben 115), sondern blos wichtige Rechtsprüche [Weisthümer]. Da aber die städtischen Einrichtungen und die verschiedene Zeit manche Abänderung hie und da nöthig machte, so pflegte man auch Kraft der Autonomie manches ausdrücklich für die Zukunft zu verabreden, welches Willkür genannt wurde. Die Bestimmungen, die unsere Urkunde enthält, sind folgende:

„Wenn Jemand auf den Tod kranket, welches zu
„deutsch in sine Bürsogt 116) genannt wird, so
„kann er Keinem etwas geben, oder überweisen, seyen
„es Mobilien, Immobilien oder Moventien, außer mit
„Einwilligung der Erben. Wenn auch Einer gesund
„von Körper ist, so kann er sein Erbe weder verkaufen,
„noch sonst veräußern, ohne Einwilligung der Erben,
„auch baar Geld weder geben noch versprechen, wenn
„er es nicht sogleich wirklich aus seiner Hand giebt,
„und sich fortan davon lössagt [S. 17.].

„Niemand kann den Kirchen und Klöstern verma-
„chen oder auch geben irgend ein Erbe, oder irgend un-
„bewegliche Güter, welche innerhalb unserer Mauern,

115) „Das älteste Recht beruhete in Rom, wie bei allen Völkern, auf dem gemeinsamen Bewußtseyn und Glauben des Volkes, ohne andere sichtbare Begründung, welche Art des Rechts wir Gewohnheitsrecht zu nennen pflegen.“ v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, S. 2.

116) in agonia, in seiner Todeskrankheit; sogt, Sucht, bedeutet Siechheit.

„oder in unserm Felde, Aeckern und Wiesen liegen,
„oder in Mühlen, Weiden, Fischereien und Fischteichen
„bestehen. Geld kann er geben, wenn er will, und so
„viel er will [S. 27.].

„Wo zwei Ehegatten sind, und der Eine von ihnen
„geht den Weg alles Fleisches, da muß der Überlebend-
„de, wenn Knaben vorhanden sind, diesen die Hälfte
„aller ihrer Güter überlassen, den andern Theil kann
„er, wenn er wieder zur Ehe schreitet, demjenigen ge-
„ben, womit er sich gesetzlich verbindet [S. 18.].

„Jeder gültige Contract geschieht vor den Män-
„nern, welche Brutmänner genannt werden. Wenn
„nachher über jene Ehe irgend ein Streit entsteht, so
„muß derselbe durch nur zwei der vorgenannten Män-
„ner gehoben werden, welche nach geleistetem Eide die
„Wahrheit aussagen sollen [S. 19.].

Wer siech und krank war 117), konnte über nichts
von dem Seinigen disponiren ohne Einwilligung der
Erben, außerdem stand ihm freie Befugniß zu in
Betreff der fahrenden Haabe, und nur wegen des ei-
genen Erbguts, welches hier noch als Haupttheil er-
scheint, war er an den Consens der nächsten Erben
nach altgermanischer Sitte gebunden. Klar unterschei-

117) Bildlich drückt dies das Sächsische Landrecht, B.
1. Art. 52, und das Schwäbische Landrecht, Art.
384 aus.

det unsere Urkunde das Erbe von dem gesammten übrigen Eigenthum, welches freilich bei dem durch Handel und Gewerbe entstehenden Flor der Städte bald jenes überwog 118). Ueber das Erstere konnte auch in gesunden Tagen nicht ohne Einwilligung der Erben verfügt werden, dagegen stand die Disposition über die fahrende Haabe frei, denn die hinzugefügte Beschränkung beim Geld soll offenbar nur bezwecken, daß nicht in fraudem der Erben disponirt werde.

Beschränkt ist die Freigebigkeit gegen die Kirchen zur Erhaltung des freien Erbguts, und mit ihm des städtischen Flors; nur Geld durfte gegeben werden. Diese Stelle beweist zugleich, daß die Stadt ein bedeutendes Feld und viele Besitzungen hatte. —

Ueber die Form der Erwerbungen und der Testamente findet sich kein Aufschluß. Der 17. S. ist überschrieben „de donationibus et legationibus“ und im Text steht „dare et assignare“; ohne Zweifel geschahen diese Dispositionen mündlich unter bildlicher Form, vor Gericht oder Zeugen.

118) und auf welches später die alten Rechtsitten nicht mehr paßten, weshalb das Recht zu testiren, theils durch Statuten, theils durch Privilegien, in den meisten Städten aufkam. Wir sehen schon in dieser Urkunde, wie das erworbene städtische Vermögen, und das alte Erbe sich gegen einander wägen, und wie das Bedürfniß neuen Rechtes mit der alten germanischen Sitte ringt.

Die Verfügung bei dem Todesfall eines Ehegatten ist vielleicht eine der ältesten Spuren der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, denn offenbar liegt in den Worten eine Gemeinschaft der beiderseitigen Vermögensmasse, die in zwei gleiche Hälften getheilt wird; doch ist nur von Knaben die Rede, und zweifelhaft, ob die Mädchen damals noch nicht miterbten, oder ob Kinder überhaupt zu verstehen sind. Die Soester Rechte enthalten ganz andere Bestimmungen 119). Da unser Gesetz seine Verfügung unter den wenigen privatrechtlichen Bestimmungen mit heraushebt, so mußte sie etwas Neues und Besonderes enthalten, zumahl da alle übrige Bestimmungen über Erbrechte, Theilung und Vormundung der Kinder fehlen 120). Daß aber bei

119) Die ältesten bisher bekannten Statuten, die eine Theilung des gesammten Vermögens zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern verordnen, sind im Lübischen Recht von 1240 [bei Westphalen, Monum. inedit. Tom. 4. pag. 659] enthalten.

120) Wir sehen, daß Gütergemeinschaft in den Städten entstand und bestand, ehe man den Namen kannte, und einen deutlichen Begriff dieses durch das Leben in den Städten entstehenden Rechts-Verhältnisses sich machen konnte. Offenbar war es Sitte geworden, daß die Eheleute ihr gesammtes Vermögen zusammenfügten, und für Handel und Gewerbe gemeinsam verwendeten. Zweifelhaft wurde dann das Verhältniß, das Erb- und Eigenthumsrecht, beim Tode des Einen oder Andern, und nun entwarf man Statuten, die vielfach verschieden in deutschen Städten, allmählig sich zu einem System bildeten, und ein neues Institut in das Privatrecht brachten.

Eingehung der Ehen auch Verträge und andere Bestimmungen statt haben konnten, beweist der folgende §, der besondere Zeugen zu diesem Geschäfte verordnet, vor welchen alle solche Verträge geschlossen werden sollen, und die also die Stelle der Schöffen und des Gerichts vertraten. Sie führen den Namen Brautmannen, und ihr Wort und Eidschwur schlichtet jeden Streit, der über solche Verträge entsteht; sie sind aber nicht etwa Schiedsrichter, sondern treten offenbar nur als Zeugen vor dem Gericht auf, worin zugleich ein Beweis liegt, daß man die meisten Verträge noch nicht schriftlich abzufassen pflegte. Das Soester Stadtrecht enthält eine analoge Bestimmung, indem zwei unbescholtene Zeugen hinreichen, Schenkungen bei Ehecontracten [Morgengabe] zu beweisen. Die Brautmannen in Dortmund scheinen aber doch ein besonderes Institut, eine leitende, rathende, vermittelnde Behörde gebildet zu haben.

7. Polizeygesetze und Verordnungen.
Wir zählen hierhin alle die Verfügungen, welche auf Ordnung in der Stadt, und regelmäßigen Betrieb der Gewerbe unter Aufsicht des Rathes zielen. Sowohl Handwerker als Kaufleute standen unter des Rathes polizeylicher Aufsicht. Das erste Statut handelt:

„Von Maß und Gewicht. Alle Gemäße, sowohl das Schnurmaß der wollenen und leinenen Zeu-

„ge, als das Maß des Getraides, das Maß der Becher
„und Gefäße, sind in der Gewalt des Rathes.

„Wenn die Bäcker ihr Brodt nicht richtig und gut
„backen, so erlegen sie Buße dem Rath und nicht dem
„Richter. [S. 20.].

„Wenn der Richter eine Frau, welche Bier braut,
„anklagen will, so kann er solches nicht thun ohne die
„Consulen, und wenn jene Frau sich rechtfertigen will,
„so mag sie es thun, wo nicht, so muß sie eine Geld=
„buße von 4 Schillingen Dortmunder Münze erlegen,
„zwei den Consulen und zwei dem Richter [S. 21.].

Es folgt, daß der Rath die Aufsicht über alle Hand=
werker hatte, die aber noch nicht in Zunft- und In=
nungs-Verfassung zu ihrer Vollkommenheit gediehen
waren; die Strafen waren polizeylich und wurden vor
dem Rathe, nicht vor dem Richter erlegt. Anders war
es in Soest, wo zwar die Strafe auch im Hause der
Consulen [Rathhaus] erlegt wurde, der Richter aber
seinen Antheil erhielt. Die polizeyliche Rüge bey Ge=
traide und Bier war, wie wir oben sahen, den Bur=
richtern überlassen.

Nicht ganz verständlich ist unsere Verfügung we=
gen des Bierbrauens; sollte von polizeywidriger Verei=
tung des Biers die Rede seyn, so wäre dies wohl deut=
licher ausgedrückt, und man könnte nicht begreifen,
warum gerade das Bierbrauen den Richter ingeht, und

nicht die übrigen Gewerbe. Doch würde dann auch daraus, daß die Weiber noch das Bierbrauen, späterhin ein Hauptgewerbe der Städte, besorgten, auf das Alter der Urkunde zu schließen seyn. Vielleicht war aber den Weibern verboten, dies Gewerbe heimlich zu treiben, es war etwa schon ein Stadtbrauhaus da, das Gemeinwesen zog Vortheil davon, und man war darauf bedacht, die Güte und den Ruf dieses Getränkes zu erhalten und zu vertreten.

Ueber Kauf und Verkauf auf dem Markte finden sich nachstehende Verfügungen:

„Wenn Einer von den Bürgern auf unserm Markte
„stehend frisches Fleisch oder frische Fische kaufen will,
„so muß er zum Verkäufer sagen: Wende mir einmahl
„jenen Fisch, oder wende mir einmal jenes Fleisch un;
„keinesweges darf er es aber selbst mit seiner Hand
„berühren. Hat er es dennoch angefaßt, und kann mit
„zwei Zeugen, die es gesehen haben, überführt werden,
„so muß er ohne alle Widerrede vier Schillinge bezah-
„len [S. 30.].

„Wenn Einer unserer Bürger stehend irgend eine
„Sache kaufen will, so soll ihn kein Anderer daran
„hindern, oder ihn darum bringen, dadurch daß er
„mehr dem Verkäufer biethet, als jener gebotthen hat
„sondern wenn der Erste eine feilgebotene Sache an
„derselben Stelle kauft, so kann der Andere zu ihm sa-
„gen: Ich will die Hälfte jener gekauften Sache haben

„und der Käufer muß dies zugeben. Wenn Jener auf
„andere Weise ihn hindert, so muß er 4 Schillinge be-
„zahlen“ [S. 31.].

So sonderbar diese Bestimmungen scheinen, so zei-
gen sie doch von strenger Ordnung und zweckmäßiger
Marktpolizey, wie sie wahrscheinlich damalige Verhält-
nisse erheischen mochten.

Ueber das Zanken der Weiber findet sich auch ei-
ne polizenliche Strafe, die eben so singular als empfind-
lich, um deswillen erdacht zu seyn scheint, weil man
Arreststrafen nicht kannte, und um Geld die Weiber
nicht strafen konnte:

„Wenn zwei Weiber mit einander streiten, sich
„einander schlagend, oder angreifend mit schimpflichen
„Worten, welche auf deutsch verlorene Worte (21)
„genannt werden, so sollen sie zwei Steine, welche durch
„eine Kette aneinander hängen, und zusammen einen
„Centenarius, welches deutsch „eynen Cyntenere“
„genannt wird, durch die Länge der Stadt, auf dem
„gemeinen Wege tragen. Die Eine soll zuerst sie tra-
„gen vom östlichen Thore nach dem westlichen, und die
„andere mit einem eisernen Stachel, welcher an einem
„Stock befestigt ist, sie treiben, wobe beide in ihren

(21) Verwünschte, verbotene Worte; man hört noch
jetzt den Ausdruck oft.

„Tacken gehen müssen 122). Alsdann soll die andere
„die Steine auf ihre Schultern aufnehmen, und sie zum
„andern östlichen Thore zurücktragen, die erste aber sie
„hinwieder mit dem Stachel treiben.“ [S. 32.]

Schließlich finden sich noch einige Bestimmungen
über die Straßenpolizey:

„Wenn Jemand einen Pfahl schlägt in die Kö-
„nigsstraße, ohne Erlaubniß zu haben, der büßt dafür
„dem höhern Richter mit 60 Schillingen, und wer ei-
„nen Pfahl schlägt in den Weg, welcher gewöhnlich
„Zucweg genannt wird, büßt mit 4 Schillingen, wor-
„von zwei der Richter und zwei die Stadt erhält.“
[S. 37.]

Von einem Sperren und Beschädigen der Wege ist
hier offenbar die Rede, worauf aber eigentlich gezielt
sey, läßt sich nicht wohl bestimmen 23). Die Königs-
straße ist die, welche nach der Gerichtsstätte des Frei-
grafen, der unter Königsbann Gericht hält, führt, da-
her erhält er die Strafe, welche sehr hoch ist. Zuc-

122) „in camisis suis“ sagt die Urkunde, und ver-
steht darunter wohl ein Hauskleid oder Unterkleid,
in welchem die Frauen gewöhnlich nicht ausgingen.

123) Die Soester Schrae hat folgendes: „Vort mer
wey in der van Soest vryen graschop dey Konigk-
strate, dey wege, dey graven, off Stege vernichti-
get, dat gebort dem vryengreven to richten, an-
ders gebort alle Gewalt sunder vorsate dem Rich-
ter to richten.“

weg ist ein anderer geringerer Weg; es kann heißen Jochweg, wodurch ein Joch Ochsen fahren kann, und wäre dann der gemeine Feldweg. Aus beiden müssen wir schließen, daß Wege außerhalb der Stadt gemeint sind, vielleicht auch in und außer der Stadt, denn wir finden noch in alten Städten Königsstraßen, die keiner andern Veranlassung ihren Namen verdanken können.

Hiermit schließt die Urkunde, welche das Dortmunder Stadtrecht enthält; wir bemerken noch, daß sie auf ein großes breites Pergamen geschrieben ist, der Anfang besteht aus lang gezogenen Buchstaben. An einer Schnur von rothen seidenen Fäden hängt ein großer Wachsiegel, welches aber sehr defect ist; ein alter Thurm ist sichtlich, die Umschrift nicht mehr zu lesen.

IV.

Indem wir uns wieder zur Geschichte der Stadt Hörter wenden, erkennen wir zuvörderst den Mangel an urkundlichen Nachrichten aus unserer gegenwärtigen Periode an; desto reicher sind aber die folgenden an Urkunden, und wenn wir diese mit einem kritischen Blick prüfen, so werden wir wenigstens die ältere Verfassung ziemlich richtig bestimmen können, und in so weit wird es uns erlaubt seyn, schon jetzt der Zeit vorzugreifen.

Auf eine wunderliche Weise sehen wir nämlich noch bis in die neueren Zeiten Ueberbleibsel alter Verfassung, zum Theil unverstanden oder höchst mißverstanden, fortbestehen, wie sich überall schon durch Landeshoheit und gesetzgebende Gewalt alles rein ungeändert, und das Alte verwischt hatte. Ursache war erst die Milde, dann die Schwäche der geistlichen Regierung. Der Abt hatte an dem Flor und Wachsthum der Stadt Freude gefunden, und dieselbe mit Privilegien überschüttet, auch angemessenen Rechten und Freiheiten sich nicht widersetzt, da es ihm an Macht und Interesse fehlte, gleich den übrigen Landesherren die Rechte der Untersassen zu beschränken. Die Hauptgewalten fehlten ihm. Das Gericht hatte er aus den Händen gegeben. Die Waffenmacht war im Besitz widerspenstiger und eigenwilliger Vasallen und Ministerialen. Die Waffenfähigkeit der Stadt mußte ihm selbst Schutz geben, und gab sie ihm oft in den stürmischen Fehdezeiten, daher herrschte unter ihnen gegenseitig Friede, Verträglichkeit und einiges Leben. Die Stadt war aber nur dem Namen nach abhängig von ihrem Landesherren. Mit dem 14ten Jahrhundert erwacht erst Eifersucht und Streit. Der Landesherr kam zur Besinnung über das bisher geduldete Verhältniß und die Stadt tröste auf ihre errungene Macht. Lange wurden die Streitigkeiten durch gütlichen Vertrag oder Schiedsrichter geschlichtet, wie unzählige Urkunden beweisen. Aber immer von neuem brachen die Irrungen aus; die Stadt bewachte ihre alten Rechte

und Herkommen mit ängstlicher Sorgfalt. Die vielfältigen Verträge, die oft von achtloser Nachgiebigkeit von Seiten des Abts zeigen, richteten immer größere Verwirrung an, und die ganze Geschichte wird ein unablässiger Kampf, in den Kaiser und benachbarte Fürsten als Helfer und Vermittler gezogen werden. An den Reichsgerichten wurde dieser mit Bitterkeit ohne Ende fortgesetzt, die Reformation hatte jedes Band vollends zerrissen, und mit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts kam es zu einem förmlichen Krieg zwischen der Stadt und dem Landesherrn. Gerade dieser Zwiespalt war Haupt-Veranlassung des grenzenlosen Unglücks, welches die Stadt im dreißigjährigen Kriege betraf, und wiewohl durch den westphälischen Frieden in der ausgesprochenen Landeshoheit das schwankende Verhältniß der Städte überall zu ihrem Nachtheil entschieden wurde, so dauerte doch hier der Kampf in endlosen Prozessen, Gewaltthätigkeiten und Eigenmächtigkeiten fort, und das ganze Feuer brach noch einmal am Ende des Jahrhunderts in lichte Flammen aus, in jener berühmten mit den Waffen und mit der Feder geführten Fehde der Stadt und ihres Schutzherrn, des Herzogs von Braunschweig, gegen den damaligen Administrator des Stifts, den kriegerischen Bischof Bernhard von Münster. Die Stadt unterlag hier zuletzt gänzlich, und in dem von ihr unterzeichneten verächtigten Gnaden-Recess endet ihre merkwürdige und reichhaltige Geschichte.

Doch zurück zu unserer Periode. Die Stadt hatte Dortmunder Stadtrecht erhalten, wie die Urkunde selbst bezeugt; daß sich die einzelnen Bestimmungen desselben in der Folge bis auf wenige Spuren verwischt finden, beweist nicht das Gegentheil. Ein wichtiger Beweis dafür ist aber der Umstand, daß noch in spätern Zeiten alle Appellationen nach Dortmund giengen (124), denn es war gewöhnlich, daß man vorzugsweise an solche Städte appellirte, von denen man seine Statuten entlehnt hatte.

Die Stadt nahm jenes Recht ohne Zweifel mit Bewilligung des Abtes an, und erhielt auch die Freiheit, es abzuändern, und sich anzupassen (125), wie sie überhaupt das Recht der Autonomie immer vollständig

124) Beweis: die Statuten von 1403 in dem Abschnitt: „van den na Dortmunde tho schikende;“ so wie andere Urkunden.

125) Diese wurde gewöhnlich den Städten verliehen. So erhielt im Anfang des 13ten Jahrhunderts die Stadt Lippe vom Graf Bernhard die Erlaubniß das Soester Stadtrecht anzunehmen, mit dem Recht: „ut si quae ex eis displicerent, illa abjicerent et aliis sibi idoneis gauderent. Vergl. J. D. R. Steinen, Westphäl. Geschichte, IV. S. 642. Die Stadt Dortmund erhielt von Kaiser Karl IV. das Privileg: „quae sunt vel pro tempore fuerint, laudabiles consuetudines et statuta ejusdem civitatis pro honore Imperii, nec non loci ibidem et incolarum utilitate innovandi, augmentandi, emendandique et in melius mutandi juxta qualitatem temporum prout eis visum fuerit etc. Lünig. R. A. IV. pag. 1146.

geübt hat 126); und ohne Zweifel an den Statuten von Dortmund manches sogleich, und Mehreres noch in der Folge änderte, wie die Verschiedenheit der Verhältnisse dies geböth, und wie dies damals, wo die Landesherren keine gesetzgebende Gewalt übten, gewöhnlich war.

Die Geschichte der meisten Städte beginnt erst mit der völligen Verschmelzung der zusammengesetzten Gemeinde in ein Ganzes. Vogt und Graf, als herrschaftliche oder landesherrliche Beamte, übten den Blutbann, sahen auf Schutz und Vertheidigung der Stadt, und verwalteten die landesherrlichen Einkünfte. Ein Schultheiß [Scultetus] versah das Civil-Gericht. Im Stadtgericht wurden diese richterlichen Behörden gewöhnlich vereinigt. Die Städte brachten auch wohl alle diese Gewalten an sich, wie wir bei Dortmund sahen. Ganz anders verhielt es sich bei uns, und die Trennung blieb nicht nur anfangs wirklich, sondern war auch noch bis in neuere Zeiten sichtlich, und bestand in der Gerichts-Verfassung, ohne daß man sich selbst darüber Rechenschaft zu geben wußte. Die Folge wird den Beweis hierzu liefern.

126) Es beweisen dies viele einzelne in Urkunden enthaltene Bestimmungen, vorzüglich aber die Statuten der Stadt von 1403 und 1514, so wie die Gerichts-Ordnung von 1580, und viele einzelne Willküren, z. B. constitutio de tutoribus liberorum 1376. u. s. w.

Der Graf

war offenbar ein Überbleibsel der Karolingischen Verfassung, der Richter der freien Gemeinde, sein Amt Ausfluß der *judiciaria potestas*. Der Erste, den uns die Geschichte nennt, ist Theodericus, Graf der Stadt Huxaria, bekannt durch seinen Ehrenstreit, den er 1149 mit Reinherus von Porta hatte, und den wir unten erzählen werden; 1156 ermordete Witelind von Schwalenberg ihn "sitzend in seinem Gericht, welches er als erbliches Recht vom Abt erhalten hatte, über der geweihten Kirchmauer". So erzählt Abt Michold es selbst in seinem Schreiben 127) an den Kaiser Friedrich, den er um Genugthuung bittet, und das so anhebt: „Zu Eurer Hoheit Wissenschaft bringen wir die Kunde von der Ermordung Theoderichs, Grafen von Huxaria, der in Eurem italienischen Feldzug Euch so tapfer und treu gedient hat.“ Es folgt hieraus, daß er wahrscheinlich nicht ohne Mitwirkung des Kaisers zur Grafschaft gelangt, und daß dieselbe schon erblich vergeben war; es folgt auch, daß das Gericht auf dem Kirchhof der Kilians-Kirche gehegt wurde, und daß hier wohl die Mitte und der Stamm der alten Stadt war.

Das Grafengericht wurde wieder erblich verliehen, und blieb ein Privat-Eigenthum; wir finden es in der Familie eines gewissen Thimmō, den eine Urkunde von 1253 als Zeugen aufführt. Im 14ten Jahrhundert be-

127) Bei Martene, Tom. I. Collect. pag. 177.

fiht es als Lehn ein Knappe, Themmo, „genannt der Greve“. Er hatte es verfezt an die Stadt Hörter, und mochte Miene machen, es ganz zu veräußern, daher stellt 1326 der Abt Robert eine Urkunde aus, worin er der Stadt Hülfe und Schutz gegen jeden zu ihrem Nachtheil gereichenden Kauf zusichert (128). Zwei Jahre später kam aber zwischen dem Abt und dem Themmo ein Handel zu Stande auf 200 Mark; 100 mußten an die Stadt als Pfandschilling erlegt werden, und für die übrigen 100 verpfändete wieder der Abt die Villen Forsternowe und Leverschehaagen; damit verzichtet Themmo mit seiner Frau und seinen Erben für immer auf dies Gericht (129). Es muß aber das Aufbringen des Geldes schwer geworden seyn, denn 1362 finden wir noch einen Thimo (130), mit vier Brüdern im Amt, und sie nennen sich Greven. Selbst konnten sie doch das Gericht nicht wohl mehr besitzen; wir vermuthen daher, daß sie es entweder Namens der Stadt oder Namens des Stifts besaßen. Zuletzt gelangte das Stift

128) Falke, l. c. p. 690. M ö s e r a. a. O. 211. citirt unrichtig, und mißverstehet die Urkunde, wenn er sie als Beleg anführt zu der Behauptung: „Man schloß jetzt auch wohl die Grafschaft facto aus.“

129) Die betreffenden wichtigen, zum Theil noch ungedruckten Urkunden werden in der Folge mitgetheilt werden.

130) 1355 ist unterschiegelt eine Urkunde mit „Themmo de Huxaria miles“, wahrscheinlich blieb der Name der Stadt ein Familien-Nahme.

zum vollen Besitz; denn 1499 verkauft es Abt Hermann [von Bimelburg] der Stadt, und reservirt dem Stift nach zwanzig Jahren den Wiederkauf, über den es späterhin zu unzähligen Streitigkeiten kam.

Dies alte Grafengericht richtete, da die Stadt selbst ihr Civil-Gericht erlangte, bloß über Criminal-Verbrechen und gewisse Brüchten; seine Isolirtheit durch die verschiedenen Verleihungen erhielt es lange unverändert (131). Zu einem landesherrlichen Gogericht wurde es nicht, weil die Aebte, so lange sie es besaßen, nichts anders, als die Grafen ernannten, und am alten Herkommen übrigens nichts änderten. Zu einem westphälischen Freigericht wurde es auch nicht. Dies beweist klar die Urkunde von 1349, wodurch Kaiser Karl IV. dem Abt erst die Erlaubniß giebt, Freigrafen zu ernennen, und um sich Hülfe gegen die Verbrecher zu verschaffen, Freistühle, namentlich bei Corvey, Blankenau und Lonenburg, so wie in allen seinen Schlössern, Städten und Dörfern zu errichten. In Hörter finden wir keine Spuren, daß das Freigericht eingerichtet worden wäre, und da überall Freigrafen und Gografen waren, giebt unsere Geschichte ein einziges Beispiel der Erinne-

131) So heißt es in der Verkaufs-Urkunde des Abts Hermann: „nah olden herkomen to setten Gerichte und Graeveschop — nah olden herkomen, Wyse und gewonheit in unse Stede, mit allen puncten, Stucken, artikelen, Frigheiden, herlicheiden, Tobehöringen unde Rechtigheden mögen gebrucken etc.

zung an die ursprüngliche Grafschaft, und der Richter behielt den einfachen Namen Graf oder Gräve.

Das Verfahren des Gerichts war ganz dem der Frei- und Fengerichte analog, wie besonders daraus erhellt, daß es mit im Namen des Kaisers gehegt wurde (132). Der Rath der Stadt machte das Schöffen-Collegium aus (133), der Graf präsidirte bloß, und zog seine Gefälle. Wie das Gericht in den Besitz der Stadt kam, mochte es seine Bestimmung und seine Natur ändern, denn ohngeachtet der Freigraf im Blutgericht präsidirte, wird es ein Untergericht genannt, und in dem Statut von 1580 als solches organisirt (134). Man

132) In dem *modus procedendi* des peinlichen Halsgerichts von 1605 heißt es: „ein hochnottig kaiserl. frey = Peinlich = Halsgericht hegen, legen, schlütten und spannen.“ Die Form ist in Fragen und Antworten. Angeführt wird als Zweck: „die bösen Duben zu strafen, die Frommen schützen und handhaben.“ Das Urthel wird „von kaiserlicher Gewalt getragen“ u. s. w. In dem Verfahren ist noch vieles wörtlich mit den Rechts = Spiegeln und dem Richtsteig = Landrechts gleichlautend, wie wir in der Folge sehen werden.

133) Hierauf bezieht sich wahrscheinlich die Stelle in der Urkunde Roberts von 1326: „*Praeterea debemus permittere, et ad hoc efficaci subsidio juvare, quod saepe dicti nostri Cons. et Com. debent per omnia memorato iudicio eorum jure antiquo inviolabiliter gaudere etc.*“

134) „In dem Untergerichte sollen sitzen der Gerichts = Gräve, Eines Ehrbaren Raths Gerichts = Pfennigmeister, wie derselbe vom Rathe Jarlich

überließ ihm nahmentlich die Bestrafung kleiner Brüche
ten und Vergehen, die nicht criminell waren, und wäh-
rend er hier ein unbedeutender Polizey- und Unterrich-
ter war 135), fuhr er fort im peinlichen Gericht mit
alter Würde zu präsidiren. Dies war nicht der Fall
bei den alten Freigerichten, die auf gleiche Weise her-
absanken, von den neuen landesherrlichen Gerichten ver-
drängt wurden, und nur in schwachen Ueberresten fort-
dauerten. So hatte Soest noch in den neuesten Zeiten
ein Freigericht 136), als bloßes Polizeygericht. Die
Unwissenheit machte aus unserm Untergericht etwas ganz
besonderes, einen Graßstab oder Graßgericht, indem
man in der Urkunde Roberts das Wort Grascap [für
Gravscap, Grafschaft] Grastap las, und von alter Ver-
fassung allen Begriff verloren hatte 137).

zum neuen Jahr verordnet, und ein bestallter ge-
schwornen Gerichtsknecht. Und was der Greve ne-
ben dem Pfeningkmeister vornehmen, handeln,
thun und lassen werde, solches alles ist dafür zu
halten, gleich wehre es vor dem ganzen sitzenden
Rathe geschehen."

135) Wir werden aus seinen Protocolen und Regi-
stern in der Folge interessante Mittheilungen ma-
chen können.

136) Vergl. Emminghaus, l. c. p. 55. „nul-
las tamen civiles amplius aut criminales causas
ad illa trahere, sed ea tantum, quae circa limites
viasque publicas explicanda veniunt, cognoscere
ibidem licet."

137) Vergl. des berühmigten Stadt = Secretarius
Dierbachse Ded. Jur. et Grav. der Stadt Soest

Von obrichterlicher Gewalt und von einer höhern Instanz des Grafengerichts findet sich nirgends eine Spur.

Der Vogt

tritt in unserer Geschichte zugleich mit dem Graf auf. Jene berühmten Brüder Folkwin und Wittekind, welche Hörter und die Gegend plünderten und verheerten, nennt Abt Michold 1152 in seinem Schreiben an Kaiser Friedrich, Advocati der Stadt. Wittekind war Graf von Schwalenberg, Folkwin nennt sich auch von Schwalenberg, und war Advocatus von Paderborn. Jener war der Stammvater der Schwalenbergischen, dieser der Waldeckischen Grafen. Von den Söhnen Wittekind's nannte sich Einer Graf von Schwalenberg, der andere Folkwin, Edler von Peremunt, dessen Bruders Sohn Godescalc, kommt 1201 zuerst als Graf von Peremunt vor (138), und ist der Stammvater

rar 1671. Der gelehrte Falke nennt ihn „fax et tuba rebellionis“, und kann ihm seine Unwissenheit in der Geschichte und in den alten Urkunden gar nicht verzeihen. Riccius (Entwurf von Stadtgesetzen S. 180.) nennt jene Arbeit des Bierbuchse eine sehr wohl geschriebene Deduction, und betet ihm nach: Es hat die Stadt Hörter nebst andern Gerichtsbarkeiten auch ein absonderlich geringes Gerichte, der Graß = Stab genannt, von Alters hergebracht u. s. w.

138) Vergl. L. U. Gruppen, Orig. Pyrmont, et Schwalenb, Gotting, 1740.

der Grafen von Pyrmont. Seine Familie hatte die Advocatie über Hörter zu Lehn erhalten, so wie verschiedene andere Advocatien 139), und bedeutende Güter 140), namentlich einen Hof in der Stadt selbst, der wohl der Vogtshof mochte genannt werden 141). Seine Vorfahren waren bloße Nobiles 142), mit ihm wurden sie zu den Grafen gezählt, doch nannten sich noch nicht alle Glieder der Familie so. Anfangs scheint die Vogtei an nachgeborene Söhne gegeben, und durch Stellvertreter verwaltet zu seyn. Im Jahre 1265 resignirt Graf Hermann von Pyrmont mit seiner Gemahlin und allen seinen Erben, und der Abt Lymmo verleiht sie den Herzögen Albert und Johann von Braunschweig als Lehn, und somit gelangte das Amt an das braunschweigische Haus. Die Stadt war anfangs unzufrieden damit, und suchte sich der Vogtei zu entziehen, spä-

139) Nach einer Urkunde von 1203 wurden die Advocatien über Volkmarfen, Lütmarfen, Müllenhufen, Dasberg, Pappenheim und Diatiffen dem Stift verpfändet.

140) 1301 traten laut Urkunde die Edlen von Pyrmont verschiedene Besitzungen an das Stift ab, die sie von demselben zu Lehn gehabt hatten, namentlich die Zehnten von Hörter und Boszen.

141) „curia advocati huxariensis“ sagt die obige Urkunde, die auch dessen Abtretung erwähnt.

142) Man findet sie nur genannt: „de Peremont, oder „nobiles de P. Auch „Domicellus de P.“ kömmt vor.

terhin benutzte sie das Verhältniß mit Braunschweig, um
 der Landeshoheit des Abtes entgegen zu wirken, und
 diese Vogtei wurde Veranlassung zu unablässigen Strei-
 tigkeiten, in die Kaiser und Reichsgerichte gezogen wur-
 den, und welche man einigemahl sogar durch die Waffen
 zu schlichten versuchte. Hauptursache war, weil man
 den Begriff und die Bedeutung dieses alten Instituts
 in der Zeit verloren hatte. Ursprünglich war diese Vog-
 tei nichts weiter als jede andere. Der Vogt war der
 landesherrliche Beamte über die Bewohner der hürigen
 Gemeinde von Hürter, und bestand neben dem Graf, er
 hatte seine Curie daselbst, war mit Gütern belehnt, und
 hatte namentlich Gefälle, die das hürige Verhältniß an-
 zeigten, nämlich das Mortuarium, Bedemund. Er
 hatte natürlich die Verpflichtung, auch seine Untergebene
 zu schützen, und da das Amt an eine mächtige Familie
 kam, so wurde dies bald Hauptgesichtspunkt, und auch
 die freie Gemeinde suchte an dem Schutz Theil zu neh-
 men. Wichtiger wurde dies noch, da die Herzöge von
 Braunschweig das Vogtei-Amt erhielten; man betrach-
 tete jetzt den Schutz als die Hauptsache; der Vogt des
 Schutzherrn, als Unterbeamter, verwaltete noch sein Amt,
 aber man trennte davon das Verhältniß mit dem Schutz-
 herrn selber; diesen erkannte die ganze Stadt als solchen
 an, und huldigte ihm sogar, und er verspricht dage-
 gen, sie zu schützen und zu vertheidigen, und bei allen
 ihren alten Gerechtsamen zu belassen. Die Gemeinde war
 längst in der städtischen Verfassung zu einem Ganzen

verschmolzen, und dennoch zeigte das Nebeneinanderbestehen des Grafen und des braunschweigischen Vogts die frühere Theilung. Sogar in Urkunden ist sie noch klar ersichtlich, denn wiewohl die ganze Stadt huldigt, und den Schutz annimmt, bekennen die Herzöge Otto und Magnus 143), daß Abt und Stift ihnen gelassen und gegeben habe: „erre Stadt half tho Höxare“ mit allen Rechten, ohne des Stifts und Abts besondere Gerechtsame, und ohne das Recht, das Themmo, der Grebe hatte 144). Dadurch daß die Gemeinde sich verschmolz, verloren Graf und Vogt die Scheidelinie ihrer Jurisdiction. Dies wird am klarsten aus den Streitigkeiten des 17ten Jahrhunderts hervorgehen, denn da collidiren immer der Vogt, welches gewöhnlich der Amtmann von Fürstenberg war, und der Graf in Strassachen und Brüchten, und während die Beschwerden beim Kaiser und den Reichsgerichten unablässig fort dauerten, wurde der Blutbann vom Vogt und Graf gemeinschaftlich gehegt, denn beide mußten im peinlichen

143) In einer Urkunde von 1332; auch andere zielen dahin.

144) Auch der Landgraf von Hessen wurde Schutzherr; in der Urkunde Roberts von 1331 heißt es: „han gegeben tzu rechter gift dem hogghebornen herren hessen landes und synen erben halph unse Stadt Hoxare“. Die Verleihung war also doppelt, denn von einer Theilung der Stadt zwischen beiden Schutzherrn ist nie die Rede gewesen.

Gericht zugegen seyn 145). Der Vogt wurde durch zwei Rathspersonen um die Eröffnung ersucht, der Graf heg- te dasselbe, und der Vogt hatte kein Botum 146).

Alles hatte sich verwirrt, Reste des Alterthums wa- ren geblieben, man wollte sie halten, und sie paßten nicht mehr in die Zeit. Der Abt kam dabei mit seiner Landeshoheit am meisten ins Gedränge. Braunschweig spricht zu Anfang des 17ten Jahrhunderts „von seiner über etliche hundert Jahre hergebrachten Hoch- und Ge- rechtigkeit“, von den „zu seiner Edelvogtei gehörigen Excessen“, und fordert in seiner Beschwerdeschrift an den Kaiser stets unbedingt die Halsgerichts- Gerechtig- keit. Corvey beweist ihm dagegen, daß der Corveysche Gräve stets das Gericht besponnen, und ihm präsidirt, das Urtheil eingeholt, und die Stecken gebrochen habe. Die Gelehrten haben das historische Verhältniß nie un- tersucht, denn selbst der sonst so gründliche Falke nennt die Grafschaft Untergericht, und die Vogtei das Crimi- nalgericht, behauptet, daß Tymo, Graf zu Pyrmont 147)

145) Modus procedendi von 1605, wie es von Al- tersher u. s. w.

„Wenn nun der Greve sich in das Gericht setzt, sitzt ihm der Stadtverordnete Pfennigmeister auf dero rechten Hand, der Gerichtsknecht und Pedell zu dero linken Hand, der braunschweigsche Vogt dem Pfennigmeister an seiner rechten Seite u. s. w.“

146) Natürlich, dies gebührte den Schöffen, sein Daseyn war also bloße Form.

147) Die Grafen von Pyrmont hatten, wie wir oben sahen, nie das Grafengericht.

Das Untergericht in der Stadt an den Abt Robert verkauft habe, woher es komme, daß der braunschweigische Vogt nur in Criminalfällen zugelassen werde, und mehrere andere Unrichtigkeiten 148). Aus dem nämlichen Irrthum stellt Falke die Behauptung auf, daß Fredericus Comes de Huxaria, den eine Urkunde Wittekind's von 1190 unter den Zeugen und Ministerialen aufführt, derselbe sei mit Fredericus, Comes de Peremunt, welcher damals die Advocatie von Hörter besessen habe. Erstens aber wird der Fredericus de Peremunt, der in einigen Urkunden vorkömmt, nicht Comes genannt, und nannte sich daher zwar von seiner Stammburg, führte aber nicht den gräflichen Titel 149). Zweitens ist die

148) Auch Büsching in seiner Erdbeschreibung III. S. 726. sagt ganz unrichtig, daß Abt Kaspar a. 1547. den Herzögen von Braunschweig auch das Halsgericht in dieser Stadt überlassen habe. Die Urkunde sagt blos, „daß die Unterthanen von Hörter ihnen an dem Halsgericht und was denselben billig und von Rechtswegen zugehörig und anhängig seyn soll und mag, soviel sie dessen gerechttigt und befugt, unverhindert gewähren lassen sollen.“ Also war von alten Gerechtsamen die Rede, man wußte sie aber nicht mehr deutlich auszudrücken. Was Struben in seinen rechtlichen Bedenken [I. S. 480.] erzählt, ist ohne Bedenken auch falsch. Er leitet z. B. die Schutzherrschaften blos aus dem Faustrecht, und meint Hessen sey erst in Folge der Reformation um seine Protection ersucht worden, welches Note 144 widerlegt.

149) Falke sagt: Cur hic inter Corb. Ministerial. ipse referatur ratio non patet; auch dieser Zweifel

Grasschaft und Advocatie durchaus verschieden, und mit beiden waren verschiedene Familien belehrt.

Stadtrichter und Schöffen.

Die Stadt hatte wahrscheinlich, nach Analogie des Dortmunder Stadtrechts, auch einen eigenen Richter erwählt (150), so nennt eine Urkunde von 1311 einen „Judex Hermannus de Huxaria“; mehrere Urkunden erwähnen den „westlichen Richter, der Stadt geschwornen Richter“; 1361 stellen die Greven eine Urkunde aus, und sagen am Schluß: „petivimus discretum virum henricum Lambertum Judicem secularem protunc in opido huxaria dictam copiam figillare, quia propriis figillis caruimus. Et ego Judex secularis pronunc opidi praedicti recognosco etc.“ Die Statuten von 1403 unterscheiden Rath und Richter, und sagen: „dem Richter sin wedde geven.“ Späterhin finden wir den Pfennigmeister (151), als richterliche Person, und er macht einen Theil des Untergerichts, sitzt auch mit im

löst sich: der Comes de Huxar. konnte Ministerial seyn, auch der nobilis de Peremunt als Advocatus, nicht aber der Comes de Peremunt.

150) Der vielleicht auch Judex und Comes genannt wurde, wie der von Dortmund, denn in dem Schuster = Gilde = Brief von 1276 steht unter den Consulen: Gobertus comes dictus Beseworn. Vergl. Falke, l. c. pag. 653.

151) Vide Curt. l. c. pag. 16. Fuerunt urbes, in quibus camerarius lites de bonis seu possessionibus discerneret.

Corv. Gesch. 1r Th.

(21)

Criminalgericht, das der Greve hegt, ohne jedoch dabei eine Stimme zu haben; wahrscheinlich ist es der alte Stadtrichter, und der Rath als Obergericht wurde durch den ersten Bürgermeister präsidirt, denn die Gerichtsordnung von 1580 152) bestimmt, daß die Appellation vom Untergericht an den Rath gehe. Der Stadtrichter hatte ganz die Function des alten Richters, und stand neben dem Grever, mit dem er späterhin sein Amt, aber nicht seine Person vereinigte 153). Ein Schultheiß konnte vom Landesherrn nie substituirt werden, wiewohl man mit dem 17ten Jahrhundert Versuche machte 154), sondern die Stadt hatte und behielt ihr eigenes Gericht, welches das Stift in voller Masse anerkannte. Nach den Sühnebriefen von 1332, welche Stift und Stadt auswechselten, will Abt und Stift in jeder Streitsache gegen Einen von Hörter, Recht nehmen vor dem Rathe, und geschehe ihm dann vor dem Rathe kein Recht, so soll er es fordern mit Gericht, wo er möchte. Dergleichen wenn die von Hörter gegen einen Herrn von Corvey Rechtsstreitigkeiten haben, so sollen sie Recht

152) Diese enthält viel Merkwürdiges und Alterthümliches, wie wir in der Folge sehen werden.

153) Eine 1419 ausgestellte Privat-Urkunde wird von beiden besiegelt: „und hebbet gebeden, den bescheidenen man Gotscalc Schraders eynen greven to luxer und henrik borchardes eynen penninghmeister darfulves etc.“

154) In einer Beschwerdeschrift Braunschweigs von 1628 heißt es: „So viel den Schultheiß, der dem Rath beigelegt zu werden, besorgt wird, anreicht.“

nehmen vor dem Prior, und wenn es ihnen da gebriecht, so sollen sie auch das fordern mit Gerichte, wo sie möchten; gleiches soll bei dem Gesinde der Herren von Corvey statt finden. Wenn aber zwischen Abt und Stift auf der Einen, und Rath und Gemeinheit der Stadt Hörter auf der andern Seite ein Streit entsteht, so soll jeder Theil zwei seiner Freunde wählen; die vier sollen auf beider Kosten in Hörter zusammen kommen, und nicht von dannen gehen, bis sie den Streit geschieden und geebnet mit Freundschaft oder mit Recht. Hieraus folgt also, daß die Stadt ein unabhängiges Gericht hatte 155), und daß der Abt, als Landesherr, sich der oberrichterlichen Gewalt begeben hatte, denn der Vorbehalt, Recht zu suchen, wo man möge, deutet auf die Appellation an eine Stadt, oder an ein Freigericht. In spätern Urkunden finden wir sogar die Appellation von des Raths Erkenntniß, „deren sich viele Vorfahren begeben hätten,“ ausdrücklich vorbehalten, und es mußten dazu drei Städte oder drei Universitäten vorgeschlagen werden. Die Bürger selbst appellirten früher gewöhnlich nach Dortmund 156).

155) Noch viele Urkunden beweisen dieß, auch der Vertragsbrief von 1514, der viel Merkwürdiges enthält, das wir in der Folge kennen lernen werden.

156) Statuten von 1403: „wenn der raht tho der Tiedt dat schedede mit dem rechten wolde se seck des beropen an den van Dortmunde dat möchte he don.“ Gleichmäßig sind noch die Statuten von 1514 mit dem Vertragsbriefe zwischen Stadt und Abt, worauf sie sich gründen.

Das Urtheil wurde stets „gewiesen“ von den Schöffen, dieses waren die Consulen oder Rathmannen, die Eins ausmachten. Ein Beweis findet sich noch im 15ten Jahrhundert, wo Urkunden, worin Eigenthum von Bürgern übertragen wird, ausgestellt sind, vor den „Rathmannen to Hoyer“, nicht vor den Bürgermeistern oder Proconsuln, die damals schon dem Rath präsidirten. Wahrscheinlich hatte die bei der Erweiterung der Stadt geschehene Eintheilung des Rathes in Alten und Neuen ursprünglich Bezug auf eine Theilung in Schöffen und Consulen. Wir finden z. B. in einer Urkunde von 1292: „Nos iudex, consules veteres et novi, ac prudentiores civitatis Huxariensis 157), ferner in einer andern Urkunde von 1327: „Consilio veterum consulum et prudentum nostrae civitatis“; in einer Urkunde von 1384: „Wy Burgermeister und de schworene Rath und de olde Rath der Stadt Hoxar.“

Das Criminalgericht oder der Blutbann gehörte, wie wir oben sahen, nicht der Stadt, wiewohl nach einer Urkunde von 1376 Herzog Otto von Braunschweig seinen Antheil der Stadt verkauft, sich Wiederkauf vorbehalten, und nach fünf Jahren die Einlösung vollzogen hatte 158). Dennoch machte die Stadt beständig an-

157) Diese prudentiores werden auch genannt: „de Wisheit der Stadt;“ vielleicht eine Analogie mit dem Witziggeding, dem alten Schöffengericht der Stadt Cöln, denn diese prudentes werden gewöhnlich aufgeführt, wo Weisthümer gegeben werden.
158) „--- verkoft vor hundert mark sülvers huxer wichte und witte, de uns al unde wol betalt sind,

maßende Versuche, setzte bei Hegung des Halsgerichts ihren Pfennigmeister neben den Vogt und Graf, und ließ das Gericht in Braunschweig, Corveys und ihrem eigenen Nahmen hegen. In Zeiten offener Fehde hegte sie es auch wohl bloß in eigenem Nahmen 159), und veranlaßte dadurch zahllose Streitigkeiten.

Dagegen bildete der Rath das Schöffen-Collegium des Criminal-Gerichts. Das letzte Verhör geschah öffentlich, der Gerichtschreiber trug die Protocolle aufs Rathhaus, der sitzende Rath sprach das Urtheil, und schickte es zur Eröffnung und Vollziehung in das Gericht des Grafen.

Wir finden auch eine Spur, daß aus den Bürgern Frei-Schöffen genommen wurden, für das auf dem Lande bestehende Frei- oder Fem-Gericht, denn nach einer Urkunde von 1383 verabreden Bürgermeister und Rath, vier Freischöffen zu wählen, und bestimmen, wie es damit soll gehalten werden.

C o n s u l e n. V e r f a s s u n g.

Die Verschiedenheit der beiden Gemeinden ist schon oben als Grundlage unserer Stadtgeschichte gezeigt worden.

use gerichte binnen huxer, dat dat halsgerichte geheten is. mit al sine rechte den wisen mannen den Borgemeestern und dem rade der sülven Stad to huxer und der ganzen meinheit al dar sülves."

159) Nach den noch vorhandenen Urtheilen hat sie eine Menge Hexen und Zauberer verbrennen lassen. Besonders wüthete gegen diese der famöse Bierbuche,

Sie war in der Gerichts-Verfassung am deutlichsten, und zeigt sich auch in den übrigen Verhältnissen, wiewohl schon früh eine Zusammenschmelzung erfolgte. Wir haben die Ueberreste alter Nachrichten sorgfältig geprüft, und die Zusammenstellung giebt uns folgende Resultate:

Die freien Hofbesitzer 160) und begüterten Ministerialen und Vasallen 161) siedelten sich an um die Kirche des heiligen Kilian, denn hiermit begann die Gründung, und hier ist der älteste Theil der Stadt. Mehrere Ritter und Ministerialen der umliegenden Gegend verlegten ihre Burgsitze hierher 162), um sicher und bequem zu wohnen, und übergaben Andern ihre Güter zu bauen. Die Stadt blieb anfangs offen, und die Burg vertheidigte die offene Stadt. Daneben wohnten die übrigen Leute; unter diesen mochten wohl einige Ackerbau treibende Colonen und Zinspflichtige seyn; größtentheils waren es aber Handwerker, Krämer und Kauf-

der in einem Jahrzehnd mehr Herenproceffe anhängig machte, als die ganze übrige Geschichte aufweist.

160) Nach einer Urkunde von 1293 resignirt Conrad Bosse auf eine Curie in Hörter, genannt Stochoff, [jetzige Dechaney] und die dazu gehörigen Aecker und Höfe, unter der Bedingung, daß die Brüder von Amelungessen sie jure pheodali erhalten sollen.

161) Es gab nach den Urkunden viele belehnte Bürger, die „mangut, Denstmanegut“ besaßen.

162) z. B. die Herren von Amelunxen, Lächtringen, Boszen u. a. Um die Kirche standen in alten Zeiten lauter Hauptgebäude, die adlichen Familien gehörten.

leute, die von den Grundbesitzern, besonders vom Stift Corvey, Stellen angewiesen erhielten, wo sie sich anbauen konnten; daher mußten sehr viele Häuser theils an die Stadt, theils an einzelne Bürger, zumeist aber an Corvey einen Wortzins oder Grundzins bezahlen (163). Bekanntlich waren die Kaufleute und Handwerker anfangs in einem gedrückten untergeordneten Verhältniß gegen die freien Ackerbauer und Besitzer eines Erbes, und erst in den Städten gelangten sie zu Flor, Reichthum und Ehre. Auch in unserer Stadt mögen sie in dieser Periode noch wenig bedeu et haben, denn sie gehörten zur Gemeinde der Hörigen, und waren offenbar keine echte Schöffenbare Bürger; daher finden wir unsere Consuln meist aus dem Adel gewählt, der aus den freien Erbgessenen sich gebildet hatte, und diese Consuln, deren oft mehr, oft weniger sind, bestehen ohne Oberhaupt, waren die Schöffen, und folglich aus diesen in einen Gemeinde-Rath übergegangen. Ein Beweis für die nichtfreie Gemeinde liegt auch in dem Dychtmunde, in dem Heergewedde und Gerade, das Urkunden und Register anführen; auch in den den Kaufleuten zum Auslegen ihrer Waaren angewiesenen Plätzen, und den für

163) Viele Urkunden und Register bezeugen das; so wird z. B. 1363 vor Bürgermeister und Rathmannen eine Urkunde ausgestellt, wo durch eine gewisse Altheit bekennt, daß sie den Wortzins von ihrem Hause an Corvey schuldet.

gewisse Handwerker bestimmten Straßen 164), und wenn gleich dies mit ein Ausfluß der Marktpolizey war, so möchten wir es doch lieber, wenigstens das letztere, als einen Beweis der früheren Hörigkeit ansehen.

Bestimmt hatten die Consulen gleich anfangs die Besorgung der Gemeinheits = Angelegenheiten, so wie Aufrechthaltung der Rechte und Polizen; aber eine Mitwirkung des Stifts fand statt, und diese gründete sich wieder lediglich auf die Theilung der zwei Gemeinden, denn so wie diese zusammenfloßen, hörte alle Gewalt des Hof = und Landesherren auf. Die letzte Spur davon findet sich in der Urkunde des Abts Tymmo, worin Braunschweig im Jahre 1265 mit der Advocatie über die Stadt belehnt wird; ungewiß bleibt es aber, ob dieser Beamte des Stifts in einer abgesonderten Gemeinde thätig war, oder neben dem Rath bestand 165).

164) z. B. die Krämerstraße, die Knochenhauerstraße [Knochenbele] und andere, welche in alten Urkunden angeführt werden.

165) S. die Urkunde in: Wohlgegründete Ablehnung des Fürstl. Braunsch. Gegen = Manifests, Münster, 1671, Urk. littr. L. „Praeposito vero super vino, pane et cerevisia tale jus servabitur, sicut multis temporibus est servatum.“ Halten wir uns hier an die Worte, so liegt darin schon selbst eine große Beschränkung der polizeilichen Aufsicht. Das Chron. Hux. nennt auch ad a. 1168 einen „Tungravio feu villae praefectus.“ Der Tunginus ist im Salischen Gesetz der Stellvertreter des Grafen; wir haben weiter keine Spur gefunden, daß zwischen dem Comes villae, den die Urkunde von 1115 anführt,

Mit dem Ende des 13ten Jahrhunderts gelangte die Stadt zu ihrer größten Blüthe und Macht, und schloß wahrscheinlich um diese Zeit alle Hdrigen mit in ihre Gemeinde, zu welchem Ende sie ihre Mauern erweiterte, und namentlich damit die Bewohner der Grove umgab, woher es auch kam, daß die etwas entfernt gelegene Nikolai = Kirche mit der Stadtmauer in eine Reihe kam 166). Das damalige Ansehen der Stadt bezeugen Chroniken und Urkunden. Die benachbarten Grafen, Fürsten und Edelleute kamen häufig da zusammen, und die Rathmannen waren oft Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten.

Um die nämliche Zeit gieng alle Gewalt auf den Rath über, wie die Stiftung der Gilden und Zünfte beweist. Die Urkunden sind sämtlich von den Consulen ausgestellt, deren Ansehen hierdurch völlig bekundet wird. Die ältesten Gilden mögen wohl die große und kleine Kaufmannsgilde und die der Wollensweber gewesen seyn; jene werden in einer Urkunde

und dem Praepositus jener Urkunde von 1265 der Beamte des Abtes noch den Titel Tungravio geführt hätte. Bekanntlich ist aber Grafio die fränkische Benennung des Comes.

166) In einem Urkunden = Buche des 16ten Jahrhunderts heißt es: „de Groveling sint lange Jahre dem Stift zu Corvey unterworfen gewesen, daher, daß es zuvor ein Dorf gewesen; dann man auch Sancte Niclaus = Kirchhof den Bauern = Kirchhoff geheissen hat.“

von 1377, diese in einem Statut von 1333 als längst bestehend aufgeführt 167). Die Entstehung dieser Gilden bezeugt schon den Flor des Handels und der Handwerke, mehr aber noch der Einfluß, den sie sogleich auf die städtische Regierung und Verfassung hatten. Wir finden nämlich schon am Ende des 13ten Jahrhunderts neben dem Rath der alten Consulen [echte schöffbare Bürger] einen neuen Rath, und die Eintheilung in alten und neuen Rath ist bis in die neuesten Zeiten geblieben. Obzwar darauf eingehen zu wollen, was zuletzt die Bedeutung des alten und neuen Rathes war, können wir wohl als gewiß annehmen, daß davon die des 13ten Jahrhunderts verschieden war. Dinstreitig brachte der blühende Zustand und die Menge der Gewerbe, die Erweiterung der Stadt, auch eine Vermehrung der gemeinsamen Angelegenheiten hervor, namentlich die Aufsicht über die Zünfte und die Handhabung ihrer Rechte; es wurde daher nun aus den Kaufleuten und Handwerkern ein neuer Rath gebildet, der anfangs vom alten getrennt war. In gemein-

167) Die ältesten Gildebrieife, die wir gefunden, sind die der Schneider, von 1276, [Sartoribus nostrae civitatis dedimus unam fraternitatem, quae vulgari nomine Gilde nuncupatur] und der Kürschner, von 1280, [— quod nos [consules] dedimus dominis pellificibus nostrae civitatis gyl-dam], der Schmiede [litterae fabrorum] von dem nämlichen Jahre. Ein Statut von 1370 nennt „de gilde unfer werclüde in deme linnenwerke“ u. s. w.

samen Angelegenheiten handelten sie insgesammt 168), in Rechtsangelegenheiten bloß der alte, der das Schöffen-Collegium bildete, und in Handwerks- und Gewerbe-Angelegenheiten der neue, jedoch mit Rath, Beistand und Einwilligung des alten Rathes 169). Späterhin wurden die einzelnen Gilben noch durch besondere Gildemeister vertreten, die neben dem alten und neuen Rath bestehen 170), der alte und neue Rath floß in Hinsicht seiner Würksamkeit allmählig zusammen, und man pflegte späterhin unter dem neuen Rath bloß die neugewählten Rathmänner zu verstehen. Dies kam so: die Gewerbtreibende Classe, namentlich die Kaufleute, wurden mächtiger, als die Erbbesitzer, diese trieben selbst allmählig Gewerbe und verschmolzen sich mit den Uebrigen, ihre Güter wurden durch Erbschaft und Veräußerung versplittert, und der kleine Kreis derer, die sich zum Adel zählend, die Gewerbe verschmähten, wurde

168) Da heißt es in vielen Urkunden: „wy, de nygerat und de olde rat.“

169) In einer Urkunde von 1352, die die Weber betrifft, heißt es: „Wy, de rad etc. bekennet — — dat wy mit rade des olden rades unde der ganzen meynheit“ etc. In einer lateinischen Urkunde von 1345 heißt es: „Nos Consules — consensu veterum consulum et prudentum“ etc.

170) In mehreren Urkunden heißt es: „Wy, de sittende rad, olte rad, de Ghildemestere und de ghemeynen burghere to Huxore.“ In Statuten findet man wohl: „Wy, borgermestere, Rad, nyge unde olt, der stadt to huxere zint eyndrechtig geworden myt unsen leven borgern, den ghilden unde unser gantzen gemeynheit.“

immer enger, manche Familien starben aus, andere verließen die Stadt, und giengen dem Kriegshandwerk nach; so kam es dahin, daß zuletzt der Adel ganz aus dem Rath verdrängt wurde 171).

Erst der neue Rath erhielt gewählte Oberhäupter, gewöhnlich zwei Bürgermeister, die in lateinischen Urkunden Proconsules heißen, und es folgt auch daraus ein wichtiger Beweis für die alten Consulen, als ursprüngliches Schöffen-Collegium.

Die Stadt hatte nach dem Beispiel Anderer, ohngeachtet kaiserlicher Verbothe 172), ihre Gilden constituirt und sich auch in andere Bündnisse eingelassen, so gehörte sie nahmentlich zur Hanse. Ihre Privilegien und Freiheiten hatten sich allmählig so erweitert, daß sie

171) So ist noch der Gildebrieff der Schmiede ausgestellt von den Consulen: Godbertus de Uslaria, Volkmarus de Brunswich, Niclaus de Luchtringe, Jo. de Natelunge, Arnoldus de Voltessen, Hermannus monetarius etc., und es finden sich sonst noch viele adeliche Familien im Rath. In einer alten Schrift des 16ten Jahrhunderts heißt es aber: „Arend von Haversforst, Bürgermeister, ist ein von Adel gewesen, und viel lehnigüter vom Stift von Corvey gehabt, und sind zu Hoxar gewohnt by Sante Ailians-Kirche in dem Hause, dar jezund in wonet Heinrich von Geyßmar, und ist der letzte von Adel zu Hoxar gewesen, der den Rathstuel und das Bürgermeister Ambt besessen hat.“

172) Kaiser Friedrich II. sagte 1218 auf dem Reichstage zu Goslar: „Datum est regali praecepto, quod nulla sit conjuratio nec promissio vel societas, quae

wenig mehr von einer freien Stadt unterschied, und beim Antritt jedes neuen Abtes ließ sie sich sorgfältig alle ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigen. Sie hatte die Münze, die wahrscheinlich von Corvey mit dem Markt schon hierher verlegt und der Stadt verliehen war 173). Auch Stapel- und Einlager-Recht übte die Stadt; die Bierbrauerei wurde ein blühendes und einträgliches Gewerbe, und das Hörtersche Bier war weit und breit berühmt. Das Recht der Waffen übte sie frei, und traf alle zu ihrer Sicherheit nöthigen Anstalten 174); sie schützte sich und das Stift, denn als am Vitus-Feste des Jahrs 1363 die Feier des Tages durch einen feindlichen Angriff gegen Corvey von den Braklern und Hembsern gestört werden sollte, forderte das Stift Hilfe von der Stadt, und deren Bürger zogen gewaffnet aus, und schlugen die

theutonice dicitur Eyninge vel Ghilde, nisi solum monetariorum, ut caveant de falsis monetis."

173) In einem Verzeichniß Corveyscher Einkünfte von 1185 finden wir schon „huxariensis moneta“, und später wurde der Hörtersche Münzfuß berühmt; unter den Consulen sahen wir oben schon den monetarius, und später finden wir oft, daß der Rath einen Münzmeister ernannte.

174) Beweis unter andern, die Bestallung eines Büchsenmeisters, und Anweisung, wie er für die Gewehre und Waffen der Stadt Sorge tragen, und sie verfertigen soll, vom Jahre 1451; auch vom Jahre 1385 ein Verzeichniß der Bürger, die zu Pferde dienen, und eine Verordnung über dergleichen Dienst, und die Behandlung der der Stadt gehörenden Pferde.

Feinde in die Flucht. Die Stadt hatte daher auch das Geleits-Recht, welches in mehreren Urkunden bestätigt wird 175). Auch das Recht, Juden als Schutzverwandte und Weisassen aufzunehmen, übte die Stadt anfangs mit Bewilligung des Abts, nachher für sich 176).

Alle Spuren der Abhängigkeit und Hdrigkeit erloschen allmählig, nachdem die Gemeinden sich verschmolzen hatten. Wir finden durch mehrere Urkunden allmählig Zins und Abgaben 177) erlassen, oder abgelöst, namentlich den Wortzins 178). Auch das Mortuarium [Todesfall, Besthaupt, Bedemund], welches wir in dem Besitz des Vogtes sahen, und welches das kenntlichste Ueberbleibsel des Verhältnisses der Hdrigkeit war, scheint früh theilweise, und endlich ganz in die Hände der Stadt gekommen zu seyn. Es bestand gewöhnlich

175) Namentlich in dem Sühnebrief von Jahre 1332: „Vort mer so schallen se de van Hoxer Geleides volle macht hebben, also weme se Geleide gevet, de schal dessen vollenkomen gewehret sin. Die Stadt verspricht dagegen, den Feinden des Abts, die sie weiß, kein Geleit zu geben.

176) Die älteste Urkunde, wodurch eine Judenfamilie aufgenommen, ihr auf ein Jahr Schutz gegeben, und ein Zins dafür bestimmt wird, ist vom Jahre 1384.

177) Vergl. Note 48.

178) Mehrere Urkunden sprechen davon; auch ein altes Register, ohne Jahr, ist überschrieben: „Dit is de worttins den de rad kost heft van den herren van Corveyge.“

in dem besten Stück der fahrenden Habe des Leibeigenen oder Hörigen, auch wohl in einer Quote des Nachlasses 179). Dies scheint bei uns der Fall gewesen zu sein, denn im Jahre 1355 finden wir, daß der vierte Theil des Heergewebes und Gerades 180) an das Hospital zum heiligen Geist muß entrichtet werden, und vielleicht hatte der Abt die Abgabe für diese Stiftung verwendet.

Nach so großen Rechten, Freiheiten und Vorzügen, die die Stadt durch Nachgiebigkeit der Äbte, und durch eigene Würdigkeit erlangt hatte, blieb Jenen als Landesherren nichts feiner als der Titel der Oberherrlichkeit, und schwache Zeichen derselben, namentlich die Huldigung, auf die man bei jeder Wahl drang 181)

179) Oft im zehnten Theil. Vergl. Reg. Sarrach. bei Falke, l. c. p. 37. „decima hereditate defunctorum.“

180) Das Heergewebe waren die Waffen und Kleider des Mannes [als die Bürger waffenfähig wurden] und das Gerade die Kleider der Frau. Das Statut des Rathes von 1335 sagt: „Dit zind de herwedde, de man gheven scal, eynes mannes wapene, eynerleye to zyneme live und de besten de he heit und zine besten Kledere einerleye de to zyneme live gelneden zind und nicht mer und dit zind de gerade de man gheven scal eynerleye de besten Kledere eyner vruowe, de na erme live gelneden zind und nicht mer.“

181) In einer Urkunde von 1359 fordert das Stift die Stadt auf: by der form der alden huldinche, de se lünte Steffene, lünte Vite, lünte jultine

Ein Hauptrecht war auch in alten Zeiten das der Heerfolge. Anfangs forderten die Aebte unsere Stadt unbedingt zu allen ihren Expeditionen 182); nachher wurde es nur ein gemeinsamer Vertrag, der gegenseitig erfüllt werden mußte 183).

Schließlich erwähnen wir noch als bedeutend, daß die Stadt ein gedoppeltes Siegel hatte. Ueber die Entstehung desselben haben wir noch nichts ausmitteln können. Anfangs gebrauchten die Fürsten und Könige ihr Brustbild in den Siegeln, seit dem Ende des 12ten Jahrhunderts auszeichnende erbliche Wappen, von der Waffe, Rüstung entlehnt, der niedere Adel ahmte dies nach, und eben so die Städte. Zwar war unter Jenen nicht Jede siegelbar, bald machte aber Jeder sich ein erbliches Siegel an, und wir haben Urkunden aus

und unserm Stichte vorfereven gedin hebben, dat se unsern herren Abt Henrike, den wy ghekorn hebben huldyghen als se van Rechte plichtich sin, tho donde". — —

182) Abt Timmo sagt 1265 in der oben angezogenen Urkunde: „Cives Hoxarienses ad expeditiones nostras cum indiguerimus tenebuntur, potest et Abbas pro tempore facere petitiones pro subsidio faciundo,

183) In dem oben angezogenen Sühnebrief von 1332 heißt es, daß man sich in allen Nöthen behülfflich seyn, und in der Gefahr gemeinschaftlich ausziehen will, jedoch sollen die Bürger nur bei Tage aus ihrer Stadt „und by dage weder heim in dem sülvigen dage“, zu ziehen brauchen. Das war nicht viel.

der Mitte des 14ten Jahrhunderts von Bürgern ausgestellt, die ihr Inseigel daran hängen. Die unmittelbaren Städte schufen sich wohl meist selbst ihr Stadtseigel; diejenigen aber, welche unter einem Landesherrn standen, erhielten gewöhnlich von diesem das Siegel, und führten ein gleiches Zeichen. So sagt der Schwabenspiegel, daß die Städte Siegel haben sollen, aber mit ihrer Herren Willen, und die Stadt Treysa führt z. B. das Wappen der alten Grafen von Ziegenhain, denen sie gehörte 184). Auffallend ist nun, daß unsere Stadt zwei Siegel hat 185). Das große enthält ein altes Stadtthor mit Thürmen, und führt die Umschrift: Sigillum Burgenfium Huxariae. Ein kleineres enthält einen jugendlichen Kopf mit lockigem Haar, den heiligen Vitus vorstellend, und führt die Umschrift: Secretum civitatis Huxariae. Jenes Siegel scheint Nachahmung derer, welcher sich freie Städte bedienten, namentlich des Dortmunder; dieses dagegen mag ohne Zweifel vom Abt der Stadt gegeben seyn, wie man aus dem Brustbilde des ersten Stiftsheiligen wohl folgern kann. Sollte man nun auch daraus nicht auf die doppelte Gemeinde schließen können, so läßt doch die Annahme des ersten Siegels historisch auf den Zeitpunkt größerer Macht und Unabhängigkeit schließen 186).

184) Vergl. Kulenkamp, Geschichte der Stadt Treysa, Marburg 1806.

185) Sie sind abgebildet bei Falke, l. c.

186) Das Chron. Huxar. ad a. 1151. [bei Paulini l. c.] erzählt: „cum Thomas Groner in vi-

Indem wir hiermit die Geschichte der Stadt verlassen, und uns im zweiten Theil zu den übrigen Merkwürdigkeiten unserer Periode wenden, glauben wir in der gegebenen Skizze angedeutet zu haben, daß die Folge unserer Stadtgeschichte reich an Urkunden und Thatfachen ist, welche eine weitere Ausführung verdienen mögen.

nea sua foderet, lapidem ruffum invenit non adeo magnum, cui natura infigne et arma urbis Huxori perbelle insculperat. Servatur Corbej. apud Wicholdum. Das letztere zeigt, daß ein solcher Stein bewahrt wurde; das Erstere ist nur Sage, und daher auch das Jahr, welches der Chronist angiebt, nicht als gewiß anzunehmen.

Ende des ersten Theils.
